SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

L. I. 284.

Akc 1948 K N 549

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Oberlausitzische Landes-Sachen.

1. Schuldbrief über 33000 Gulden zur Einlösung des Gutes Sorgig. 1553.

2. Restitutions-Privilegium nach der Empörung. 1547.

3. Recess des Comtoirs der Ober-Lausitz. 1572.

4. Instruction der Ober-Lausitzischen Landes-Hauptmannschaft 1561.

5. Ober-Lausitzische Landes-Ordnung von 1551.

Gleichzeitige Abschriften aus den Original-Acten.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Herr Otten von Diskau
vff Finsterwalde 2c

Hauptsumma 33000 gulden
drey gulden zu 60 Creutzer oder
20 gl. gerechnet

Wir N. Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt
Bolcky, Bekennen vnd thun kundt hiemit dir,
sen vnsern offenen Brieff vor allermenniglich,
dennen er zu wissen, lesen, vnd hören zu hören vor
kommet, daß vns der Gestrenge, vnd Ernuhfte Herr
Otto von Diskau Ritter auff Finsterwalde, vnd
der Ehr. zu Hungern, vnd Behaim Ko. Mt. ꝛc.
Rathe, die nachstens auslegen 33000 gulden, ihr
den gulden vor 60 ₰ Creutzer gerechnet, an Haler
oder gulden geschen, der Ehr. Ko. Mt. ꝛc. vnd der
Churfurstin von Sachsen, nunstere allergenedigst
ten Herren ꝛc. Schrot vnd korn, vnd der selbigen
sich der ꝛc. vnd der Churfursten zu Sachsen
landen gange, gebe, vnd zu hofe vnd gelei,
te gerechnet werden, dieselbigen zu 70 Cren,
zen gerechnet, vorgestraget, vnd geliehen hat,
welche wir also bar von ihr empfangen vnd
empfangen haben, Die wir auch in gemeiner Stadt
nutz vnd frommen, sonderlich zu bezahlung der
Stadt gerichtigk, so wir von der Ehr. Ko. Mt. ꝛc.
vnsern allergenedigsten herrn, vnd Konige,
wieder an vns bracht, vnd sagen denselben

33000 guldyn, gerecht, loss, und ledig, Ber-
den, und geloben bey unsyrn eheren, und Cwa-
ren wortyn unsyrn Glaubigyrn Heren Ot-
ten von Dyßkau u. seinyn Lehenes Erben, a-
dir Jm mangel derselbigyn, seinyn Erben, a-
dir getreydyn Brieffir Jnhabyrn, dir obgenan-
ten Summa von date dis briffes, jar, dangk-
barlich aus allen seinen schadyn Jn seine
behausunge zu Hustirwalde, adir eynyn
andern orte, der uns bequemlich wirdet, der
alz weit, und nicht weytir von der Stadt Gör-
lich, alz Hustirwalde gelegen, zu bezah-
len, und zu entrichten, und yeder Jar besun-
dern dirsy Summa, das hundert mit sechs zu-
vorzinsen, welche Jarlich 1980 guldyn, von
den 33000 guldyn bringen sol, und nach ang-
ange der dreyn Jarn, sal yedweder teil dir ab-
kundigung ein halbes Jar fry, und offin stehen,
So auch keynigliche Steuern von bawrn Jrlde
bewilligt wer werdyn, adir bewilligt wir-
de, Dir sollen wir vor uns selbst aus ab-
gang der Summa adir zinse entrichten, und
abtragen, So wir auch an dissen allen,
wir obgeschriben, ez wer an Entrichung der zu-
se, adir an erlegung der hauptsumma sum-
mig wurdyn, das doch nicht sein sol, So sal
her Otte von Dyßkau seine Lehenes Erben,
Jn mangel derselbigen, seinyn Erben, adir

geteuwer Vereinigungen haben macht haben, vor sich
selbst, ohne sucht der Königlichen Majestat, oder
Jrer Gn. ad. Kurtzleuthen, beyde der Herrschaf-
ten, landt, gemeydt, und gutter, So wie ehm-
der haben, oder mitter Zeit bekommen, wunden,
einhuncken, und entzuhehen, Derselbige vor
sich, zu seiner besten gemechten, und gebrauchen,
Bisselange Jrer Otte es wie obuorenelt, gedach-
ten Summa, Zinse, und offgelauffener schede, so
der eine dorauff gegangen worden, Derjenige
seiner schlechten, unbetruwetten worten, stat, und
glauben geben wollen, entrichte, und bezalt sein,
Und do Jrer Otte, oder der seiner, wie oben vor-
nelt, furan nicht genugen zu haben, vor sich
seine Summa, Jnteresse, und schaden, dorumb,
so stellen Jnn gleicher gestalt beyde Jrmat gut-
ter der Burger, und Einwohner dauor hafften,
Demnach wie dann Jnn einer Königlichen
gunst zu gestalt, und gerichet haben, welche
Königliche gunst, beyde vor schreibung bestet-
tiget, und bewilliget, Als er auch sunst beyde
bewilliget, gut recht sein sal, Vor zeichen
wir auch hiermitte mit wolbedachten mutte
wissentlich, aller zeyghe, geistlicher, und wert-
licher besche ebenen recht, aller keyserlichen, und
Königlichen Reformation, Jndultzen, und priu-
legien, auch aller zeyghe, so itzunder vor-

Jemandem, oder künfftig nachstem, vnd kündtlich
vffgerichtet, vnd erfundem werdem, Die vns
zum vortheil, vnd vnsern Glaubigern heym
Otten von dißkau, seines Leibes Erben, vnd
zu mangel der vbigen, seiner Erben, oder
geterwen Peinlich zuuerhaben, zu nach-
theil gereichen mochten, Sondern wellen
diese vnsere vorschreibung, stete, behaffte,
vnd vnuerbrüchlich halten, Alles geterew-
lich vnd allen Jrrthum, Der zu verkund,
haben wir diese vnsere vorschreibung, vor
vns gemeiner Stadt, vnsere Eltermenner, vnd
Bürger, der Stadt grösseres Jngesigel, an die-
sen vnsern Offen Brieff wissentlich hengen
lassen, Geschehen am tage Gregorij, den
Xxij Aprilis, Anno C i. xx. 53.

Wir Ferdinandt von Gottes gnaden, Romischer
Konig, zu allen zeiten, mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungern, Bohaim, Dalma-
tien, Croatien, und Schlawonien C. Konig
Infant in Hispanien, Erzhertzog zu Oster-
reich, Hertzog zu Burgundi, Ganggraff zu
Artoys, Hertzog zu Luxemburg, zu Schlesien,
zu Brabant, Steyer, Kernten, Krain, Wür-
tenberg, und Ober- und Nieder Sunsch zu Nerobon,
Graff zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfirdt, zu
Kibburg, und zu Gorz C. Landtgraff
in Elsas, Graff zu Hennegau, des Heiligen Romi-
schen Reichs ab der Eure, und zu Burgau, zu
Mahren, der Wendischen Marck, zu Portenau
und Salins C. Bekennen Offentlich vor
~~jedermanniglich~~ mit diesem Brieff, und
thun kundt allen unnemmiglich. Nach dem die
Erbarn, N. Burgermeister, Radtmanner
und gantze Gemeinde unser Stadt Gorlitz,
Erentlich und hoch bewegt zu erhaltung
erhalten, und zu unser Gnaden erfal-
len, dardurch sie alle ihre Privilegien, Frey-
heiten und aufsetzungen, so ihnen von
Loblicher, und mildtes gedechtnus, Kaiser
und Konigen zu Bohaim, Hertzogen, von Sachsen,

Die Stadt Görlitz kondt ihn Königliche Gnade.

Bekennet alle Privilegia.

auch hinnegegeben, und vorlichen worden,
vorfallen und vorloren, und bis die selben
zu unsers landes grantzort, auch sich
selbst auch gnadt und ungnadt zu geben,
haben wir angesehen der dreissigste und
hundertste bitte, dergleichen zu ge-
stellen stuyert, so der durchleuchtigste
furst, herr Ferdinandt, erzherzoge zu
Oesterreich, unser geliebter sohn, die hoch
und ehrwirdigen unser fursten, der
hochgeborenen, wolgeborenen, ersten unsern
und heuptern unser Ziehen getreuen,
Johann, bischoff zu Olmuntz, Balthasar
Bischoff zu Breslaw, unser Obrister
hauptman zu Ober und Nieder schle-
sien, auch andere unser Rathe und
Räthe, aus der Ehren Johann, Azaygra-
fen und Azgrafen zu Luxemburg und Ober
und Nieder schlesien, Azaygrafen zum
ber Ober und Nieder ~~sch~~ Lausitz, für
sie die Stadt Gorlitz an ihr gethanen
und freundt der halben aus angeborner
hinniglicher milte und Gnade ab-
ein Christlicher Hinnig, zu ansehung
der dreissigsten, auch Gorlitzer bittens

und Bewilligung gemeiner, und
gedachten Burgermaister, Radthmannen
und gantzer Gemeinde der Stadt Ghorlitz, die
sie bedürfen zuade erhalten, und damit sie, mit
lich nicht allein an Satzungen und Gebäuten
entlöst, Sonder die Gemach zu schirmen, zu
mehren und fortzubreiten, der Gestalt wie sie
nach volgt, wieder sie stellen und ebrauch,
wortten lassen

Die Stadt Görlitz erlanget Gemachs, Gerichts privilegia wiederumb, auff die Eine ehrbare Stadt Görlitz.

Groll.

1. Privilegium versiegel.

Christoffer von Stillingo von Tammitz
Sovil zu Hainwichen von Gretzgo, Gerichtsvogt
des Marggrafthumbs Ober Lausitz, Görlitz, den Groll
so man durch Groll nennet, sammt seinen
Sohne Hunthelmo Erbrustermeister bekenen
Datum Gorlitz Feria tertia post festum Nic
olai proxima, zu Hainwichen, von Christi
Geburt Gesprochen, im Dreyzehenhundert
und vierzehenden Jar, Item ein Brieff
von Hainwichen von Tammitz, das zu zu
Hunthelmo ~~sohn~~ des Gretzgo Sohn, ihrer
mutter Dienstzol zuverleihen, Datum zu
Jar, tag, und stell, wie in obgedachten
Brieff:

Ich von Gottes Gnaden Marggraff zu
Brandenburg und Lausitz, Burggraff

Confirmation, über alle die von Görlitz
freiheiten, datum ist da zu Dresden, Sontag
nach Ambrosij, im dreizehenhundert, und
siebenzehenden Jar, Jahm die ainen brief
erneut, und auch Johannes ein Marggra
ve zu Brandenburg und Lausitz dem
durch Hell zu Görlitz einen Bürger mit
Namen Bunzel, seinen Bruder und
dem Erben. welches sie von denen
von Lauban hinder brennen und hier
ce lehen bestätigen haben, welches wenigklich für
ce sich, und der Erben der Erbenwerch frey und
ce sicher zu gebrauchen. Es schenkt und
nach hat auch gedachter Marggraue ob
gemelten Bunzel, und seinen Erben
nachkommen macht, Lauter von Silber
Münzen, die der Herzogk, und seinen
vorfahren auff Sehsendurch Zollen zu
gehabt, auch bestätigt es sie doch jm allen
Dinst, und beschwerungen, Datum gemp
walde, feria quarta ante nativitatis
Marie dreizehen hundert und siebenzehen

Bünz da Lauban

stem von König Johanen ein Brieff, den
nen von Görlitz gegeben, nach dem sie
sich mit den Landleuthen, umb ein verb
gehandelt, hat der Königk Ordnung geben

Wann hinfuro umb schulden und sunst andere
sachen ein landtsasse einen
Burger von Gorlitz ansprechen, oder ein Burger
einen landtsassen, es sey ein erbman, gaist-
oder des Edelmans Rotes Ro, von verlehen
Obrister sie einander selben vorrichten, und
auterwerben, Item den selben brieff, be-
sprach er sich auch, das kein Bort schnay der einer
panzhen meil weyts, greyngers umb die Stadt
auf dem Land sollen gebauert, auch kein hand
werker auf keinen Dorffe zu drey meil geh-
werden, allein die da alte schuch, al-
tes fleisches, und ein schmid der die yslin
ysen schrefft, datum Eisstein am
tage Azargaretha, im dreyzehenhundert und ein
und dreyzigsten,

Item der andere Brieff von Konig Johansen,
das er die von Gorlitz gemilgiret, damit
sey gewant schneider zu seinen hofe hie
Gorlitz das gewant bis der elen auszuschneiden
und schneiden sol allein under der zeuni-
ger hauptmanner, datum Eisstein am
tage Azargaretha, im dreyzehenhundert und ein
und dreyzigsten,

Item der dritte brief Konig Johansen, vor
mag, das gedachter Konig, eine bewgt, des
Rathes und der Burgerschaft zu Gorlitz, Johan
nes von Salza einen Burger daselbst

Es sol under der meile
eine Schuchs gebauet,
auch kein handwerker
auf den dörffern gelitten
werden, auser ein alter
schuchmacher und ein schmid
die die dörffer
Schuchmacher und
schmide und
hauterwerger
zu einer Ayerung
zu

Dann Jeruschol der selben Stadt Görlich
verliehen, Datum Avlla Freitag vor Cau-
vaiti, Im tausent, dreihundert, vnnd
Jhrgrund dreissigsten.

Vnnder dem dritten Brieff gebeut Kunig
Johannes allen vnd Jedem Kaufleuten,
Mit Lewt handlen, wo fuer sie damit
durch die Königlichen Bruchsten vnnd
Görlitz kirchen zu Ziehen, das sie solch Gelt
nirdtwo anders wo, fueren, vorkauffen
vnd noch nirdtwo legen denn Jn Görlitz.
Datum Vray Freitag nach vffenbarungsten
Jm Thausent dreihundert vnd neunvnd
Dreissigsten.

Vnnder dem fünfften brieff, ergt Kunig Jo-
hannes bey seinem Pitten glaubenn,
vnd pach bestendigkeit Jm, nicht allein
denen vom adell Lehenmannen, Pitten,
Lehnsleuten, Jn Vnserem vnd Kunigreich
Beehmischen Landes vnd der Stadt Görlitz
sondern auch allen vnd Jedem denen solch
er Brief fuerkommt, das der Kunig alle
die, solch nach Jrem hab vnd Pitten zu
der seinen Landen vnd zu geben vnd sicher
der seiner Lehenleuthe vnd der, was Lei-
den, vnd pandte, die seint, tun, vnd Jm

Nidtzlage der Stadt.

Eingesessen Leuten, von keinen König vnd Herschaften, weder von ytzunden, von yetzen adir von verstelunge welche, datum Gnedig Dis arstes tag Juni, Jm Tausent Dreihundert vnd vnim vnd dreistigstes,

Gericht.

Item der ersten bete von König Johanns wegen, das dir sich, Nach dem von alters gewesen das der Gericht, welchen die Tuchmacher brauchen, Jn, vnd allewege Jn die Stadt Kötlitze, „ furt worden, welches die von Köwlig bezeihen, „ vnd darbrach, weil sich aber zwischen Jnnen von Köwlig vnd Jnnen von der Zittau, Derhalben Jnnungen begeben, hat König Johannes zwischen beiden stetten ein rechtlichen Jnhalt, Nemlich das die von der Zittau nicht mehr Gericht, als sie der Jnnen Nostorfft bedurftig sind von Köwlig zu der Zittau Jnnen furen mach haben, do sie aber was mehr ir nottorfft weghuthen, solle jnen der selbe Gericht, Jn die Königliche Cammer genommen werden, Datum Breslau mitwoch nach Jacobi, Jm Tausent, Dreihundert, vnd vnim vnd dreistigstes,

Strafe aus Jolans gesatz.

Item von Kuing Johanns wegen der verbrende bei „ yolans gesatz, rff, dorinnen er bewilgt, vnd zwischen Jnnen Zittau vnd Gorlitz drumb,

Königs Johannis verordnung, das die Zittauer nicht mehr Gericht, als sie zuvor nottorfft bedurfen von Köwlig nach Zittau abfuhren sollen.

von Görlitz der Stadtrecht, das alle
Kauff und Leutbriefe, die aus dem Lande
der Sachsen, aus der Eron Polen, oder aus
andern Landen, durch das Weichbild Gör-
litz mit Ren durchreisen, und das selbe
Weichbild bewirten, das die selben alle
auf Görlitz ziehen, und aller der Steure
Gerechtigkeit, und Gebrauchtheit, was
mit jeder davon den selben zu ihm schuldig
haben und erstatten, darinnen: zwar fei-
tag vor Trinitatis, im Hundert, dreihun-
dert und eilf und vierzigsten.

alle Kauff- und Leutbriefe, welche aus dem Lande zu Sachsen, aus der Eron Polen, oder aus andern Landen durch das Weichbild Görlitz reisen, müssen, sollen auf Görlitz zu ziehen, und da selbst alle alte gewöhnliche Zölle abstatten.

Kaiserlich Karl schenckt der Stadt Görlitz einen ewigen Salzmarckt.

Item von Kayser Karlen dem vierden ein
Donation, darin er der Stadt Görlitz einen
ewigen Salzmarckt giebt, denn
selben zu gemeiner Stadt nutz zu gebrauch
en. Datum zwar den achtzehenden Oto-
bris, im Jahre tausent dreihundert und sieben
und vierzigsten Jahr.

Ihro selbiger Höchstlöblicher Kayserlichen Gnaden die Bürgermeister und Rath der Stadt Görlitz und gemeiner Landt und gemeiner Gantzen Gutten gestellen

Item einen andern Brief giebt Kaiserlich
Karl der vierde den Herren Weichbilden
Budissin und Görlitz, zu den Landt
und gemeinen Gantzen Gutten gestellen
die Gnade, das der Hofschatt, sie nicht höher

Item schadt nicht schatzungen und ungrundtlichen
auffgelegte schatzungen zu
sie uberlegen solchen dann
sie dieselben von altes
herzu zu leisten schuldig
gewesen.

mit Steuern, schatzungen und ungrundtlichen
Zinsen uberleyen sollen, dann dieselben von
5
alter schuldig gewesen sind, Datum Montag
am tage Mauri Apostoli, im Jahrhundert dreij
Hundert, und funffzig und funffzigister, der
Dritte Zinß im Jahrhundert, und der Carrolsheimb im
Ersten,

Item Kayser Carell begnadung, und der gul-
den Bulla, ob etzliche inwohnende auffer-
hal der Stadt gewlig, dem Jncwohner do selbst
und dem gantzem Weichbilde gegeben,

Erstlich so Jncwohner wol und kuirnibet der
Kayser das weichbilde Görlitz samt allen
und jedren den selben Landstetten und Jn-
wohnern, dem konigreich Behem, und
der Euer do selbst, also das sich der Kayser
obligiert, keinen wegen das weichbilde,
oder aber die Stadt Görlitz in sunder heit,
viel weniger die kuirnibet der vogtey
der gleichen der gerichte, und gerichts do selbst
cc (die jm den der Kayser uber volgende sachen,
cc wan sich die jm weichbilde zu tragen (nim-
cc den, alda ein richter verbehalten, Nemblich
cc uber ausrede, raubere, brenner, dieberey und
cc andere gewalsame thaten, und grosse sachen.

B 2

cc Die die solchen gerichten geboren, werden
durchlich fur erbren, und nach kumbende
konigs zu Bohaim, wenn dem selben
konigreich und der Eron, eine und zu
lengern zeiten der kaiserlich weis abge
gliedert, abzusondern, hinwegzuwandeln
oder abzuzuwenden, solche zu zu lassen
zu vergeben, zu beurlen, zu verglihen
zu vertreten, und zu verstellen

Magdeburgisch gerecht und zu gebrauch:

Das sich die Burger der Stadt gorlitz, des
Magdeburgischen Rechtens, zu allen sachen und
jedem dem gerichten, klagen, handlung:
und streitten, hinforder gebrauchen
und gerichten selben, zu massen sie das
selbe zuvor gebraucht haben, c

Zu dritten begnadet die Kaiser alle die
ketzten Schuldner im
Schreiben der Wapelsaum
der Sächsischen Zeyde.

Zu bitten

Zum bierten, so bellen auch die Burger
zu Stadt von den pfalzgrafen zu Sach
sen und forwerfen, die sie bey der Stadt
erben und gerichten, hinforder nicht
mehr zu den gemeinen Steuer des Landes
welche man den Zeyen umwel. von be
ser wegen nirmanden, zu keiner ate
nuchmen geschlagen werden, als sunder
selben bey der Stadt Erben und das
selb davon zu halten und gebrauchen c.

Zum fünfften gibt auch der Kayser, den Fürgrafen zu Görlitz diese gnad, wo sich keine Lehngutter, auffhalten, mögen der lichte Zins und Nutzungen verstorben, der sich beklagen wolte, das sie die selben von dem Kayser seinen Lehen, und nachkommende Könige, nach alter Löblicher gewonhait sollen zu Erfordern nicht stehen, sondern der Landt wegtzeihigen, und Rechtigen, wan der König nicht selber zu Lande ist, solche Lehngutter zu seiner Kayg: stat, auff seine Lehen und nachkommen nimmt, der Fürgrafen Lehen, und vrkuns, jedoch der gestalt wan der König seine Lehen, und nachkommen, wiederumb zu Landkommen, das sie solche Lehen von Ihme mit den gewöhnlichen Ceremonien, auffs fordern und Nennen sollen

Item fünfftens wo auch irgend ein Innwohner des weichbilds Görlitz sein Lehen gut, aber an Erben seiner gutter, vorbeuttern oder vorwandten, durch wes Titel solchs von Ihme geschehen, und vorgenommen werden möchte.

Item Kindes Kindes Kind, soll zu vor seine Schulden bezahlen.

So sol doch denselben von des Königes Landvogt kein abschlaff oder verlaub wegzuziehen gegeben werden, So sey dan, das sich der selbige mit allen seinen glaubigern, vertragen.

B 3.

Wirthschaft und Hantwerger in einer weil vergessen nicht zu Beis.

cc schuldig, durch die Oder, oder das verch cc Dorfbrage, und der heiden Stelle, Zum Siebenden, so bruit der Kayser alle die Wirthschafter Häuser, und Hantwerger, auch den Landt, das die selben nit gantz nirt wegres, geringes blieb die Stadt Görlitz, mit sollen auffgerich noch gelittenen werden, allein ehrliche Handtwerger, als Grobschmidt und aldtbüßer, die do alte schuld verfommen und sterben. Zum

Zum achten begnadet der Kayser die Stadt mit dem Wirthsel und silbern Kauf.

Auffgehebt Schmacht und gewandschneider sollen das gewandt nicht in ihren Häusern, sondern in dem gemeinen Kaufhause der Stadt aufsetzen und verkaufen.

wunden so begnad der Kayser auch die Stadt Görlitz, das nun hinfuro kein gewantschneider, welcher der Görlitz Commhaftig ist, im seinen Hause, das gewant mit der Elen auswerfen, schneiden und verkaufen sol, sondern das sollen sie thun, in den dem gemeinen Kauffhause der Stadt, do ein jeder nach seiner Stadtordnung seine Cammer und Steller hat.

Zum Zehenden so erlent und erbeut auch der Kayser, das nun hinfuro alle Hantwerke, mit ihrer Kaufmanns waher, welche aus dem Landt zu Barsten und Polen schumbern, und

Straffe aus Barsten und Polen.

das Winschild Görlitz brennen in die Stadt Görlitz hinein sollen, und alle nach der

Stadt alten gebräuch und aufgerichtes recht das
jenige wenn solchen gutwillen thun, was sie
pflichtig seint, so hoffnet auch der baysser
durch seiner Rte anwaltnitz und Landtvoigt
allen beistandtheil bey ewiger stadtt, und
wohlfahrung derer Leibes und Gutter der burger
schaft und Angesessen seinen beistandtheil
der Stadt Görlitz aufzeinen verstreu sie ab=
brich und schaden nicht der fawen, und sor=
derlich durch friedrlandt, Friedrenbergk und
Schönbergk, Zum letzten ist gebräu
auch der bäckern allen beistandtheil die
mit weidhandlen, welche die Dreiß weich=
bilder und bräuhalz kriegen zu Görlitz
damit bewenden das sie solchen weick ausgenom
und wo sie solchen weick ausgenom
aldo abladen, vorkaufen, und wohan
dahin ihl, auch davon der Stadt schin und
geben was sie sie allen, verstu von solchen
erlich sie sonderen sieben
zum
zwelftenen nach dem die Stadt Görlitz
zu dem dorfe Lechwitz, den Görlitzschen
weichbilder gelegenen, ~~ab~~ angefangen Görlitzer
zinst, auch das pfarr Lehn daselbst den
sieben besitzen, und von den vorfordernen
schuldigen sie Zehnten sie Lehn und Alang
sieben

Widerrieder
Lage alhier
zu Görlitz

Aldey berge
durch Friedr
Land Friedrn
bergk vorbot
und Schön
bergk Vorbotten

Also vorgemelt sind sie lass auch ihre Kayser
Das sie solches alles, nun und sie Lenger
halten, sie Lehnwerck an allen und jeden
Ihro Königs anmaßenden erfordernisse auf
lagen, halten ganz stet, und gebrauchen
sollen, vor unverbrüchlich gantz vergehinder
In allem mat den Königs Johann sie
Bolaien Durch das selb Jnuer lehnwerck
Jegeben, und mit Brieffen bestettiget
hat, Zum dreyzehendten, so
giebt der Kayser der Stadt Görlitz einen
Freien Salzmarckt, welchen der Rath
daselbst gemeinen nutz zum besten
solchen In Gewahrung haben, mit al
len nutzbarkeiten und gemeinschaft, der Rath
Vrag, Im Tausent, dreihundert, und d
Sechs und funffzigsten, Jn dictionem nona.
am 5 Maij, der Kriche im Jahrendt, und des Kayserthumbs im andern.
Item der vierdt Brieff Kayser Karls des
vierten, mit bestetigung der Stadt Görlitz
über das privilegium Ihnen von Kö
nig Johannsen gegeben, das kein gemein
schneider In der Stadt Görlitz, der mit
Gewandt handelt, Jm seinem hause
das gewandt bey der Elen ausschneiden
oder verkaufen soll, allein under
dem gemeinen Kaufhaus der Stadt

Kurtzer Salzmarckt der Stadt Görlitz Abgünstiget.

8. Zum dreizehenden confirmiret der Kayser der Stadt ihre Statuten Lex.

Confirmatio gravalis Edicti 4 h.

Der unter Jenen, der Solvirder Handelt, Sehr
mangel Leiges, auch, halb der Königlichen
Cammer und halb der Stadt, datum zwey der
heyligen Dreyhunderten, Im Jahr tausent dreihundert
und sechsundsechzigsten Regierung der Kriegs der Sehn
den und des Hayserthumbs Im andern
Stem von Kayser Karll dem Vierden, der
funffte Brieff, darinn er den Stetten, Bidis
sinn, Görlitz, Luban, Löbau, der sagtt:
Weil sie ihr sieben hundert schock groschen
pragischer munitz zu Hilffe gegeben, das er
das schloß Fürstenwalde kauffte, das auch
selbige schloß, eine und der Ewigen Freiten
bunowischen und bunowerschen, bey der
Ehren bleiben solle, datum Cori Vulwas
ser, donnerstag nach Agnetis, Im Jahr tausent
dreihundert und sieben und funffzigsten
der Kriegs Im Herrschaften und des Kayserthum
Im dreyten

Das schloß Fürstenwalde wird gekaufft.

Stem Im dem sechsten Brieff bescheid, ge
dachter Kayser Karll, die ihnen auffam
bey Stern, auff Zoll, Jar, aller Stuger
und hilffe gelde, die sie dem Kayser
die selbe Freit Zeitlich geben sollen, darumb
das sie ihm zu hülffe des obgemeyten kauffs
sieben hundert schock groschen gegeben haben
datum Im Jar, tag, stelle, wie der eingsten ob
geschrieben Quintt:

Abermahlige Bestätigung der Kayser Karlen auff Zeitlebens Jahre von Steuer und hilffgelde befreyet.

Alle Rechtschuldt im ganzen Görlitzischen Weichbilder sollen hin andt die Stendtes dann das zu Görlitz gewonnen wird.

Item von basser bawll drey viertzey, der sie=
brudtwirtt, giebt der Stadt Görlitz das vrch,
das alle die Vorsitzer zu gantzem
Weichbild Peilir andern Vrtheilbrie
fellen, darinnen das zu Görlitz gewonnen
worndt, und also von dem vorwerrn
zu bawlthey, datum gegeben dem ersten
Vrtheyrldt. augusti, im dreyzehenhundert und
siebten und funfzigisten, der Geburt des Ho=
nigs Christi im dreyzehenhundtzwantzigisten
Jahre und basser Zeuerbs im dreyzehenhundt=
Item, vom basser bawller dem viertzey
nein sey=sag, oder bewilligungs brieff
der ersten Herzogin Agnes hirzu fürsteh=
nich nicht todt abgehet, das er die Stadt
Strafe. Görlitz und Lubban an allen strafen
von wannen die kommen, die von alters
durch Görlitz und Lubban gen polen
und sie wieder von polen durch Luban
und Görlitz gegangen haben, und
noch gehen worden, nach laut Kö=
nig Johannsen darüber gegebenen brieff
nicht hindern lassen wolle, Datum
zu Jungenwunden freitag vor Pfing=
stenodgenedi, Tausendtdreyhundert

und sieben und siebenzigsten, des Freitags nach
Mitfasten und dreissigsten, des Pfingstsonnabends
drey und zwanzigsten.

Declaration, wie es
mit der Görlitz und Zittau
der Strassen
halber.

Nachdem die unmittelbare Vasallen, durch
binnen mit Trutz und vorhabende Fehde
nahe Görlitz und Zittau, wie es mit den Stra-
ssen Friedlandt, Friedenbrugk, und Schönberg
gehalten solle worden, Datum Prag mit
nach Jacobi im dreizehen hundert 4
und acht und siebenzigst, des Preis des Vo
mpfahrs im drey und dreissigsten und
des Pfingstsonnabends im vier und zwanzigsten
Jahres.

Hertzog Johannes.

General Confirmation von Hertzog Johannes von Johannis und
Sigmund Marggrafen von Brandenburg Hertzogk
der Görlitz general Confirmation, alle
der Görlitzischen
Erbverbrüderung inson-
derheit der Magde-
burgischen Rechte.
der von Görlitz freiheiten, in sonderheitt
der Magdeburgischen rechte, erhalten im
Dacinum des Schöffengerichts, in der Stadt
und auch im Land, auch andere fürstliche
freiheitten und recht ertheilen, Datum
Prag Dinstag nach Pauli tausent drey
hundert und sieben und siebenzigst
Item von Hertzog Johannes von Görlitz
und Marggraven zu Lausitz, der andere

Brief, daß Ihme zu Dienen von Görlitz die
Tragr sambt Waag sambt aller Zu- und Ausgang und
ihrem einkommen der Einkommens giebt. Datum Greg. nach unsers
Stadt Görlitz übergeben. Herrn Geburt im funfzehenden hundert
und vier und achtzigsten Jahre.

Den Görlitzischen Kaufleuten ein freyer Leinwand Kauf einer Stadt-Weinkeller erlaubet.

Item von Herzog Friedrichen von Görlitz Gra-
ven zu Lausitz, und zu der unsern
unser der Dreierley Brief, gibt drey Tage
zu Görlitz einen freien Leinwand Kauf
zu Stadt Keller zu Handen, solches sich
kein Bürger zu der Stadt nach haben.
Datum Greg. Sontag Invocavit, im drey
zehen hundert, und funfzehenden achtzigsten

Verbot daß kein Görlitzischer Bürger Wein Handlen soll.

Item von Johanse Marggraven zu
Brandenburgk und Lausitz Herzogen zu
Görlitz Dritter Brief, das keiner der
Inwohner der Stadt Görlitz vorgreif
Wein zu schenken, und gibt solches
einem Rathe der Stadt zu gutten, Da-
tum Lucian Dinstags nach Sanct
Lucas tag, im drey zehen hundert und
vier und neuntzigsten

Königl. Bestätigung

Königl. Bestätigung der gemeinen Confirma-
der gemeinen Confirmation der Görlitzischen Freyheiten.
tion der Stadt Görlitz Freiheiten.

Datum zwey an unsers Herren auffahrtstag
im tausent, vier hundert, und vier und achtzig
sten, der Zeyt der Römischen Kaiserthum
und des Böhmischen im achtzehenden ~~und des~~

Gleich drey
verbündnüs
Zwischen
König Wenzeslo
zu Böhmen.

Ein andere Vereinigung vom Königl. Comisarien
Darüber zu erbeyten, aller Herren und Kaufleute
Die gen Görlitz und Bautzen, mit allem
Gebrauch, gutern, und zugehörung, so lange
sie darinnen ihren gang sicher, den Römi
schen auch den Königl. mit Erbarkeit, wo
wen sie zeuren, einige feindtschaft erbe
weisen, das selbe den Kaufleuten an ihren
Gütern alda gantz unverhindert seyn
Datum zwey am tag Alexii, im tausent
vierhundert und zwey, der Zeyt des Ro
mischen im ersten und dreyßigsten, und
des Böhmischen im sechs und zwanzigsten

Ein dritter Vereinigung vom ~~Herzogk~~ marggraf
Jobst von Brandenburg, Herzog Albrechten, Herr
zu Münsterberg, und Lunwaden, des
Kunigs Wenzeslo Bahmen Lanmeerer gesant
ten von Königl. wegen zu der Stadt Gor
litz, wegen zimlichen und anstimmen zwey
ten Stadt Görlitz, und Ihrer Landtsassen de

selbst bestehen, Zwolitz fürwortragen,
als das sich hinfüro niemands aus
der gemeinde, noch den hanterwerken
der Stadt Görlitz, einer der Vatz alda
setzen solle, Datum der Zwolitz am tage
Agnetis, der Heiligen Jungfrauen, im Jahre vier hundert und
siebenzehen.

Es soll sich niemand aus der Gemeine oder den handwerken, einer dem Rathe widersetzen.

1404.

Item die vierten bethung tomuthes brieff
beweiset er der gemeine der Zwolitz, und
sonderlich der tuchmacher, das sie sich keiner
nieder Vatz da selbst nicht anklemen
sollen, sondern sie der alten Priviley be-
nor haben, Datum der Vetlern mit
einer ser gelli, im tausent, vierhundert
und funfften, der Zeriche des Bohemi-
schen, der dres und Kirchgiesters, und
des Vorniehen, der dreßigiesters

Ein ander bethe drey Vatze gersamen sein:

Item die funfften bethung tomuthes brieff
der belehnunge, und Confirmirung,
des Zolls der Zwolitz, nach dem dorffe
so besser Vatell: zwischen Zwolitz und
Zittau wegen der Straß kis Friedland
Friedenberge und schonberge gelegen,
das dres selb von gemelten streyt zu ly-
gen und hinfort bleiben, Datum

Zoll. vectigal.

Pragk Montag nach Corporis Cristi im vier=
zehen hundert und vierzehenden, der zeit
des Bohemischen Kuniges und funffzigisten
und des Romischen Kuniges acht und dreissigsten

Item Brief schrieben Bischoff Conradus
zu Pragk, Johansen von Nurmberg, Schoff
meister, und Herbo von Sodichin, des Kö=
nigreichs zu Polan und Schamerer
als sich der Stadte von Breslau auf
Fürstenlandt und Gerlitz, Jungern, Jorgen
gen haben sie zu vrecht gesprochen, das sie
an rechtlich mit Kunstmanschaw, und
andern die Brief stras auf den Kuniges
Johanns zu das Landt gen Polen, und zu
wieder von Polen auf Breslau gen Görlitz
gen Schlesien und nicht auf Fürstenlandt, Fri=
Denberg, Sprottenberg, Datum
Pragk zu vierzehen hundert und vier
und zwantzigsten Jahrs.

Stras aus der Schlesier
Brief zu Polen

Item König Sigmunds General Confir=
mation Brief von Görlitz freiheiten

König Sig=
munds Ge=
neral Confir=
mation Brief
Des Jungern
Jar und dreissigsten
Görlitzschen Freiheiten.

Datum Breslau am Sonntag nach Jan vier=
zehen hundert und zwantzigsten Jar der wie=
derkunft des Jungern Jar dreissigsten

und des Vonnachbrieffs der Schuldnerjarnen

Item außer vorstehenden Sigmunds
Ingrossirung. Datum zu Görlitz zwaiy
Jar nächst Sonntag nach Erasmi
Im andern Sontag vor Martini
Im Jahrs. Datum zu Lintz. Jn Pfinst
Donnerstag vor unsers frawen Liechtmes
Im vierzehen hundert und Neun und
Zwantzigistes der Reich des Hungarischen
Im Vier und vierzigistes, des Romischen
Im neunzehenden und des Behemischen
Im Neundes

Item der dritte Brief Kaiser Sigmunds
der Stadt Görlitz gegeben Confirmation
under der gulden Bulla, über alle Kaiser-
lichen, auffrührische Statuten zu sich
selben, Erstlich das keinen
Bürger der andern umb worlichen
sachen, nur das geistlich rechtfordern
er ersuchet dan zuvor, das billiglich
recht, auch im Radt, solauch keiner
keinen nirster über der Stadt mauer, ad
heimlich mördrischer weise tragen
Das niemandt kein feuer bey Leib
und gutter verwarr, Sol Jedermann

Zeitam Sonnt und Jrdamb

Es sol keiner mörderische waffen tragen.

Jedermann sol das feuer wol in acht nehmen.

Man soll keine Schantzkisten machen.

Im seinem hause vor wowrettrigk, feuer,
auffs wenn er behaubrigk der sachen, und noch
das der Stadt kein schaden davon erfolge.
Auch der der hauptbrief ist, soll bey tag und
nacht, wo es noth thun wundschen seiner
treue gehen als er gepflegt ist, was

NB. Ein man oder ein weib seinem mannes
Im der Stadt Görlitz, oder der selben Gu-
den und geldschulden, oder andere sach-
en erbeutnuss zu geben vorwillichte,
oder vorpflichte; und von einem höchst
dasselbe beschicht, auch aus heuchlichen
selben zu des Stadbuch geschrieben wird,
das ist so viel als geschehe es vor geschrieben
Sapiet oder Stiedem Rathe, das ein man

NB. Schuldbrieff im Stadbuch.

NB. Was vor einem Höchsten gericht so viel als denn es vor dem Rathe geschehe.

De mortis causa donatione.

Aufgeben aus den Fodrichte.

~~Was dergleichen nicht~~

seinem Ehlichen weibe, und das weib
dem manne, vor dem gerichte oder zu
frytter Bank daselbst, wo sie zu verhor
Jungkheit, oder ihm nothdiffen, der vich
tre sie da oder nicht, und es nimmt an
dem mutzthilfft, wo sie an erbgutter
hawsrathen oder verfahrnuss, nichts auf
genommen, oder ein bemant gelt, weinen
die gaben zu bemerken, aufgiebet, der
man, oder das weib, sie gesund oder nicht,
das ein jegliches nach des andern todt, ein

cc sich das verstribt, bey solcher gaab, wie
cc oben gemeldt, eingeschriben, wüdt, x ~~bleiben~~
cc ~~bleibe~~ bleibe, und seiner nächsten freundt, nach
cc laut der Magdeburgischen rechtigen
cc nicht darzu zu der Erbschaft. Das
NB ein jeglicher burger zu der Stadt dem
Vlpo keine außgabe zu thun, quid mari, tus lucretur.
cc nach seines weibes tode, erhält alles
cc das, das sie von Getraidt und Kisten
cc gemandt hinder der Lastet, und bey dem
cc gehangert hat, an sich hal, und wieder
cc verkeufen, der nehsten dreie magen,
cc und freundt, dasselbe erwust den tag
cc der collationis domini zu vierhundert
cc und dreü und dreissigsten
cc der Vrsche, der hungarischen zu dieberg
cc und vierzigsten, des Vomischen zu
cc dreü und zwantzigsten, des Bohemi
cc schen zu dreyhundert, und des Kay
cc serschmuns zu ersten.

Wappenbrief

Von dreyen von Kayser Sigismundi, Kindtes Kindes Kindt, brief
cc und der der guldenen bulla, von meine
cc vnnych und Kay. Kunnigk der Stadt
cc Görlitz Wappen, gibt zu erkennen sich die
cc Gerichtes, das sie zu ewiger Kleinkeit,

Gerichtes mit grünem und goldenem Wachs zu geben.

(Vide seq. folio) mit gruenem und gelbem wachs singelirt

Dieß Datum, Datum zu prewn am tagen,
Omnium Sanctorum, Im vierzehen
hundert, vnd dreiundsechzigsten Jar
Nach der Hungrischen, Im siebenden und
zwanzigsten der Boemischen Im vier und
zwanzigsten der Romischen Im vier und
zehenden und der Kaiserschaft Im ersten
Jaren.

Zu mehrer bezeugung unser der Stadt Lau-
ban Insigel der Stadt Gorlitz wappen
wegen halben Dar. ut supra.

Wir Kaiser Sigmundt Im sechsten brief
bestetigen die Stadt Görlitz und alle die
Inwoner daselbst von allen schulden
die sie jedermann schuldig seyn, seyn nach
Im vier Jaren, nicht der Kriegen, sonder
denselben verlorenen, haben, und gut-
ten, gegen jedermann frey und sicher
sein, und der Kayser wolte dieselbe
dis zu sache zu, das sie von den Bohmen
gar hart bestrydigt, und worwent, wor-
den seyn, Datum Freitag nach Ca-
theri, Im vierzehen hundert, und drey und
dreyssigsten, der Reiche des Hungerischen

Bestetigung der Stadt Görlitz und aller ihrer einwohner Verschulden, auß vier jahre.

Im sieben und vierzigsten, des Vnn-
schen im vier und zwanzigsten
des Bahmischen des Pritzhaudes, und
des Kaiser Sunnobs im ersten Jarenn C..

Item, der Siebend Kaiser Sigmund, bri-
ff, daynnen er die stott Löwlitz, auff Ein
Jahr vor Jben bestreicht, das sie nie-
mands nierst geben durffen, Datum
Basel Freitag nach Cathariner, im Jahr,
Zeit, und stelle, wie sie dem nächst ge-
schriben stet wirdt:

Aliud privilegium idem dominus.

Item von kaiser Sigmund der ersten
brieff, der Jnnen er bestätigt, vnnd
obgemelte vier Jnnige ordenungen
der von Löwlitz nicht der ~~[illegible]~~ Bedrigten
Datum also am tage David Magda-
lene im vierzehenhundert und vier
und dreissigsten, der Reiche des Unga-
rischen im acht und zwanzigsten, des
Bemischen im siebend dreyssigsten
des Bahmischen im siebenzehenden, und
des kaiser Sunnobs im andern Jar

Ejusdem Sermo Sanctus privilegium.

Item der vierdt und zehende brief
kaiser Sigmund der Stadt Löwlitz

Die von Löwlitz sollen zoll frey sein.

Jemand soll brief, einer under dem Aziz-
stat, und der andere under dem Kleinen
Insigel, des alle andere Stadt der Kon-
Möwlitz allentalben soll frey x durch-
zu passieren Lassen sollen, bey verlierung
Jener soll furbritten, Datum Dinn
Jn Jovis tag, und Zeit wie vorsteht
beirft:

Item mit bedunes Hertzog Lewendry Jn
Schlesien, ihre Kaiser Sigmunds Zoll
brieff, das die andern Stadt der Kon
Zollfreyheit deren von Möwlitz. Möwlitz zoll frey durch zu passieren Las-
sollen. Datum Dinn mitwochen nach
Jacobi Jm vierzehenhundert und ein-
vand dreyssigisten

Kayserlich Sigmund mit Kaiserlichen wachs Jn sigeln,

Item Kaiser Sigmund bestetigt der Kon
Möwlich Jn Zeitlichen Zeitt, das sie Jnsi-
van ewiglich mit ~~Wachs~~ wachs sigeln
sollen, Datum Dinn Freitag nach Ma-
.1434. magdalene, Jm vierzehenhundert und
fier und dreyssigisten Jm Reichs Jn Jn
ungarischen Jm acht und zwentzigisten, Jm Bo-
hemischen Jm vier und zwantzigisten, Jm
Hunnischen Jm andern Jar.

Item Kayser Sigismund gibt den dreyen Freuden Brieff der Stadt Görlitz und den Buchmachern darzumachen befiehlt, das man von Sonnabds alldahin keine Florenen und Gulden hinfuhren bringen sol, bey unser Herren Strafe.

Datum Prag Freitags nach Gregorij im vierzehenhundert und sieben und dreyssigsten, der Reiche des ungarischen im funffzehenden, des Romischen im sieben und zwanzigsten, des Behemischen im Siebenzehenden, und Kayser Sigismunds im vierten.

Sintzeit der Buchmacher gegeben, das keine falsche Bücher zu Bücher hinzu eingeführet, und verkauffet werden sollen.

Item König Albrechts General Confirmation der Stadt Görlitz freiheiten.

Datum Dontag nach aller heiligen tag im vierzehenhundert und achtzigsten und des ersten Regiments der Reiche im ersten.

König Albrechts General Confirmation der Görlitzischen Freiheiten.

Item abermal General Confirmation wegen Königs Albrechts, der andern bestätigung der Augsburgischen Kaufleute Königs Ludwigs Görlitz Datum Donnerstag, Fritag und Samstag vor Lucie im ersten.

Item der dritte Königs Albrechts Gen-

Freiheit Görlitz wirt sie vmbsonst vnty.

Item ein Brief der Stadt Görlitz, vnd denen Innwonnern daselbst vier Jahr lang gegebenen, das sie sich vor hinderungen müglichs, an allen orten, vnd stellen Handeln, vnd wandeln, vnd vor schaden, beide, Leib, Leben, Habe vnd Gut frey, Datum Breslau mittwoch nach Sanct Jerg, im vierzehen hundert vnd achtzehenden Jarre, der Reich im ersten Jare.

Item Herzog Heinrichs, des Jüngern Bidmus über Kayser Sigmunds Brief, der dem Stadt Görlitz allenthalben Zoll zu freien stellet, Datum Sagan Sambstag nach Johannis ante portam Latinam im vierzehen hundert vnd neun vnd dreyssigsten.

Zoll frey zu freien stellen.

Item Konig Ladislai Inuocationes der Stadt Görlitz Freiheit, mit Konigladis. Datum Prag, im vierten Jar im Tausent vier hundert vnd fünff vnd funffzigsten Jare, der Reich des Hungarischen im vierzehenden vnd Bohmischen im ersten.

Konigladis. Inuocationes der Stadt Görlitz Freiheiten.

Item Konig Ladislai andere Brief, das Innwonner der Stadt Görlitz begnadet

Görlitzer Innwonner begnadet, ihre

Kaufmannsgüter zu Breslau Zoll frey und einzuführen.

Das sie mit allen jrer Kaufmannschaft was sie für Breslau aus und einführen zu Zoll frey sein sollen. Datum Ofen, Montag an unsers Frauen Lichtmesstag im tausent vierhundert, und funfzigisten und funfzigisten, der Reiche des Hungarischen im funfzehenden, und Behemischen im andern.

Transfexirung der zeugen Jahrmarkts über Firmung der nächsten Dritten so auf ungelegene Zeit vorliegt erwarten.

Item König Ladislai dritter brief Confirmation und Transferirung

So für hugnlegene Zeit gelegt worden.

Datum Wien den acht und zwanzigisten Juli, im vier zehen hundert und siebten und funfzigisten, der Reich des Hungarischen im achtzehenden und Behemischen im vierten Jahren.

König Georgens Bestätigung der Landrichter Rechte

Item König Georgen Bestätigung der Landrichter und gelaitsbrief der Strassburg, Marstrey, Döringen, Meissen, und Polen.

Wie sie damit gehalten sollen werden.

Datum grossen Glogau, Freitag nach unsers Herrn auffahrtstag, im vier zehen hundert, und fünff vierzigisten, der Reiche des Hungarischen im funfzehenden

Strassburg von Sachsen Döringen Meissen und Polen

Item König Georgen an die Bischoffen
Geistlichen Fürsten Herzog Hansen der Schlesien, und
der Stadt Görlitz, wie er mit der Stra[ff] Ma[y]
und Fürsten gehalten stille worden, Datum
Jun Jovis tag, Freit, und stell wieder mest.

Es soll allen Vrieff gegen Böhlin geschrieben, und daselbs abgeladen werden.

Item vom König Georgen mit Confir-
mation, über König Johansen ausgangen
begnadungk, das allerwidder Gö-
lich geschrieben, und abgeladen werden solle
Datum, gway Sonnabent vor dem Pfin-
tag, dem vierzehen hundert, und funff
und Sechzigsten, der Vrieff zu Siebenbürgen

Begnadung des Böhlischen Bierbrauens.

Item König Matthias begnadungk über
das Bierbrauen der Stadt Görlitz, da-
zum Breslaw Freitag vor Luciarsten
zu vierzehen hundert, und vier und fi-
erzigsten, der Brief des Hungarischen
zu siebenzehenden, und Behemischen zu
Sechsten,

Item König Matthias vertrag zwischen
der Stadt Görlitz und andern Herren
wegen etlicher anforderungk und Fürspruch
die sie zu der Stadt gehabt, Datum Breslau
König Matthias general Confirmat.

C 5.

Dinstag in Octaua Sancti Johannis Baptistæ
Im vierzehen hundert, vnd funff
vnd fiertzigisten, der Reich des Hunga-
rischen im Siebenzehenden vnd des
Behemischen im sechsten.

Soll hie Reichs-
rubarhabyr-
than.

Ihrer Königl. Mattheus Rentter Reichs
abthurung des Zolls zu Reichsrubar
Dieweil er die gemeine Königliche
Strass damit gestrecht, kaufmans Zoll
desselben zu reichen, Datum Ihm
mittwoch nach annunciationis Mariae
Im vierzehen hundert vnd zwey vnd
achtzigisten, des Reichs des Hunga-
rischen im funfzehenden vnd zwanzigisten
vnd des Behemischen im dreyzehenden

NB.
Hierzu Ihrer
Vnuerm.

Ihrer Königl. Mattheus Rentmeister
Heinrich Kreischer, Hans Leuban, Ca-
spar Zurich, vnd der Stadt Görlitz, also das
hinfuran, niemandem keinerley hier
zu Schreiben andertthalb meile
zu vmbgeben Görlitz herwechsen
sullen, Da aber berührte, mögen
die von Görlitz dieselben hierberechen

NB.
Es soll niemand keinerley
Zuberschmelzen
der Zuberschuher aus
andertthalb meile zu
vmbgeben vmb Görlitz
macht haben.

nach geleegenheit der sachen Ordenen.
Datum etwa Freitag vor Lucie Im fünf
hundert und eilff und achtzigesten
Jar Reichs des Hungarischen Im sechsten und
Dreissigesten, und des Bohemischen Im
ein und zwantzigesten.

NB Ytzlauffrey

Stem Kunt Alle Leute Konig Mattias Rey
der Stadt Görlitz gegeben bey nachtzeit
sollen nicht das die ytzlauffreien ettlen Landt und
Kirchfrieden. der Stadt Görlitz keine vier schenkung
Ettlen ettlen Landt
nach in der Stadt. sollen, Datum Ofen montag nach Lucie
Im Jar und Im vierzehenden der ersten
gr Reichs:

Konig Vladislai gen Conferg. Indult

Stem Im dritten Konig Vladislai Im Jar von
Görlitz, das sie bestetigung über Ir freiheiten
versuchen, Datum Im erst Jar von Stuel
weissenburgk Sambsta nach margareth
Im vierzehen hundert und neun und dreissigesten
Jar der Reichs des Hungarischen Im ersten
und des Bohemischen Im zweytzigesten

Man sol Im Rathgrefen, faur Jarfeur für.

Stem von Konig Vladislai der gender brief
ein Confirmation über Kay: Ro: Karls be
nahl das die Inwohner Im Görlitz Im
Rathe Daselbs gehorsam sein sollen, und

von allen ~~dingen~~ dingen vnnorfahrens, Datum

Im Jar, tag, Zeit, vnd Stelle wie der nechste

~~Brief~~ hie Ehnen.

Klar Schuld Testament auffrichtung zu halden.

Item, Konig Wladislaus ordnet Zwischen

Dritten Brieff ein marck zu Gorlitz

mit testament-auffrichtung falsch

sele, also das allerley Zweiff mag

dabey sein solben, damit niemand vor-

Vortheils erwerb. Datum Ehn dem

Heyltumtag nach, Im vierzehen

hundert vnd sechs vnd neuntzigisten

der Reche des Hungarischen im sechsten

vnd Behemischen im funffzehenden

Jar.

Vier Schuld mit dreyt treu.

Item, vierter Brieff Konig Wladislai

Herzog zu Reichen Sitau vnd Gorlitz

vber die vier Schuld vnd Zoll belang

nde Datum Freytag nach Vitj

Im vierzehen hundert vnd sieben vnd

neuntzigisten, der Reche des Hungari-

schen im siebenden, vnd Behemischen

im sechs vnd zwantzigsten

Item funffter Brieff Konig Wladislai

Ist bey der Stadt Görlitz, und der Stadt Zittau, das sie die von Görlitz bertag, die von der Zittau heren zu ihrer Die Bede genommen, und ihrer Kinder von ihnen gedrifft, Datum vray am tage ~~[illegible]~~ Fiburtij Im vierzehen hundert und sieben und zwanzigsten der Reiche Uto-

Ist bey der Stadt Zittau gewesen

Ihrer Kinder ihnen gedrifft.

Vom Landtvogt an Ko: Gnade zu appell:

Ferner Kunig Wladislai bestetigung, das sie zum Reich sachsen vom Landtvogt am einen Kunig zu Behaim appelliren mögen.

gen Datum Ofen freytags nach Doyhei, vier hundert und zu ach und zwantzigsten der Reiche des Hungerischen zu achtzen, des Behemischen dreyzehen und zwanzigsten.

General Confirmation

Ferner vom Kunig Wladislao zu Confirmation und bestetigung aller vor alles aufgegangen, aufgangener privilegien, über die aufrichtung Verordnungen, die Landes Ordnung der Landt Stadt Rechten, Durch Oberlauitz, dem Landt Vogten, Kunigen, Sachsen, Kunigen und Meister, ~~[illegible]~~ die Landt, Volken und Schlesien und Meistern an, Kreisen, in die Länder der Polen und Schlesien. bestetigt. Datum Freitag vor Valentini im funffzehenhundert und dem andern der Reiche des Hungerischen zu

zwelfftausent, und Behemischen zu Eim
und dreissigestem,

Item Königs Wladislai ~~Hauptmann~~ brieffl, aus
Sigmundem von Leuchtenbrugk auff Eg-
ßhem Landtvoigt, dieweil denen von
Görlitz an Ir und abkirchung geteidts,
Kaufmannschafft, und andere grawe über
aufgangne wunderlichen grossen abgang
geschieht, das er dasselbe hinfuran furkommen
~~schuab~~ Datum dorenstag nach mathe-
i Ao Ofen im funffzehenhundert, und
andern dre Theil des Hungrischen, des
Czechischen, und des Behemischen im
Ier und dreissigesten,

Item Burgermeister und rathes der Stad
Bunzlau Bekentnis, und Bekrentnis
der Stadt Görlitz gegeben, das die Landt-
strasse aus Sachsen, Döringen, meissen
zu den Landen schlesien und polen
und wieder aus polen und schlesien
zu den Landen, sachsen, Döringen, meis-
sen gegangen sey, Datum Bunzlau
am tage Dionisii apostolorum im
funffzehenhundert und dreittem jahr.

Etwas davon vid polnis

Item der Bilchtreßung Wolmirstaunn Confir
mation, vber die Straßen aus Polen, in Sach
sen, Meißen, vnd ~~Schlesien~~ Schwingen, vnd her wieder,
Das auch die Frollmisch Fösse gestrichen werden,
Sam wie Ebenn von altters herkombt, Da
datum Ohn dinstags vor Lucie Im funffzehen
hundert vnd viertzig, der Bischof der hinterpo
mern der vierchzehenden vnd Schumschenden
Orts vnd Dorfsigisten,

Item / Item der Stadt Zwickau verbundt vnd Bestatt
vnnd der Straßen aus dem Landt Hersch
sen, ~~Schlesien~~ Schwingen, vnd Meißen, gen der Schle
sien vnd Polenn, vnd her wieder von Polenn
vnd Schlesien, In die Landtgrißen, ~~Schwin~~ Schwin
gen vnd sachsen, gangen stet, Datum Zwi
cke mittwoch nach Circumcisionis Domi
nini Im funffzehen hundert vnd vnd fiertzig

Item Albrecht von Polowitz obrstem
Landtvogt vortrag, der Straßen fellbrun
vber die Heidnn, von gor Glogaw vnnd
Sprottau. Datum dinstag nach Allerheil
gen Im funffzehen hundert vnd sechtzig

Item der vierchzehende Vierttheilung Wladis
lauen Confirmation vber Alberchtzinn

Straß vber die Heide von Glogaw und Sprottau.

vom Poliwrato vertrag der Stras Frankfurt glagau auf Syrotaw und Gorlitz belangendt, Datum Ofen am tage Gregorii im funffzehenhundert und sechstem Jar, der Vnsch des Hungerischen im sechzehenhundert und Dreizehenden Jar und Dreissigsten.

Widersächlicher prlait.

Item Konig Wladislaus funffzehen Brieff Confirmation ihre Konig reichs begnadungen, das alle die Kauffleuthe, so mit Wildhaut Wurcz und so Zeuge sie daselbst kegen Breslau gleitsfrei sollen. Datum Freytags nach Christian und Cyprianii im funffzehenhundert und dreizehenden Jar der Vnsch des Hungerischen im zwanzigsten und Behemischen im Dreien und dreissigste

Item Konig Wladislai sechzehender Brieff denen von Gorlitz gegeben, Sogenannt im Jar Crist, weil sie der Konig moglichen wettnutzen, auiren, geben und Newen, neben den andern Innwonern des Marggrafthumbs oberlausitz gegeben und sie daselbst nicht

wormorth, das sie etliche guter, von der Stadt
bis auff vier tausent gulden hoch hoffnung
mugen, Jedoch das die jnn einer kurtzen
Zeit wiederumb gelost werden, Datum
Pray Sonnabtag nach Anthoni, jm funff
zehen hundert und dreyssigsten, der Reich der
Hungarischen jm zwantzigsten und Boh
mischen jm ein und dreyssigsten,

Item jm Siebenzehenden Brieff Konig Vla
dislaus Confirmation vber Konig Ludwigs
Brieff macht, das die konigliche Kammer
Jnwohner oder Burger daselbst, jn andere
Stadte abziehen lassen, denselben sich zu
mit Hern und alle guter, Eigenthum oder
Eigenschafft vorgleichen, Datum Ofen dem
stag nach aller heiligen tag jm funffzehen
hundert und dreizehenden, der Reich der
Hungarischen jm vier und zwantzigsten
und der Bohemischen jm vier und dreyssig
sten,

Item vom Konig Vladislaus jm acht
zehenden Brieff ein General Confir
mation vber die vier sechs geben jm Ofen
Sontags Entare, jm funffzehen hundert,

Zu Schutzen Burger der Abzug verstatet, Sie habe sich dem zu der Bolnerg als unbolnerglichen gutter halber abgefunden.

Burgschaft.

bei jeßtzehenden, der Reich des Hungarn,
an im sechs und dreußigisten, und Bo-
hemischen im fünffl und vierzigisten

Item König Ludwigs Confirmation
über alle mandata und Confirmati-
ones des abzugs halben, Datum ohn-
Montag Judica im fünffzehen hundert
und achtzehenden der Reich des Hungar-
rischen und Bohemischen im andern Jahre

König Ludwigs Gr. Conf. des abzugs halben.

Item andere Brieff König Ludwigs be-
gnadigung des alle die kaufleuth
so mit wait ~~Rudes~~ gemeyn görlitzer handlung
der gewaisait so die Stadt darüber hat
Halten und gebrauchen sollen, Datum
Ohn am Montage Assistentia Dni
im fünffzehenhundert und drei und
zwantzigsten der Reich des Hungari-
schen und Bohemischen im sechsten

Brieff.

Item König Ludwigs andere begnad
ung so im dritten Brieff des gelaits
der weit handlern gegeben, Datum
zwag Sonnabend nach visitationis

Item Brieff.

mavie funffzehenhundert und im sechs
und zwanzigsten, der Reiche des Hungerischen
und Behemischen im siebenden

Eximud Barth Hugelschauers: Freidinnerdiez.

Item kom hus mit gunstigem das die
gemein die Höflaitz gut und den Barth da-
selbst zum allen dingen, was sie mit jurs
notordenung gehalten sein wollen, Datum
Prag am dreissigsten ay grillis, im funff-
zehenhundert und acht und zwanzigsten,
der Reiche des Hungarischen und Behemischen
im andern Jarren.

Wayprem Brief.

Item Bäpstes Paulus des funfften unsers Lie-
ben bruders und herren, wayprembrief
under der gulden Bulla, dessen wortlich
gegeben, Datum Roma dem andern
Octobris im funffzehenhundert und sechs
und dreissigsten, des kaiserthumbs im
siebenzehenden, und des vnich im ein und
zwanzigsten,

Freiheit.

Item ein ausgang in wtl: wirdt Growgra-
von geistorff mit mordt halben und dry
unsers Landtvoigts Johannes Bischa
Freidlauer

Insiegel Datum Dinstag nach Egidi
Im funffzehenhundert und siebenzig
NB und drey sigisten, Darnach
NB. ¶ Darnach Kaiser Carll, Im drey gulden
Bullen, der Datum Im Ihrer hundert
und fünff und funffzig Jahren, Dauon sie vor
Nachfolgender. Erhaltung gerichten, Gemeldet Dann
Die Ko. Kay. Mtt. Jörlich noch mit Ihrer ~~Auffrichtung~~ ausdrücklich
ausgehogt und Bergmadt Jerumblich Im Ministerio des
Hochgeborbrhalts Im Jhrer Jurisdiction der Stadt Jörlich
1. Articul. Die nutzung des holzes In den Lan-
den, Dorffern, und sonderlich Im Wald,
Die man Kreibusch Wald nennet,
welcher sie also der achtung und vor-
nehmen Herren selbst, das niemand
Gemeldes Darinnen holtzes, Sondern
NB. Wo sich Jrrtunge, das die Stadt Jörlich gar,
Ihr Oder Jhrer Jnuentar ausbrennde, welches
Gott wende, so soll auch der Burger
nach Gebrauch, zur aufbrichtung der
Gebäude, so viel die nottdurfft erfor-
dert, das holz der gedachten Heiden
und Walde zu gebrauchen.

2. Articul. Zum andern thut Jnnen Kaiser Carll
wie der andern Im dem fünffzehen

artickel dieser ordnunge, so auch die Bürger gedachter Stadt Görlitz aus des Königs oder seines Landtvoigts ouberhe und aufgesetzt, den feinden und widersachern, sie wöchten gleich des Königes, oder der Stadt, widersachter, und die selben angriffen, und in solchem gewerb sie etwa beleidigen wurden, und für schaden kämen, solche schaden gelobt zum der könig zu richten.

3. Item zum ersten artickel gerat gemelter rathsher rathe, den Burgern der Stadt Görlitz alles und jedes recht, an der münzhern und den werchsel, mit welchen kristen und leute die selben denn könig, alles seiner lehen, und nachkommenden Königen, zu Johanni alda selbst zu stehen und gebüchen mögen, ausgeblich, wie mit anderen jeren lehngütern, handelung gewanhen, gewisten, zu dem ersten, und worten die wundern wie es denn am besten gefellig, auch wo sie so hoch den vermögen das sie solche münze und werchsel selbst nicht gebrauchen können, so mögen sie solches alles andern verschoben, sich zu jar oder drey durch wie es denn am nutzlichsten sey, wie sich sie umb sei zinse von seyen oder von ytzunder

4. Judicial.

~~Confirmat.~~

~~Confirmat.~~

~~Ferdinandi~~

Weiter bestätigen die Kön.
Kays. Maj. ihr Vor-
behalten.

Nota B.

Generall NB
Confirmatio
Ferdinandi der
Stadt Görlitz Ihren
gnädigen Freiheiten
und derselben kurtze Ein-
ordnung.

Weiter bestätigen die Kön. Kays. Maj. ihr Vorbehalten.

Es sein bestätigt, die Königl. Kay. Maj. Stadt Görlitz all ihre privilegia, Landrechten, begnadungen, alte gewohnheiten, und vorrechte, dieser heutigen, und vorigen Königen der Böhmen, auch Marggrafen zu Brandenburgk &c. über ihre Dörffer, Landgüter, Lehen und vasallendienst, auch über alle ihre Freiheiten, Contracten, handlungen, kauffen und vorkauffen, erblichen erwerben und erbeuten, in aller form als wenn sie von wort zu wort, hier innen inserirt und vorleibet.

So bundern wir dorauf bey erzählten ursachen, das sie sich solcher begnadungen und Freiheiten gebrauchen und der genießen sollen, darein wir keines weges einwilligen sondern wollen, wo solche ihr geschrifften wir artickel strittig gemeldet, vor behalten und ausgenommen haben.

König Ferdinandi Confirmation.

Dieser ihrer Freiheit nach einander Kürtze

und so viel sie davor bier anstro Jm gebrauch
cc und besitz gewesen, auf Verhalb ihr gnuntzer
cc hier vorbiedel, haben wir ob Agrum altrum
NB cc N. Burgermaistern, Rathmannen, und
cc gantzer gemeyn dan, viel ermelter Stadt
cc Görlitz, und allen Jrren nach Schaubung
cc der Jenen vorrecht gerechtigkeit bestetigent
cc und auffs neue Confirmirt — bestetigen,
cc und Confirmiren, dieselbe alle mit
cc wolbedachten muet, freiligem vorgesab
cc dem unserem lieben Vatter, und Lieben Ge=
cc meinen Vatt. aus Behemischer Kunigl. Ehren
cc macht, als Ayngesatzt der Kaiserlich, vor
cc Confirmiert in Kraft dieses Briefes, mit
NB Dieser meiner vorbewugt, und Kunigl. Ehren
cc ergnadungk, der gemelter stadt Görlitz
cc ehre Jer dieselbe und ermelter privile=
cc gien, in der Stadt meinen freien, wein und
cc Bier schank gehabet, und sich des Jer
cc gemeiner Stadt ferrnerlich, wie hinfor
cc gebrauchen mogen, Jedoch was vom
Den fremden dieselbigen vier=
Das Pfaffgeld Jnnehalt, dieselbe vorwar=
mitzt vorlegt, und der Wein Schank

weiter Pfaffen Burger Wein- und Bier-Schank der Stadt Görlitz verbiedigt.

auf gewonnlichen gewirn gerwbert
und gerstelt werde, und do der gewin
ner mehr dorzu verschwert, und ver
saumt, Behalben wir uns die einsehung
und gewrnliche Straff ihre zeit bevor

Zum andern gebunen wir gemelter
Stadt Görlitz, zu halten der bevor
habenden Privilegien meine salz=
marckt, dorch der sich gemelter Stadt
an gleichen gewinn wie obgeriert
begnugen, und versetigen lassen.

Salzmarckt der Stadt Görlitz nachgelassen, doch mit gewisser Bedingung.

Item auch vorgedunckt, und nigen
Salz anbringen, sollen sie solch salz
vor allen andern salz furdern
und anhemmen vor andern sein.

Zoll.

Item begnaden sie auch hiermit mit
den alten zollen so von alters die
unser Stadt Görlitz gewesen, dar zu
mit allen mäurbten niderlagen
kaufhäusern, zigelscheunen, stadt=
wagen, und gemeinstrich, samt denen
allen gewerlichen nutzungen
wie Stadtrecht und gewonhaitten:
Doch wollen wir uns, unser erben,

niderlagen.

kaufhäuser.

zigelscheunen.

stadtwagen.

Märcke.

und nachkommenden Königen zu Behaim
und Marggrafen zu Lausitz, diese macht
und gewalt, an ihnen unsere Stadt
Görlitz als unser Kämmerer sonderlich
NB vorbehalten haben. Nach dem die Stadt
cc Görlitz von unseren vorfahren erbauet, und
cc erbeit gewesen, das sie jährlichen unter
cc ihrer selbst Bürgermeister, und einen
cc Rath gesetzt und erwählet, das sie sich
cc unter ihnen von dato anhero erhalten
NB solcher jährlichen Veränderung und setzung
cc eines Bürgermeisters und Rathes
cc zu einer zeit enthalten und sein selbst
cc eigner Rathes Herr mit mehr Jahren, Von
cc Dem wir jedere zeit einer stehen sollen
cc Der gestalt, das solcher Verwirrungk und
cc zeyningk unter Bürgermeisters und Rath
cc Jährlichen durch unseren Rath, oder Kämmerer
cc zu einen, der uns darzu erfellig ist
cc und wir ihm das selbe zu verrichten auf
cc erlegen und befehlen, wieder erzehlen
cc und die Eydes ytzlich, uns, unseren, kin
cc dern und nachkommenden Königen zu
cc Behaim und Marggrafen zu Oberlausitz

Unser Rathes Herr der Görlitzer Kämmerer.

vonnd den selben verbesten Burgermeister, Rathmannen, vnd gantzer gemeinde unser Stadt Görlitz gethan worden.

Wir unsere Erben vnd nachkommende Könige der Behaim, auch Marggrafen zu Mehren, zu Lutzelburg, vnd auch Fürsten der Schlesien, wollen vnd

Vorbehaltung des Stadtgerichts.

auch Fürst der Grafschaft, samt der selben Herrschaft gehörungk, in unser Stadt Görlitz vorordenen Richter, welcher nun also aus unserm bruch Ein andern Richter vorgenommen, vnd vorordnet, der selb sol bruderlich Richter amt nach seinem Eydt, so wir jm vorhalten lassen werden, zum Heil unser vorordnungk, so wir Jder Zeit fürs Jungk Schöffen werden, ohne vorhinderungk, verzuliß vnd wol vorrichten, vnd so dann vom Jemand das were, ainichterley Jrrungk oder hinderniß zugefügt, vnd der selb an den Burgermeister, vnd Rathmanne gelangen, Bis Vr, sollen sie jm nicht vorlassen, sonder helfen sein

Item die obrigkeit.

Dowil aber die Königliche gerichte, als
mordt, Raub, Brand, diebe, Rauber, Ehr
Breuch, nothzwanck, Jungfrauwschwecher,
Ketzer, Straßraubereye, Landbesprecherey
der selbigen behausung und hüdere, und
alle andere gröste verbrechen, bei sich die
auffen Land und Jurisdiction der Stadt Ehowlitz
begreifen, sampt der selben mitzeugk, als
unsere Eaulmer Stuttbrodt Amtleut.
Wollen wir uns unsers Lebens nachbaur
lichen, bei unsern Leben nachbaur
lichen, bei unsern Herrn Johanni, und Azaryga
ren der Lausitz, damit zu der Zeit, nach
Gelegenheit, und unserm gefallen zu thun
und zu lassen, ordnung darin zu machen
und zu setzen zu mindern und mehren behal
behalten haben.

Verbis Kraper hüttbrodt einzuholen.

Nach dem aber vorzeiten zwischen
dem Fürsten zu Maydeburg, Königlichen
Ammt, und der gleichen ort auffer Landes
und ordnungk der Vorsten geschieht
alles betrieb genommen, und nicht gestatten
wollen, hier und, oder anderstwo zu
appellieren, und der Cregen dem ausrey
nen der Cory und der Kirch der und zu

sprecht, und nur Kleinine Unrosten
aufgangen, dieweil aber die Po-
lag. Actē: Unser Lieber Bruder und
Gnedige Stadt Magdeburg, wes-
gen Ihres Interessen vorhaben, In
Die acht gethan, Sollen hierfuro
kein dasto anhuwaitten von Ihnen
von Görlitz, und Erkennung des verhal
und holung der Hotel mit mehr bey
Magdeburgk Lürtzig, denen oder
andern vorgeschrieben und alles der sel-
ben ortten gehalten werden, Hin-
dem bruchen und wollen, das die
Erkennungen, auch Hotel holungen
und appellationes von Görlitz, wo
nen Sirgen, Innohiren, auferlegen an-
Der, Erhe Der Erhen von denen vom
Görlitz Durch gesprochen Urteils begehren
Sie sein, hormuntes, wan sie Prie-
sonlich In Der Eron Behaim sein werden
sein Kirs, Unser Lehen, und nach
Thun Erhen Königes In Behaim als
Marggrafen In Lausitz, und aber
Unsen frommen abtreten, für Unsere

Könn

Lauffe, so fer dieselben handlungen, auffs
unserm Königlichen schloß zwischen sitzen
worden und bewedten, gehen und geleng
lich seyn, die sich zum den beschreibenen
und dem vrechten des sy sich selbst der obre
keyt sich gebrauchen, vorsichtigen und be
halten, gemerkt, so Brunnen ordnung geben
und vorfahren alles.

Ordnung der Bürger Lehen.

Wir wollen nun fortan alle die Jurchen
der Stadt Görlitz, so Erbgüter auff dem
Lande haben, Innerhalb Jeres mona
tes, nach dato dyse unser der Lehen korn
nur der Lehn entschlahen, und hinfuran
nicht mehr für Erb, sondern Lehn gut
fer erhalten, gesucht vordient, und vor
steuert, und was wir vor dienst darauf
schlagen, sol fer dem Jeil vordient und
geleistet werden, was wir auch steuer
oder dienst von den stunden abfordern
So wollen und setzen wir, das alle land
gutter, sie werden durch geschwerung auf
Land, oder die der Stadt Görlitz wohnend

cc Obersten, dieselben zu Lehen, und
cc mannrecht verdient, gestrewet
cc und nun gleiche Verdienst haben
cc und also die Lehen und Landgüt
cc zu sollen fortan nicht mehr von den
cc Stadtrechten von einem dem andern
cc übergeben, sondern das sich also fu
cc ente, sol solches in der Freist durch und
cc mit dem stem königlichen Consens
cc und Fürwort geschehen, und so alleng
cc unser Königlich Gnaden, darumb
cc tzusuch, und angelangt werden, die
cc Güter aber so zu Stetten und flor
cc feinen, so weit der von Stetten gar
cc ben werden, die sollen mit dem
cc Stadtrecht versteuret und verdient
cc sollen auch die von Göwlich al
cc ler Lehenbrieff über der Güter
cc verschreibt, samt andern privi
cc legien, Freiheiten und gerechtig
cc keiten, wo sie die nicht eingeborch
cc marschnalsÖrdenlich ein vorhing
cc ten über geben, und zu stellen
cc zu fal do einer oder mehr derselben
cc Lehenbrieff, und privilegien

Wie wir sich zu verhalten hinfuro der Lehen halbers.

cc wor sich ingemein mit Innen erhalten, den
cc aber die erollen wir hinit gentzlich auf
cc heben, Cassiren und vernichten, also, das
cc Innen die selben hinfuran zu keinem
cc ordentlichen und ponery mehr gebraich-
cc en, sich damit schutzen, oder sich der fortzu-
cc nogen und der endlichen vorzeichnung.

Zusatz.

Nach dem wir auch allerley beschwerung
so die Leut wegen der Innungen in un-
ser Stadt Görlitz tragen vernommen
haben wir dieselben Innungen, in unser
ser Stadt Cassirt, und aufgehoben
und sollen auch hinfuran nicht mehr
gestattet noch zugelassen werden, auss-
serhalb der gebräuch und gewonheit,
so bey annehmung auf die hantwerck
und mitt den Lehr gesellen gehalten wer-
den, dabey es soll verbleiben, aber fortan
hantwerck, alter handwerck, sol keine
entliche satzunge, wie es jm hantwerck, oder
vorhantwerken gehalten werden sol, gemacht
noch gewendet werden, damit dieselben,
als der Vnrich sein in schwerff von denen
handwerckern, desto eyl kaiber hantwerck

Opifex.

mögen, und die tauvnigk eingen
nitzo indem nitz, und bestem bestandt
~~bey~~ bleibe, Und was wir also
indes zeit zur ordnung durch die
verschoren, so von uns darzu vor-
ordnet, bey den landtzertheyl und
leichen, eingen des ~~[illegible]~~ zeuchen auf,
und an vichten wurden, den selben
sollen sie gehorsamblich nach ~~[illegible]~~ komen
und der Rath solle ob sein, damit
dem allem vollziehung geschehe, hand-
haben, und sein fleissig ansehen haben.

Einer Burgerlar.

NB cc Wir wie auch eingen des Burgerlichen
cc so sie uns auf keinig zu gehen schul-
cc digk, der gleichen mit unseren Frollen
cc dem marggrafenthum der zeit
cc ordnung fuvernunden, und durch
cc schuen werden, den selben sie gehorsam-
cc lichen nachsetzen ~~[illegible]~~ geleben und
cc nachkommen.

Der Halben huldigung der Burgermaister Radtmanner und gantzer gemeinde Burgermeister und Stadt Görlitz

Huldigung der Görlitzer.

sich selbst, der Lehen, und nachkom-
men, und an stadt derselben mitenander, uns
unsern Lehen, und nachkommenden Kö-
nigen zu Behaim, und Marggrafen zu
Lausitz, bey dem waren Christen Glau-
ben an ädo stadt zugesagt und versprochen
Des sich zu diesen allen gehorsamblich
und underthänigst, als unser getreuer
underthanen gegen uns, unsern König und
Lehenherren verhalten wollen und belehnen
und sich als unser Kammer nach und, un-
sern Lehen, nach konnbrunden Königen
zu Behaim und marggrafen zu Lausitz
richten und halten, Des zu urkundt be-
siegelt mit unsern Königlichen anhan-
gendem Insigel, Geben auf unserm
Königlichen schloß Prag, den vierten
tag des Monats Octobris, Nach Christi
unsers Lieben Herren und Seligmachers
Geburt, dem funffzehenhundert und
sieben und dreißigsten Jaren, unserer
Reiche des Romischen im siebenzehenden
und der andern alle im Vier und zwan-
zigsten.

Ad mandatum.

Heinricus Burgrave: Mimens.

S. R. Bohem. Cancellarius.

J. Mosch.

AB

Nach diesem vorgehenden erlangten libell hat ein Rath durch sonderliche privilegia mit großer mühe und unkost

1. die Bäder mit der jagt und andern gütern auch den Priebischen Wald bekommen.
2. die nutzbarkeit des Landgüttes.
3. die Radstube.
4. die Wendrichs Steuer, der darüber gegebenen concession.
5. Blei, geschütze und Kriegsmunition, so zuvor der Rath gehabt.
6. das Kloster zu einer Schulen.
7. Befreiung der Mühlen.
8. Jahrmarkt auf Trinitatis.

Von Gottes gnaden
aufgerichtung.

Wir Ferdinand von gottes gnaden Rö-
mischer Kuning zu allen zeiten mer-
rer des reichs zu Germanien, zu
Hungern, Behaim, Dalmatien, Croa-
tien &c. Kuning Infant zu Hispanien
Ertzhertzog zu Österreich, marggraf
zu mähren, hertzog zu Ertzenburg
und zu schlesien, marggraf zu Lau-
sitz, bekennen öffentlich mit diesem
brieffe, und thun kundt menniglich,
Nachdem wir von
den ersamen unsern lieben getreuen
N. Burgermeistern, Radtmann-
en, und gantzer gemeinden, unsers
vor kuniglichen Stadt Görlitz, dem
unserem marggrafthumb Oberlau-
sitz gelegen, ertzeigten beyden heg-
lichen vorhandlung, und vorleicht-
kuniglichen aufmerckhlichen gegebenen
nachsehen der straff und begnadigung
bewegt, und geneigt worden,
Dardurch von uns die vorwirkte straff
andern zu einem exempel
und abschewlich vor sie billich zu

Denominatio derjenigen, so bey die Stadt Görlitz gebeten.

stattet, und hie gelassen worden solte
Haben wir dorauffgehen die fortkeu-
tigen mannichfaltigen ~~Furbitten~~ Fürbitten der
Durchleuchtigen fürst herr Ferdinandt
Erzherzoge zu Oesterreich Unser gelieb-
ten Sohnes, die hoch und beweydigen fur-
sten Fürsten, der hochgeborenen auch die
wolgeborenen, Gestrengen und Ehren-
vesten unsers Lieben getreuen Johan
ten Bischoffe zu Olmutz Balthasar
Bischoffe zu Breslau unser Obristen Hauf-
mans zu Ober und nieder schlesien, durch
andere unsere Stetten, und Vorsprecher aus
der Ehrenn Johann Azaygrauenthumb
merherrn furstenthumb Ober und Nider-
schlesien und Azaygrauenthumber ober
und nieder ~~sch~~ Zutzig, hey Dy die Stadt
Görlitz gethan, auch Burgermeister, Rath,
mannen, und gantzen gemeinde der Stadt
Görlitz dymutigst und ernstlichst bitten, der be-
warnunge, das Ihre wir keine breche
ten solcher verwirkung und handlung
wieder uns Jeren Schwig und Erbhern aus
nimmestandt, und etliche aus ordnunge

und noßdurfftigung gerichtet und gelabte

NB trowdrung. Tragen wir aber unsere

cc Christenliche hülffe ob der alte ~~[illegible]~~ erbau

cc tuchen Stadt Görlitz so wenn wir sonnen

cc wo fernen, das sowol auch kunftigen hr

cc Bahmen, und Marggrauen sein Lan

cc sitz, Erblichen und nultzen gedechtnus

cc sein Lob, preis, nutz, und guttes, denen

cc gantzen Marggrafthumb obir lan

cc sitz erhaben, regiert, und mit sonder

cc lichen begnadungen begabt trowdrung

cc auß sonderer Barmhertzigkeit, wirt

NB sei Kenner mitleidig, und wollen

cc demnach obberurten Burgermaister

cc Rathmannen und gantzer gemeinden

Der Stadt Görlitz cc Stadt Görlitz, itzigen und

Zu gnaden-erhörung cc künfftigen Jahren nach Christi Geburt

cc dem, diese sonderer gnad erhalten haben

cc und denen allen jhr wowerdung so sie

cc gegen uns die jhro erhalten, vorhaben

cc vorgelobt, und sich zu unserm schutz,

cc und schirm als unsere Cammer kinder

cc annehmen, denen allen geschwerlichen

cc lichen wowinnig unserer Jahren gegebenen

cc freiheiten, ordnungen und rechten

cc vorgönnen und zu allen gnedigsten

NB Königl. und Churl. Confirmation

nach mit Rathhuser Schöppen Rathe und Eichen
getreuen aus Böhmischer Königlicher nach
als Azberggraue die Zeitzt, das sie sich
hoch und Förlich gegen die Verhandlung, und
Verwirkung an ihren gütern abermahl
und freuelich die Bauern nachteil, itzo und
die fünfftigen Zeiten nicht sich, noch gewalt
Selben auch keine unmundigen derhalben
angetast, beschuldigt und geschwerdt werden.

NB Freuchlen hiemit ernstlich gebietende al
len und ieglichen unseren Richtern Schöppen und
Eichen getreuen, Cyrer wirden Stande oder
wesens die in unserem Königreichen
fürstenthumen und Landen die seint,
und sonderlich den Innwohnern, unsers Marg
grafenthumb Oberlausitz, ernuete Burger
NB. meister, Rathmannen, und gantze gemainder
unserer Stadt Görlitz, unsere Eichen getreuen
in ernstlichen unseren Begnadungen
so wie hiemit wie ob steht geschehen, zu halten
und festiglich bleiben zu lassen, ohne ver
mehrung unseren schwerern, Strafen und
ungnad. das meinen wir Ernstlich.

Ohne hierbey mit unseren Königlichen
anhengenden Insigel besiegelt

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

Instruction der Herrn Commissarien zu einführung des H. Landvoits Hr Hannsen von Dieskemitzs 1572.

Maximilian der Andt, von Gottes gnaden Erwel-
ter Romischer Kaiser, auch zu Hungern und Behaim
Königk ꝛc.

Instruction auf die Wolgeborenen und ehrentiest gelar-
ten unsere liebe getreuen Friißlaüen von Kolaurat
auf Peterßbrigk, unserm Landtvoigt des Marggraf-
tumbs Niderlausitz, Heinrichen von Kirchspach
freiherrn zu Trachenberg und Militzsch, auf Konato
und Lemberg, und Marcken von Lüdlaw der
rechten Doctor, unsere Räthe, was sie auf itzt den
15 Juny jetzo nechstkommenden ausgeschriebenen Landtagk
in Oberlausitz an unserer Statt, bei den Stenden
daselbst, vorbringen handeln und verrichten sollen.

Und erstlich sollen die den Stenden neben Uberandt-
wortung unsers neben ligenden Credentzbs, unsere
Kaiserliche gnadt und alles gutes vormelden, und
das wir ihr gehorsamer erscheinen, auf den ausge-
schriebenen Landtag mitt allen gnaden, annehmen und
vermercken,

Volgendts sollen die ihnen den Stenden, weiter an un-
ser Statt wie volgett, vorbringen, Nach dem weiland
Graf Joachim Dietrich, als gewesener Landtvogt, be-
meltes Marggraftumbs Oberlausitz mitt tode abgang,
und es der Zeitt eigene, auch zu der Stende selbst

Vnd des gantzen Marggrafthumbs hohe Vnd hochnothwendtliche Nottürft erfordertt, das der Amptt der Landtvogtei, ohne langen anstandt wieder erfüllt Vnd die Rechtsachen Vnd Administration der Justitia Vnd sonsten besser gefordertt Vnd versorgt werden, das wir demnach den Wolgebornen Vnsern Liebengetreuen Hansen von Schlemitzs von Dollenstein Vnd Schlichtenaw, zum Hauptmann zum Landtvogt, gnedigst Deputirt Vnd fürgenommen haben, Auch entschlossen sein, Jnen auf dieses an vns ausgeschriebenen Landtages, durch solche Vnsere insonderheitt darzu Verordente Commissarien, den Stenden zu Presentiren Vnd ihn des Rechten einsetzen, oder altem herkommenden gewonlichen Vnd löblichem brauch nach, einführen zulassen. Wie dan die, Vnsere Commissarien solches darauf verrichten, Jnen, zu gegenwartt der Stend einführen, Vnd zu, an Vnsere stadt, mitt Pflicht vornehmen sollen, Das er Vnser rigen Kayserlichen Rechten Vnd Vertrawlichen handlungen, zu erhaltung Vnser hoheitt, Reputation, Regalien Vnd Interesse, treulichen pflegen bestvorstandt nach vorauiger haltten, befordern Vnd dawieder in keinem wege nicht handeln, Auch den vorfallenden Amptshandlungen, ordentlich, mitt gutt gewissen erbarlich fürstehen, Vnd sich sonsten allenthalben unter Instruction der Jnn zu Kürchen vorfertigett, zu gehalten, Jnnhalt der Leidt, gemess vorhaltten, dermitt die Justitia administrirt, Vnd niemandt vnbillicher weise beschwertt werde,

Und dagegen ist die gebürliche Eydes pflicht, von ihm
in ~~Ihrer~~ unserem ~~ersten~~ nahmen auf und annehmen, dagegen auch
Unsere Vnderthanen bemeltes Marggrafthumbs mitt al-
lem fleiß befohlen, Und auferlegen, das sie ihren Hauß-
Vogt Schlemitz, Vor Unsern gesatzten Landtvogt, erken-
nen, ehren, ihm allen billichen gehorsamb, Und das sich
sonsten seinem Ambt nach, gebürett, Vntweigerlich leisten
wollen, Wie dan Unsere Commissarien dis Vnd an-
deres, so von alters her bei einsetzungs eines Landt-
vogts gebreuchlichen gewesen, wol wer den Innerhalb
weisen, Vor Land.

Zum andern, Ob wol sich die Stende bemeltes Marg-
grafthumbs Oberlausitz, in jüngst gehaltenem Landtag
Vnd handlungen auf die von Vns, an statt des dreissigst
Pfennigs begerte jerliche Summa, der benentlichen
fünffzehen Tausent Thaler, auf angesetzte Conditiones
bewilligen Vnd reichen wollen, so ist Vns doch solches
aus beloglichen Vrsachen, dahmals nicht annehmlich
gewesen, sondern haben die Vorordnung getan, das der
dreissigste Pfenning, inmassen er in Unser Chur Ge-
samb gereichet wirdt, auch der ortt von gleichfall werge
angestellett, Vnd wieder in gangk gerichtet werden solte,
Weil nun aber das erste Jar sich auf ietzt kunftig
Jacobi endett, in welchem Vns, von der Oberlausitz-
schen Stenden an bemeltem dreissigst gar nichts ein-
kommen, nicht kleinen Schaden nachteil Vnd abbruch,
So sollen Unser Commissarien dieses den Stenden
weitter vorhalten, Vnd an Unsere Stadt an sie

begeren, das sie Vns Vorgemeltte dreissigste pfen-
nigs gefall, des gedachten altz Caldt aufgehenden
ersten Jarss im pausch Vnd nach Vor Joannis acht
tausentt Thaler Vnderteniges erlegen, di andern
hernachvolgende Jar aber, den dreissigsten pfen-
nig zu Leosl als in Meßeren geschehe, anstel-
len Vnd einfordern wollen, Vermeint auch oft-
gedachte Vnsere Commissarien bei dieser Leoben-
den Commission zu ordentlicher einbringung
desselben, alle gütte anordnung thun, Vnd nix
Leugk richten sollen. Vnd wollen Vns
also keinen zweifel machen, di gehorsamen
Stende, werden sich hierinnen als di getreu-
en Vnderthanen gegen Vns, aller gebür erzei-
gen Vnd verhalten zu

Der Hanns von Schlemitz des Landtvoigts Revers so er den Ständen gegeben 1. Anno 1572 den 27t. Junij.

Wir Hanns von Schlemitz Herr auff Tollenstein und Nischeben Ro: Kay: Mtts Rath und des Marggrafthumbs Oberlausitz Landvoigt, Bekennen mitt diesem unserm offenen briefe und thun kundt allen die in sehen oder hören lesen, Da und als uns, die Hochgeborneu Fürstenden Obristen Erbmeister die Herren Prelaten und Ritterschafft des Landes, und die Edlen Hochgelerten Burggrafen und Rathmanne der Stette, Budissin, Görlitz, Zittau, Lauben, Luba und Camentz in Oberlausitz auf befelich und gebott, des Allerdurchlauchtigst, grossmechtigst und Unüberwindtlichst furst und Herren, Herren Maximiliani des Andern, Romischen Kaisers in Germanien, zu Hungern Behem, Dalmatien, Croatien, Königs, Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Luxemburgk, zu Schlesien, Marggraff zu Mehren und Lausitz unsers aller gnedigsten Herren, derselben Ihrer Kay: Mtts, Als Regierenden Königs zu Behemb und Marggraff zu Lausitz Landes und Stetten zu Ehren pflichts und besonders den Stressen zu fuhrn auf Ihrer Kay:

Ihme Wolgefallen Vnd Wiederreiffen aufgenom-
men, Vnd als einem Amptman Vnd Landtvoigtt
gehorsam gelobt Vnd getan haben, Darumb ge-
ben wir den ehgenanten Lande Vnd Stetten
Vnd den gemainden arm Vnd Reich daselbst,
wider gelobt Vnd in Crafft dises briefes geloben,
das wir sie Jmer ahn, alle Vnd ihglichen besun-
dern bey allen ihren rechten, Briefen, Priuilegien,
handtfesten, gnaden, Obrichten, freiheitten Vnd
gutten gewonheitten, die sie Von alters Von Ke-
sern Vnd Kunigen, furst Vnd Herren wol ehe-
werben, hergebracht Vnd gebraucht haben, Vnd
sie dabei festiglich behalten, Vnd auch selbst ohne
archt, dabei lassen, Vnd ihrlichen Landt
Vnd Stette Vnd die strassen schutzen Vnd nach
Vnsern besten Vermügen schirmen sollen Vnd
wollen, Die auch mitt Haubtleuthen als Von
alters mitt einem Mannes des Landes nach Jrem
Rath, also versorgen, dardurch sie mitt hülff
Vnd ratt, in Vnsern ablessen, So wir an
allen ortten alzeit mich gesein können, ge-
schutzt Vnd ihen geholffen werden, Vnd darfür Jr-
ein des kaines Von der Landtvoigtei kommen,
darüber verschreiben oder entwendet werden
sol, das Von alters darzu gehoret hatt, Auch

globen wie obgenandten Land von Schlesien
den obgemeltten Landtmannen, Burggrafen
vnd Rattmannen vnd den gemainen Burgern vnd
vnd. derselben Landt vnd Stette, Ob vnd die hoch:
gedachtste Ro: Kay: Ertzt vnser allergnedigster
Herr, Eingerlei Summa geldes, vff die genandten
Landen vnd Stetten verschrieben, gegeben oder ver:
pfandett hette, vnd dermaßen verschrieben, ge:
ben vnd verpfendten wolltte, mitt solcher Verschri:
bung verpfandung vnd gaben, Sollen nach wollen
wie die obgenandten Lande vnd Stette in gemain
vnd besonderheitt, durch vns selbst vnser Erben
vnd Erbnehmen, nach niemandts anders, geistlichen
vnd weltlichen, anlangen nach bekommen, vnd fortt
auch nich aufnemen nach keinerlei schaden auf die Landt
schaften, darmitt wir sie bekommen vnd anlangen
mochten, dauon den obgenantt Landen vnd
Stetten, ire Briffe vnd Priuilegia, gnaden, freiheitt
Ehrenfest, Rechtt vnd gutte gewonheitt vorbenurtt
bestetigtt mochten werden, Sondern ob vns oder
sonst Jemandts einicherlei Briffe Zugeschriben weren
oder weerden, darmitt die obgenandte Ro: Kay:
Ertzt: die Landt vnd Stette ehr ihren frei:
heitten vnd gnaden mochten bestetigtt werden,

Die Reise sollen inen allen in gemain vnd sonder
besonder nichts schaden bringen, In keinerlei weise,
vnd weres wir an solchem amptte vnd vorwerff
sunge vornehmen wer den der nach gemeldten
Landt vnd Stette sachen anlangen ꝛc. Dz wir
mitt irem Rath, wissen vnd willen thun sol-
len vnd wollen p Auch ob sich im-
mer vorliesse vnd geschehe, das wir ehgemel-
ter Hans von Dehlenschlag zu jemandt aus den
Landen oder von den Stetten, in gemain oder be-
sonderheitt schulde vnd zusprüche gewinnen
meintten oder wolltten haben, das wir vns
des, nach schulde vnd Rechtwortt mitt denen
oder denen, die andern Landt vnd Stette solche
sachen nicht anlangen, wollen lassen billichen
vnd erkennen, oder an ihren Rechten, welches
sie gebrauchen, wollen lassen genügen, vnd nie-
mandt höher nottigen, Vnd geloben dz Schloß
zu Nidessin, niemandten abzutretten noch zu
vberantwortten, ohne Rath vnd geheisse, der ob-
genandten Lande vnd Stette, dan allein vn-
sers allergnedigsten Herren der Kay: Maytt
vnd dem Regierenden Könige zu Behemb
Auch geloben vnd versprechen wir dieweil wir das
Landt in oberlausitz innehaben das wir mitt

den Schloß zu Weißen und der gantzen Landt-
Vogtey nichts handeln wollen das der Kay: Mtt
nachkommenden Königen und der Cron zu Behem
gerechtigkaitt oder Lande und Stette aufsatzung,
freiheitt und priuilegien, welche sie von Kö:
Kayser und Loblichen Kunig zu Behem, wol
hergebracht und erworben haben, zu keiner weise
oder theilen und zunachteil kommen mochte und
wolltey die bemeltten herrn prelaten Ritterschafft
und Stetten in Oberlausitz vermöge Tempts, keine
ihre schuldige Verwandtnis und pflichte, damit
sie Kay: Mtt und der Cron zu Behem zugetan
und verhafft in keinen wege betrangen, sondern
in allen dingen wie ihr vorigen Amptleutte und
Landtvoigte in Oberlausitz, sich gegen der Kay:
Mtt der Cron Behem Land und Leutten gehor:
samblich gehaltten: wollen wir uns auch ohne
beschwerung als ein Amptman treulich und unge:
sperlich haltten und ihnen keine unerhörliche beschwe:
rungen thun, oder unser vermögens die zemandts
zutheun gestatt. Solche obgeschriebene
Rede punct und Artickel, haben wir oftermalen
ganz von Schlesischer stett wegen und unverbrüchlich
zu haltten gantzs ohne argk und alle gefahr.
Des zu wahrer urkunt haben wir unser Insigel.

gel an dieser Vnserer offenen Brief Von gutten
willen vnd Rechten Wissen lassen hengen,
Geben zu Budissin donnerstags nach Johannis
Baptistae, welches war der 26t Junij nach
Christi Vnsers Herrn vnd Heilandts geburtt im
funffzehen hundertt vnd im Zwei vnd Vierzig-
zigsten Jhare.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Ferdinandt von gottes gnaden erwelter Römischer Kaiser zu allen zeiten

Instruction auf den Erbgerichten zu verwerben, getreuen fleißen, Was sich der Vasall herrnsche von Stein Kirchen auf Dabenstein und Hohlarbmerwedl zu seinen Vasallen, Landvoigt des Marggrafthums Oberlausitz, und des Königreichs Bohaim deutschen Lehens fürbetreffen, wie er sich der sachen, bis zu auffer legung Rumbte, der Landtvoigtey verhalten soll:

Wie sich ein Landvogt in dem ihm anbefohlenen Landvogtey verhalten soll.

1. Erstlich so soll er ministro Christo, sonderlich wan Nöthiger bestes, aller des Landts sachen für fallen zu agiren sein und dem selben beimessen, es were dan das wir ihm hie bis zu sonderlichen, oder zu sonderlichen gefallen auffer legen, Endlich doch nur besonderer befehl nicht geschehen, sondern stürcke unnöthiger hinzugangen werden soll;

Landtvoigt soll zu anfang Ordts Eins.

aber der er der sachen leidtschafft dabeim, oder sonst der sachen sich zu thun hat, so mag er ab und zu reiten, und soll darüber sein gutes Ehrlich und aufsehen haben damit unserer Landtsassen unter den sachen die sie gegen einander streitig doch ohne unseren schaden, und abbruch unserer gerechtigkeiten gütlich vertragen, und sie zwischen lichen unseren hauptleuten hauptleuten werden, und die sachen welche nicht zu andern zu thun erst schirlich und bleichtig die billigkeit vorgehen lassen.

2. Soll er die sachen der zwey Zeuge Vertrag:

und der Kalber und dem gebüthenden schaff.

Und da auch bewiset bey unserm Amtgrafen und Ehrenfrey Herrn was Verbrechen oder Frevel andere Personen verübten, die denselben auch gleichfalls, doch auß Verhalb der Landgerichten, gebüßeliche Handlung vorursachen, der selbigen Verrichtung durch Vertretung bey andern der Notdurfft nach berichtigen und dieselbige allerseits so viel müglichen zu gutter richtigkeit bringen.

3. Strafen Vrfft: Leuffte. Zubrichtigen und hinüber anordnung zu thun.

Fall

Im Fall aber da die Parteien witeinander gutlich nicht hinglichen vertragen konten, sondern gegen einander rechtlich einwendungen thetten, dieselben folgends zu gerichte, und Buch, an der Orth, da solche sachen gehörigk vorkommen.

4. Herrschaffliche Bauhöfen an behörige Oberst Zuständen.

Einiandern solchen unter Landtvoigt unsers Königlichen Obergerichts Hoff und Landtgerichts dergleichen auch allen gerichtlichen protest in unserm Namen Handlung, und Da zur Verhinderung eines andern was Mandes der, oder die Contrendirungen oder verhinderungen zu fürgen, so solle der Landtvoigt solches an einigen andern unsern abtretten an den durchleuchtigsten Fürsten Den C. Eichfelhogen zu Sachsen freundtlichen ersuchen und fürsten

Obergerichts Hoff und Landtgerichts

Zugebrachtes und hantzhabung gelangen lassen,

Weiches sich im Malefiz sachen zuuerhalden hatte.

Vnd da sich in solchen unsern Königlichen aber auch
Land und Hofgerichten Malefitz oder sonst be-
schwerlich und schwerer sachen, die jhre sonder dem
hoverordneten Landrichter und Schöffen hinuor-
richten schwerlich nun der wagen, so soll der Land
voigt die vom Landt und Stetten, auf einen be-
nanten tagk, an die Stelle alda solche gerichte
vor altes gehalten worden zu fordern, Vnd
da sich die hoverordneten vom Landt und Stetten
mit jhm dem Landtvoigt nicht vorgleichen
konten oder wortten, so sollen sie solches mit
jhren fornamen bericht an bnd nach an unser
hoverordnete appellation Rich gelangen lassen,
und darüber erhalten, und volnbringen zu
Trauten

Der appellation sachen vor den hofgerichten mit den vom Landt und Stette.

Im fall aber, da sich Landt und Stätte oder Appel-
lirn oder sonst gerichtliche process vorgleichen,
Vnd vertheilt werden, welches wir jhnen frei
mit freistatten und zu lassen, so erhalten
wir uns die appellation ausdrücklich nach
ausweis, und wo sich die Landschöffen
an den gerichten hin legen vorwindern, so soll
der Landtvoigt an jhre Stadt bnd so vierlunsch
schöffen aus den Stetten, noch gelegenheit
sich den gerichten hoverordnen.

C

Landrichter und Schöppen zwey und dreyssig Schöpen.

Es solen unsere Landrichter und Schöppen, wo die so schlechtermaßen aus der Vertelung, oder sunsten bleibig erfunden, der Sunst bussen, oder wolverdienten unsers gelichten schuldner weis, sein zumutunlanden, und andere dinglichkeit an der Stadt anzunehmen macht haben.

Und als wir so bevaltunge, und sicherhaltunge der Landstrasse, sechs ein Stemmer durch durch unsern Landvoigt, den Junkern, und Handelsleuten gemeldet, marggrafthumbs zum besten anzunehmen und sie bestellen gefellig, und wir aber befinden das der gemeine Landsfrede, auch unsere Konigliche gerichte und schole dardurch nicht mogen gesichert gehandhabet noch bevolten werden, und sein ~~[illegible]~~ alle die Teutterey sie Stawrb anfinge, so solen ein gemein aufbot sie Stawrb drey Jhen und ausschreiben und wir sonder Landtberichte dazu die Bevolthaben und halten.

die Landstrasse zu sichern.

Und sonnenolten unser Landvoigt solche unsere Konigliche Landrichter und Hofgerichte alle die beschirmen sie weit mitlegen. So sol und magk er dieselben durch Land- und Stadschoppen auch Landrichter

nach dem halb unser der Palben Hinnow aufgang,
nun ordnungh, auch notwendigen Richtern,
gerichts diener, auch nun andt unsere hoff,
Leute und Bestellung damit die auch nun als die
NB vaterin Hero orto gleiche gerichte und Rechte
dardurch die Billigkeit gepflegt, und das Pobel
der erbitte nach hinnoch Ruhiglich bestant A sonsten
gehalten werde.

Wan auch auf dem unsers Landvoigts befelch
Landt und Stette erfordert werden, so sol der
NB Hauptmann sol
die nechste sol
le nach dem
Landvogt hab.
Haupt auch darzu frei und sicher ge,
leitete stelle die nechste nach dem Landvoigt
haben.

Und welcher Landrichter Stadt, und auch Schoppen
so er unser unser Landvogt zu versammen der
gerichte bestellen, und verordnen wirdet, damit
sol er unser Landvoigt in unserm Namen
dergleichen auf mit allen unsern und recht,
tuen, gerichts und amts dienern zu gebieten
haben, und was er also mit Ihnen verlegen,
schaffen wirdt, dem selben sol er an alle
widerrede volnziehung zu thun schuldigk
und pflichtig sein.

Und was und solche Obergerichte an wunde,
ren und ynen wellen darinnen aber unser
Landvoigt wieder die billigkeit nichtwandel

mit dem abtrag niemandes ziehe, schwerens

beschwerenn, nach alsdo drey bunder saytenschreyen Landrichtern, obwegen ihrer dieser zu Ihm gestanden, sol entragen, die selbe sol der Landvoigt jedes zeit bey seinem Hofgesinde, alsbalde anhebe, vorzeichnen und anzeigen, damit er die vorzeichnen, und die selben bey zeite, durch bitten gegen Handler nicht fordern und sonderlich hoverdienen ubrige, dahin nur dan unser Landvoigt alle zeit sol und fordernunge, und Prior vorhindernunge thun sol.

NB. Die Landt und Hofgerichte aber solen nach altem gebrauch und gewonheit, auch unsers ersten Edicti und aller orte da es zeit nor.

Landrichter und schreyen ordinirt

Nottürftig angesehen, eindrt, ordentlich bestellen, und weil anstehen, ortten, wie sie bericht hinowandigter verphonen an dem selben Land und Hofgerichten sitzen, so sol er solche Hofe bestellen und zur Befreyunge der selben bewandigte verphonen, so dahin tanglich hoverdienen, wie denn solche gewisse bestellen, und da nun einige verlust Sache ausginge und nur einer under zwey der selben sich beschweren und anders appeliren wolten, so sol nur einer Jedem die Appellation zu unsers vorordnete Appellation Richter.

Appellandi beneficium certis concessum.

Mord, blut, Heurath und nachbarrecht bauer stehen. Und ob sich im
Lande, Zu grunel ein Lawinnen mag geschwinn oberlaufen
voigt ohne weis, vorsetzlich und Boser Todtschlag, oder andere
sonder, die ander Ehre gleichen Blutschande und wolstatenschwingen
nicht zum abtrag Sol der Landvoigt dieselber zu bruchen zeh
Pfund Pf.

Straff nach aichinhalten ~~[illegible]~~ vortrag Ponny
Lassen und Sondern hier ab zu hinterm aberstem
hierum geordten schur der vorbenennten, und
wirs darumb gestalt und noch gelegenheit der
Vasallen geschefte hinwegzuhalten, abzeit be
nehmen, und darüber ferners hierobiaden ferner
Urtheil beschaid und erlauterungen gewarten.

Dem Landvoigt wird anstehen gutte polizey anzuordnen.

Zum dritten wollen wir dem hiesigen Landvoigt
Sinnit ferner, auttorisiren auch befelgt haben, mit
rat und willen fleis zu verfahren. Das zu
abzeung gratt und gutter ~~[illegible]~~ polizey und
Ordnunge gehalten, und das hierinnen, sonder
lich bei verwarung erwelchen solle, zu zu dem
Landvoigt, Hauptmann, und andere nachgesetzte
personen, Oberbeuttner, Jeitzenen Sigmunder
und Hauptleuten anzuhalten, Lustfreundlichkeit
Fleissig nachgesetzt werde, Damit bei Hinfuh
ren fur den pachten, und sonderlich auch die klein
fuhrgen, welche durch hoverwendunge
mitte Fleisses durch den Landvoigt, Hauptmann
manche die grenzen wol verglichen, ehe an
das ordentliche recht gewiesen werden sollen
und mogen an bisheriem beschwerlich Lott nicht der

mahnen angelaufen molestirt und be-
schwert, wie hierüber geschehen auch die Ver-
tur dardurch sie schwerlich bestrey und vortrib
NB nung gefüglich werden, ihnen derowegen
das etwas Winder bis hinter Zittau geleitet
auch dem Azarggrafen und sie schaden, darauf
er dann sein bleis Vigilanz verbrennen haben soll
Verordnet und vorgenommen werden, solches
sie solcher und solches Friedbruchs bruchten und be-
nes longes in einigem verzug stellen, und
soviel möglichen, den schaden des einigen waiste
geferligkeit und argres sich nimmer sein wörte,
sie hinter bonum, tranium sein schaden.

Zum Ersten soll kein gemeldter hinter Landtwerg
auch allen Straßenräubern, Straßenräubern und
Vorsätzigen Mordern durch sein hochstem
ge verdrey zu Straffen vorbonum, vorhindert und abgestellet sein bes
und die Straßen vom Zu
fallen. aufenthalten, dardurch die Straßen
gesondert, gesichert, vor den gleichen unth
willigen von gefahren, der gemein, auch
freye Hantirungen, Kauffvorrath und Handels
man, auch unsere einigen freye, sichere, handlen
und wandeln, die Straßen bauen und der
gewerb nicht sorglich werden mögen.

Ersten Zum fünfften ist beschlossen die Ersten und auch
Brieff: auch Verbrennung und vorgunstigung derselben
Abs. 16 damit zu fallen: auch die Verbrennung der Briefe darüber
dann auch anordnung der
Ersten so auch fall
Schuld. 2c.

oder man solche Lehngutter verkaufft, und zu wahr
nung des Talbers ausgangen Privilegien hoff
andel erwuchsen, ist hierüber berathschlagt und
mitleiden beschlossen, das solche Lehen zu keinem
also bald zu Johannis und nunmehr zu obers
lausitz, nahmen, und der Landtvogt zu gegenwart
und bey dem Hauptmann geschehen und aufge
richt, auch dem über jedes ordentliche Jahrrulas
Register gehalten, die bestimmte Lehnguter ab
zuschreibung hinderstellig beschrieben, das ein
ner durch seinen bestimmten Landvoigt mit seiner Hand
Vnterschrifft bekrefftigt, bey seinem Hauptman ge
ccstellt, der andere aber durch den Hauptman
cc gleichs falls mit seiner Handschrift beschrieben
cc bey dem Landvoigt verwarte verbleibe, von
cc solchen Register ein und jedes jahrs der Lan
cc des Eintrachtal ein glaubwerdig abschrifft
cc unter der Brüder gerichtsfahnen und Handzeichen
cc an unsere Registrelichen Hofe zu unserer Herrschaff
cc nicht deutsche Hofe Lauth Ley besondern stellen
cc und dasselbige hinfuro jedes ein erbauen lassen und
cc so stel wieder der Landvoigt noch Hauptman das
cc selbige ersten, ohne unsere vorher stell und bewilligung
cc hinwegbrechen, noch auch wieder des Landes gemein
cc gemeinen verbauung, verfreyung, vorkauff
cc verzichtung, aufgabe oder städtliche verpfendungen ge=
cc gestatten, noch auch einiger zinse der über ge
cc geben und gereichtigen durchaus nicht machen haben.

Zum Ersten ob wir auch in unserm schloß Bi-
dischin eine anzahl geschütz und munition hab-
en, so soll unser Landtvoigt bleibig der ersten
Domit solches, wie nun das durch ein Ob-
drentlich Innentarium vorhanden Commis-
sarien fürgestellet werden, weil wir kein
Zeugh Haus da haben, vor dem zeuwitter, und
sonst nottdurfftig wolverwart, und hab Gott
jederzeit sauber gehalten, und davon
nichts entwendet werden.

Zum Dritten, als sich auch der Erbfälle halber
der vielen unser marggrafftumb obre-
lausitz, auch dem andern, was in der Ort, und
sonsten umb und außerhalb Landes
gegeben, und erfolgen, sol, sie nach in allem
zeuwgen, und Statuten fürgetragen
der vorgen und erhebung sie kommen,
Es soll unser Landtvoigt zu halt und vermöge
unserer außgegangenen Statuten ordnung
sich gleichfort halten.

NB Zum Achten, da sich zwischen der Burgerschaft
cc in unserm schloß Stum derungen zutra-
derungen der cc gen, die soll unser Landtvoigt zuvörderst aus
Burgerschaft cc schulding seyn, und zu verhüten sollen allerdings
alle möglich aufzuhalten
cc mehr vorrichten bestes sich als dem, ebenmel
cc ter Ordnung, mit verwerfung der vorvorden
cc ten von Landt und Stepten gemacht worden.

Zum Dreyndten Hat unser Landtvoigt, das amyt
der Landtvogtey mit allen zugehörungen, und Ge-
höringen außerhalb der Obergreichte, auß Land
und Stadgerichten, Burglehen, und was der selben
sonst zu bruelten unsers Hauptmanns Instruction,
sonnet halben begriffen, und bis zu gutterhorbe
halbnisse, Eignisse und grebeäußern, Sonder
noch denn wir aber wie jetzo gemelt unsern Haupt-
man, wie er sich in seinen andern Dienstes halben
sol zu seiner Instruction zu verhalten, und zu bestellen las
sen, welcher Instruction wir glaubwirdige Co-
pey unserm Landtvogte zu mehrer wider Vere
nachrichtungen der selben allenthalben wissen
dis weis wir zu haben, solchermaßen wir dessen
Conclusio. zu bergen wollen wir dem Landtvogte auferlegt
und befolen haben sich den selben nach Erlegung
nach Gelegenheit, und unsern Landleuten, soviel
seine seine Instruction auferlegt auch sein alles
gutes vätterlich und hülflich erzeigen, unsern
NB Hauptman in vorrichtungen der selben weder vor
hinderungen viel weniger einigen Eingriff
zu zufügen, noch andern zu thun gestatten
auch des zwischen Ihnen beiden gute Einigkeit
zu halten, Dieser rigue, auch des Landes sachen
NB gefordert und nicht geschwert, Wie
unsern Hauptman zu stimmen und beschaffen
unsern Landtvogte zum Furnemen amyts, Cons
Ihr zu unterrichten, und zu bevehlen gebührt, und

zugelassen, auß Commerlichen ursachen oder
vorhin ernnigt zu zu fügen. Wo sie aber

NB. Jhm ministerio sachen nicht verstand hatten,
sollen sie solches allerzeit zu unsere gnedigsten
Resolution und fernere Bescheid, ordens auß
zuführungen der geschichte des Handels, unsern
Cliß und gehorsamblich berichten. Und
nach dem aus unsere gnedigsten und väter
lichsten Kunlich erfolgedachten Erhebung
Ferdinandt sein Lib an unsere Stadt zu den
nen Fürsten hoy gewesenen unserm Landt
voigte, dem von Dohna und den Stenden des
Marggrafthumbs erwehlen, und hoy ge
fallenen der ungern mit der Stende bol
mechtigen abgesantten nicht auß Satz und
vorgleichunge geschach, den sich auch nicht
under Thungesten dangsagung angenommen
und zu halten bewilligt, so mastem wir
uns auch solches gnedigst gefallen lassen.
Es unsere gnedigsten und nutlichen Kunlich
des sich vorgedachten unser Landtvoigt dem
selben gemerkt gegen den Stenden erzeigen
und zuuerhindern bemühet, deßhalb zum
Sondern sie bey solchen auß Satz und vor
gleichunge unbedrewet und pflichtlich vor
bleiben lassen.

Landvogt sol gutn
Richtag hoffbrichten

Und Erstlichen dieweil unser Landvoigt berichet,
der, das man etwas zu nachteil gehandelt wolt werden,
dem aber wurde, das selbige dieweil doch mit
guttem bestendigem grunde, wie dawider gegen
digstes wortwarnen die Heut Otteilhandels geschehen
gen lassen.

NB Doch haben wir uns hierbey die stuerten und
ordnungen unsers gefallenen Jahrzeit zu Wer-
anderen zu bessern, zu mindern und zu mehren
vyd das denselben also allen gehorsamblichen nach
gelebt werde. Das wollen wir uns
zu denen versehen, und zu gnedigen erkennen
Geben der unser Stadt wien den 7 Dezembris
anno unserer erlösung der Tausent fünff
hundert und der andern aller der funfzehen und dem vierzigsten

Ferdinandt.

Joachim de nova Domo
S R Bohemie camerll

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

Der Lausitz Landtvoigts obbligation darinn pflichtet.

Wir Joachim pflicht graff zu Stolberg, herr zu
Wernigerode, auff Lobenstein und Schlaberndorff
Römischer Kayserlicher Mt. Rath in der Evan
Behmen deutscher Orden hauptmann und des
Marggrafthumbs obrelausitz Landtvoigt
Bekennen mit diesem unserm offenen brief
und thun kund allen denen die ihn sehen oder hö
ren lesen

So und als uns die Durchlauchtigen, Gnädigen,
Grossmechtigen, Fürsten, die Herren, Prelaten, und
Ritterschaft des Landes, und die Erbaren Meister
Burgermaistern und Radtmannen der Stadt
Budissin, Görlitz, Bautzen, Lunau, Lobau,
und Camenz in Ober Lausitz hat bericht
und gebeten, des allerdurchlauchtigsten Grosmech
tigsten und hochwirdigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Ferdinandi Römischen Kay
sers, zu Hungern, zu Behaim, Dalmatien, Croatien, Königs, zu Castilien
zu Hispanien, Erzhertzogen zu Oster reich, Her
zogen zu Burgund, Luxemburg, zu Schlesien
Marggraff zu Mähren und Lausitz unsers
allergnädigsten Herrn dem selben, der Königl.
Mt. als Regierenden Königs zu Behem,

und unnd gnadten der Lausitz Landen und
Steten der from, Schutz, und besonder den
Strassen der friedt auch der Kay. Mt. c. wolge-
fallen und wunderwerken angenommen,
und als nemlich aubtuncken, und Landtvoigt
gehorsamb geleist und gethan haben, Dar-
umb haben wir dieser gemeynten Landen
und Steten und den gemeynen aven und
und wir dieselbe wieder gelobet, und zu
kraft dieses briefes geloben das wir sie
hinfort alle und jegliche besonder bey allen
ihren rechten, privilegien, freyheiten, hand-
festen, Gnaden, gewohnten, freiheiten
und guten gewonheiten, die sie von alters
hoher, kayser und Koniger, fursten und
herren, wolgelobter hochgedacht und ge-
brauch haben, Nach sie dabey gestiglich
behalten und auch selbst eine ewig dabey las-
sen und die selbigen Lande und Steter und
die Strassen schutzen, und noch zu ewen best
hoe unegen schwern wollen und sollen
die auch mit hauptleuten, als hoe alters
mit nemen merkunder Landes nach dem
rechte alse hoe sorgen, dardurch sie mit
hulfe und Vnd ob die unsern abewerfen

Wir an allen orten allzeit nicht gesinnet
sonnen geschützt und zum geholfen werden
und darvor zu sein des unsers von der Landt
tagtes sonnen, dann von schirmen aber mit
~~Lemach~~ Wunder sol. das wir alles dasjenige ge
fort hat. Also glauben wir abgemelten
Joachim schlick. Etwa L. dem hochgemachten
Landhauptmann, Bürgermeister & Radman
nen, und den gemeinen Land und Stadt
Stiffte, ob uns die höchste Gn
dacht Gott aus Ewiger allergerechtigkeit
ainicherley Summa geldes auf den Stetten
Landen und Stetten, vorschreiben, oder
aber vorwendet hetten, aber fernachmals
vorschreiben geben, aber vorwendet lassen,
mit sollcher vorschreibunge, vorwendunge,
und zaben vollen vorstrollen Weis, die ob
berurte Land und Stette die gemein und be
schirmer, durch uns selbst, unsere Lober, und
Lebuchsen, auch nachfolgende andere geistlich
vorstorbelichen anlangen, vorsorgen
und anlangen worden, darvon dan ob gedach
ten Landen und Stetten der Stiffte, und
Jurisdiction, Freiheiten, gerichte,
Recht und Stette gewonhait herbracht.

geschwerd mörsten werden, Demnach
wir aber sonst Freunde zuuiehrg wirck
Sey geschriben werden oder Cürden, da
mit die Obgemelte Jr Gnd. Ahte das umb
Land und Stadt andern, streitten und
gnaden, mörsten geschwerd werden, die
Briefe sollen dieser alter Jr gemein und
Jylichen besunder mich sachen beingen,
Jm Bairischen Brieff, und was wir ausbla
ben ausbte, und vorlorenngr verschuns
werden, der mehr Freundt Landt und
Stadt sachen anlangendt, das wir mit
Jenen Parte, wollen und wir von zehen
wollen, und sollen, dass ob sich etwer
vorlerfte, pnd gr sehe, das wir sehr ge
welter Jar sinnigkeit. Ehrafft brod
mand aus des Landes oder von dem
Stadt, Jr gemein oder besondrhaitt,
Schulde und hr pnsch gemeinn, mein
ten oder Jubrh wolten, das wir und der
noch schuld und antewort, mit denen, oder
Jemer die andern Landt und Stadt sollche
sachen anlangendt, wollen Lassen bel
lichen, und ebenmen, oder an Jenen brche
welche sie gebrauchen, wollen Lassen ge
migen, und Niemand Jhr nottigen

Vnnd gelobnen des dhlos sie Bu[illegible] Vir-
mands abzuuertretten, vnsere vberantwortten
aus Land vnd gehorsse der obgenanten Land
Jnd Stette den allen hussern allergnedigsten
Herrn der Romischen Kay: Mt: als Kunig zu Behem
der Konigin zu Behaim, Aufgerichten vnd glo
bten treu, dieweil wir des ambts zu Oberlau-
sitz innehaben, das wir mit dem schloss zu Bu-
dissin vnd der gantzen Landvoittey nichts han-
deln wollen, des der Kay: Mt: vnsers nechsten
Konigen, vnd der Cron zu Behem gerechtigkeit
oder Land vnd Stette auffzuenthalten, fuerhaben
vnd zuuuilligen, welche sie von Romischen Kaysern
vnd Koniglichen Konigen zu Behem vnd herkom-
men haben, Sondern
zu allen dingen wie die vorfordern, ambt-
leute vnd Landvoigte zu Oberlausitz sich
gegen der Kay: Mt: vnd der Cron zu Behem
Land vnd Leuthen gehorsamblich gehalten.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

C 4

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Sächs. Landesbibl.
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Oberlausitzer Hauptmanns Instruction ꝛc.

Ferdinandt ꝛc.

Instruction, auf der gestrengen, besonder lieben getreuen Hansen von Schleinitz Hern zu Hülsnitz, besonder. Rathe, wie sie, als der hier verordneter Hauptmann, in besagten marggrafthums Oberlausitz, mit vorschrieben dieser Hilfe Steure, als unsern Cammergütern, Geistlichen, und Weltlichen, Burgleehen, sammt vorleihungk der Lehen, unsern hiesigen Landtvoigte, item drey Viertel, Geldt, Fisch, auch fallichkeiten, Bier, Tran und Straffen, von den Ober und Nieder, auch Landt und Stattgerichten, so wie als Tryven, Honigk zu zehlen, und Azarggrafen, in Oberlausitz von Bestolenen, in unsern Cammer Forstenden, und zu sundtallen andern hieseyn, in unserm Azarggrafthumb, gefallen, Nutzungen und mit Kombern, wie auch unsere gnedigste Wolgefallen, sondtlich, Ihres und vorrichten, soll, wie hernach folgt.

Ersten, nachdem wir hiesiger Landvoigte an
der Stadt, unserer Schumglichen Obergerich
ten und Landgerichte, desgleichen auch allen
gerichtlichen Acten, in unserem Namen, vor
mögen seiner der halben von uns habenden
Instruction die Handlung fürzugreifen und fü
rzuwalten, befohlen und anbefolgt, Dar
auf sol er, unser Hauptman, auch alle die
jenige Partes, Viertel, Strafen, und Wan
del, so wegen der selben gerichten, vom
Rechte wegen, in unser Cammer zu stendig
ten, Pünte anhalten, Damit und die
selben nicht vorderben, noch sonsten ent
wendet werden, haben, Und wan sie
Jemand durch unsern Landvoigt, oder die ge
richte angelangt, die selben alles Fleis
beschreiben, und durch unsere Diener geter
wen hausen citieren lassen, als unsere,
Jene sie gegenwertigen Bergmanhandlern, ons
horsame nicht sondern, und nicht berung
en, und darüber gut Eidentlich Buch und
Leitunge halten, sowoldern, jemanden
Dasselbe Bergmanhandlern solches treuen In
struction auch anflegen

Ein andern Belangendt, unser Bergleh
ne der halben sol unser Hauptman sein fleissig

Wie sich ein Bergmann seines gebüh
rlichen halten
Habe.

aufzuwerben, und verbindigung halben,
damit hinab an solchem Burgtehen, oder
zu die sonst Raumen Gaben nöthten,
zu Nachtheil nichts nutzogen, noch die ob
oder Eigen gemacht werden.

Und
als wir auch hiebey andern Stratlant
hierbey Fürgestlich etliche Heuser zu Bü
dissen, welche hie von Eurendacher da
selbst von unseren Burgtehen abgetrennt
Orte, und zu Ihre Stadt vnch genommen
worden, zu unseren Fuchen nutzhüsen
Lasten, welche Heuser aber etliche Jart
vergrebnitz noch bis hero ohne allen
gehöffter und Fürstes Zuthun und be
sitzen, so bel der halben unser Hauptman
auch solche Hantvergrebnitz, dumals Ihn
wie auch andern Fürwerer zu der Stadt
gleichs gehöffter, ~~alle~~ odeg. Hinschlahen
und der Grogrebnitz auffterlegen, und
andern andern Einhomen, durch den
Jegen Bundes minderung, und ordent
lich verwaltung lassen.

Und ob wir auch bewisch nutzstangen,
das sich auch ihr unterthan unseren Burg
lehen zu Bidissen und andern Grof
zumstum Azuggrafthum Oberlausitz

viel Unfertigen verschoben, dardurch mord
und andere böse, und bedrieg geschieht, mit
Halsen selben, derhalben unser befelliß,
Das unser Hauptmann mit Rat und Hirsch
des Landvoigts als denn die greiser vor
vorgenommt erfolen, solche Unfertigen ver-
schonen, denn unsern Burgleuten abschaffen
und das böse, der gebür nach strafften lassen
auch hoch unser vorgen vor schwerer Pön
damit auch solch unsern Burgleuten jeder-
zeit Obrachkeit und gotfürchtige leute
erhalten werden.

Es kriegs fall sol er auch alle und jede
Closter so unser vorfahren auf der Burg-
leben erbawet, sambt andern Christlichen
Heusern, und derselben Christlichen Nut-
zungen, damit von den selben nichts ent-
wendet, noch entgogen werde, Ja allen
unsern abgemerkten fels & Bruchen sein auf
sehen und erkundigung haben,

Um Christlichen ebre, so sich auch nach be-
vorstehen unsern Burgleuten, jeden Closter
enthalten, und darin jarliche Unterhaltung
oder erholung mit Gebet, auch allzeit
wie gundigklich der jedes der selben Closter

austheilen wöllen, jährlichen acht, oder
zehen Klafftter Brennholtz zum dem geist-
lichen, auch die desto stadtlicher zu ver-
libren und selbenige zu jedes Eh-
ster auff Ihrmelbten unseren Burgleh-
gelegen allerhey aus bestentreichen
Herrn St: Barthen erfolgen, auch zum
mangel der triff und Kreiden, das Holtz
und Kirch Dienst den Freyensandleben und
Das Bauergeld erbauffbrieffe lassen,
welches alles der Hauptmann, bis auff
unsere weitere Erfallung, zu holtzziehungen
Bringen solle.

Ihrmelbter unser Hauptmann, soll den Land-
richtern, und den Kindmegrichten ver-
ferren als gerichts diennern, den Land
Buchsten zur besoldungen selben, bis
auff unser Commissari mit Ihnen
darüber vorgleichen werden, zu besten
Namen vorschreibungen, und bestal-
briffe, unter seiner pretigung auff
zu richten macht haben, und die be-
haltung der selben, durch den gegen-
handler sich beschreen verordnen

NB Unser Hauptmann soll auch zu besten Na-
men ringlichen fleis vorwenden da-
mit zu Ermahnung unser frohen Steuer

Kirchen, und Pfarrer Häuser, desgleichen auff
dem Lande, bey den Clöstern der Gottes
dienst nach der alten Christlichen Religion,
Gebrauch, mit allen Christlichen Ceremo-
nien gehalten, und dabey alle andere Sekten,
so viel immer müglich abgestellt, und ver-
hütet werden.

Die Articul die Lehen, auffhebung der
vorpfändungen der selben, auch die holungen
Hungen der Bierff Dörffern, und wan solche
Lehen vorbanckt und jedwedes, der
selben auffgangen, widerlegung vorandert
werden, ist bey vorer gerichter hundert
licher versicherung, das solche Lehen, in unserm
Namen durch den Landvoigt, in gegenwar
tigkeit des Hauptmanns erfolgen, und auffge-
richt, auch darüber ferrer particulare Re-
gister gehalten, in welchen alle Lehen, gerich
ten und vorbriefungen, under gleichlich orsprüchen,
das eine durch unsern Landvoigt, mit sey-
ner handtschrifft vorzeichnet, unserm
Hauptmann zugestellt, das andere aber durch
gin unsern Schreibern gleichfalls mit sey-
ner hand vertreschrieben, unserm Landvoig
te vorwantwortet werden, Von welchen
Registern sie bis zu ihrem jerlichen Jedes

Quartal nun glaubwürdige abschrifft
unter jrer beider ortshafften, und
hantzeichen an unsern bäßrichtern
hoffen zu unser erheischnis deutsche hoff
Landtgrß uberschicken sollen

Und dasselbe zu tunge, das wir erhen auff
meinen ~~tage~~ dalb stunde, so soll unser der
Landtvogt nach hauptmann des selben
hen, ohne unser vorwissen und unwil
lungen hinuorgleichen, nach auffleinder
des Landes gewonheit, einige vor
handlungen, vorfeyungen, vorandrungen
oder schedtliche Endgedingen fürgestalten
noch auch einichrlei zusatz darüber
zu geben und zu fertigen, durch aus
nicht macht haben.

So wol aber die fallirbarkeiten der Lehen,
welche uns zu stehen ortreffen, soll an
jrer hauptmann der selben Lehens fallig
keiten keine Lehen noch gerichten zu
lassen, sondern die selben noch beyhren
unsern ~~tage~~ dalb zu seinen handen nuntzichen
Die zu unserm Lande uinorandrolt
zum Lehen, und folgendts der verte
der selben mit seinem Lehen und gut
bedungen jederzeit unuorzogenlich

Gerichten, und darauf unsere Vnterthanen be-
standts erwarten, und unser Landtvoigt, sol
Jnen nun fürhero der halben keine Jrrungen
noch Jnhalt thun.

NB Belangendt die Ordnung zu den Statuten
sol unser Jungstman sein fleissig aufsehen
Statuten und Ordnungen sol alles fleissig nachgelebet werden.
thun, und die Vbundigung halben, auf alles be-
sonder Statuten und Ordnungen allenthal-
ben nachgelebet werde, und darbeiden nicht
gehandelt, und darüber fürwendlich
sein fleissig aufsehen haben, und die Vbundigung
NB halben, damit von den Kürschnern, Schu-
stern und Hirtalern, durch die Kürschner
gemeidtnerin zu Streten sie darin zeber aus
nichts ausgegen, sondern das sie den Kürs-
chnern Bruchsinn, Schustern, und Hirtalern
gestrifft, hinderhalten und angehalten
darüber gelassen, und die andere Schlüngk der
selben wolwandt, und angelegt werde,

Bruchsinn unser Jungstman sol auch die Kor-
mungkuchen und andere Schuhe, von
den gesellen auf dem Lande, auf sie unser
oder ander unser Bohmischen Cammer
Stadt, sonder bewilligung nicht eny frehen
lassen, durch auch ob unsere bewilligung
noch Streter zuuorgin bewilligung

Das nun jetzo Burger oder Inwoner, so von
der Stadt abziehen, und andere ort hin
Ihre wohnung suchen wollen, den vier=
den teil seiner Hutter der Stadt las=
sen, und die selben so abzulinger jetzo
der Stadt schulden angewendet werden
in unserm Landes handhaben.

Weiter so wol unsere Landgüter und
der selben Vnterthan. Zulen und Nutz=
nungen anlangent, sol unsere Haupt=
leute bestig aufsehen haben,
damit uns Hr Jenen nichts entzogen,
noch vorenthalten, sondern alles vom
Dreien unter amptleuthen, vermöge der
lebari Register durch ihn gegen hand
der Ordentlich eingebracht, und rechni=
solches wiederumb verwendet, und
auf begrenzte sonderen Register beschrie=
ben werden.

Und wan auf einem Jahr gewonnen
Erwinn die Nutzungen durch die un=
der amptleute eingenommen, so sol
die Hauptman darüber sein das selb geld
in einer Summa straks von den amt=
leuten erfordert, und das selb gemel=
ten geschenhandler vertrauen wortet

Wenden, der sie dan darumben bey seinen
ytzigen hauptbrieffen Quittiren
soll, und solch geld, so auch jedem treuwen
geschallen, sol bey jedem heil der hundertster
Bohemischen Cammer auff seinen bestem
wol verwart ablieffern werden /

Verordnung wegen des Bierzolls.

So wil auch die Tirbonnen unser zu vergleich
zu reuwaltenden Azarggerafftmuts anlangt
der selben, sol unser Hauptman des dem
gegenhandler friedsamt mit bleib darob
sein und verfugen, auch das er der selben
hauptmann seinen habenden Instruction, und
des Cammer bewilligung nach=mach gie=
geln aller orten von den underthanen
der selben entfahe, und der auch sol sich
unser Hauptman zu seiner des gegenhandlers
Bergestuben Offt versehen, und da er dorinnen
einichen abgangs oder jemang befunden,
so sol er sich als dan unverzuglichen selbst
personlichen an die orte da sich bey den
Cammerhuben solcher mangel und jemang
zu zugetragen verfugen, und die selben
von unserent wegen Strafe abstellen, und
zu guter Ordnung und richtigkeit bringen
Wird die Quittungen so er der gegenhandler
den unter Cammerhuben furs das entfahen

Jährgeldt Jährgeit geben werdt, selbst
auch mit seinen Handen andere Gläu-
biger und das ringere Jährgeldt
durch den gegenhandler zu guter bewah-
rung zu legen verordnen,

Und ferner alle diese unsere ordenungen,
Satzungen und gesellen wie die Ober-
helt, sollen unser Hauptmann, und gegen
handler, von allen und jeden unseren
andere amptleuthen und Landrichtern
jeres entgelten und aufgebens alle
Jar Ordentliche Rechnungen aufnehmen,
und von denselben unseren gesellen,
und ordenungen, allen und jeden, jun-
sonderheit jedes Quartals jeremer
Ordentliche aufzeichnung zu handen
unser hofl, und den andern zu handen
unser Bohemischen Cammer ebenfalls

So haben wir unser hauptmann und gegen-
handlers auch aller andern unserer
unserer Marggrafthumbs Oberlausitz
vnder Ganen und amptleuthe zu
In solchem allem, als unseren ernstlichen
Ernsthaft fürher verordnetes und bestel-
ten hauptmann, und gegenhandler von

Wie fort bey uns, gefahrlich, und gewertzigk
sey seyn unsere Offene Agendat, und gefah
rlich weiffte zu gestelt, welche sie als
die Nottwerffte noch zugnedeniglich verwahren
wollen.

Wie damit der Hauptmann unsers Landt
Voigts auch des gegen handlers zu stunden,
und zuerlich wonderter nicht und gar keine
Nachrichtung Zugen, auch nur bey seyn
Jahre, so stellen wüchsen, demnach der selb
Hiemit Baider Justention auch abschrie
ben hat

Und beschlussen Dieweil dem nicht
alles, so zu unseres ambts handlungen
und andern Innwohnern bey Notten seyn
und sich hin tragen mochte, ein Jusstur
ben gewarth, oder durchaus, wie es bey
leicht zu nurfen die Nottwerffte erfordern
Verifiriet werden mugen, So haben wir
demnach gemelten unseren Hauptmann,
auffwelch unseres Landtvoigts, als der
mit seyn, auffwelch ~~unseres Landtvoigts~~
wowehrlichen artickel die seyn mit ein
ander Innwohnern gebauen) sonst nichts
zu schaffen haben soll, hiemit gebraht

alles das so zu mehrung unsers Ein-
nemgots anrichtung gutter leute
schaften und allen andern dienstlich
und nutzlichen sachen anders handl-
ungen, vor das so zu schimpff bey
gewirthen, frewde zufallen, treude
gleichfalls zu handlen und zuuorsche
hen allen ve bemmung
lichen dinge sonder dorinn
Jedermanit unsers Bestes, Nutz und from
men bedenken, schaden und vorstrie
dewurten und abstellen, und alles
das thun, handlen und vorrichten,
das einem treuen und frewen zustehet
und gebuert, Jnmassen wir gnädigen
ein sonder gnediges vertrauen zu ih-
nen tragen, und ausserhalb zweifel bleib
zu nicht zweifeln, und noch dazu
aus besonderen gnadigisten und väter
lichen Beurlob ihr E. Durchlaucht gnedi-
ment seine Lieber an unsere Stadt zu
einem freyen vorgerichte unsers
Landtvoigtes dem von Dohna, und dem
Amtmann des Amtes Bautzen oberi-
cheit verachtenen und furgefallenen
Jrrungen mit der Stadt Bolmerstigen

abgestanten nimm auf Satz und vorgleichung
gerichte, dem sie auch mit hochwichtiger
Landtschaffung angewhnen, und sie halten
beiwilliget, zu machen wir hier auch bloß
es gnedigst gefallen lassen. Ist unser
gnedigster und ernstlicher Befehl, das sich vor
gedachter unser Landtvoigt dem selben
gemäß, gegen den Stenden erzeigen
und hinwiderumb dieselben bei ihren
Stenden sie bei solchem auf Satz und vorgleich
ungs Inhalt und Wirkung vorbleiben lasse.
Doch so wollen wir uns diese Instruction
Freiheit noch gelegen sein, und Vorbehalten
unser gefallens zu mindern und zu
mehren, vorbehalten haben, und anderen
allen Inhalt es unser gefelligen Willen
und meinung. Geben den 29 Decembris
Des ausgehenden 61 Jahrs.

Fol 5

N°

Ordnung, aufgerichtet von denen vom
Lande vndt Städten Jm Marggraf-
thumb Oberlausitz A° 1551 den
20 Novembr. Actum Budissin.

Nachdem –

Quid hanc Ordinationem exhortetur.

Nachdem unser lieber Herr und Gott, durch seine milde, ins zeitliche fahrende, und hierfürter schwere Gottes Entrüstungen, über uns, Nichtbeit der Kindtauffen, des hurbostes, der Hochzeiten und Tauffkindtes, der so schwerlichen zunehmenden Hurerey, Ungehorsam der Kinder, Widerthaurens, und gleichen, der Fleischesunzucht, tagelöhner, und abbeitrauffsätze, Verordnung zu Erbfällen, abzügen, Tauffpfillingen, Vorpfängen, gebiethe und abschaffung Zeitten, gerichts-fülden, Erstaunlichen Ehestandtrennungen der heimblichen gelübden, Taylbrüder, dem unachtsamen wandel des Weibervolcks, geflügelt der fische, und sonst andere viel sichtbarlicher Zerrungen, unflüch, und sundlicher gebräuche, allhier im Marggrafthumb Oberlausitz erhaben, und der maßen über hand genommen, das dadurch nicht allein ihrer Gottes ungnade und straffe vor augen und ferner zu besorgen. Sondern auch gemeine Stende, und sonder gepfahrn zur Abhaltung unnachbarlichen willen, abtrennung und gewinnung der Nahrungen loßlen müssen, damit nicht bliebe alles vermittels gottlicher hilffe und gnade den hinfurder noch höchstmöglich und vermögen verhüthen, durch gute Ordnung

Gottes Ehre, Frieden, Erbarkeit, Friedt, Lieb,

Einigkeit und nachbarschaft gemeiner
marggrafthumb, und des selben
Innwohner, arm und reich, nach und gro-
ß, in erbuntder willigkeit gehandhabt
und erhalten werden mögen, ist Gott dem
allermächtigen zu Lobe, und Ihro Kay: Maytt.
Ihrer allergnedigsten herren, zu beyder=
seits hänigsten gefallen, durch gemeiner
stände alß der von Landt und Städten
geordneten holmächtigen ausschuß die
folgende artikel einer erleuchtlichen
ordnungen zu gemüthe, berathen
auch vorgewendet, folgendes die Landt=
ß und gemeiner Sammlung hie getrö=
ß gen welche dieselben mit fleiß betrach=
ß gen und willfellig annehmen, und angenom=
ß men haben, mit erfreuchtigen und be=
ß sagen, dieselben allerseits vor sich, der
ß kindeskinder und nachkommen stette, beste=
ß tiglich zu halten.

Im Ersten

Von allerley Gotteslästerung.

Blasphemia magnum malum.

Erstlichen dieweil die scheutlichen Gotts=
lästerungen, der beschwerlichsten übel
eins, da durch Gott der allermächtige
nicht allein beyden den übertretten=
den und auch den Obrigkeiten, die
selbe zu straffen schuldig sein, sondern
gedüldiglich zu den unterthanen des zorns

weltlichen, geistlichen und kerkerer Straff be-
wahret wird. Demnach ist ein Rath erfunden und
geschlossen, das hinfuro niemand, was
standes oder wesens der sey, Gott den Herren, Sohn
Jesum Christum Unsern Erlöser und Se-
ligmacher Marianem anstoßen, oder unter
den nochmaligen Lästerlichen, der Kaiserlich
wie sie mich schelten, anpfleichen, schmähen,
noch Lestern soll. Wo aber jemand erfunden
der hierwider köstlich, serumlich und Christ-
lichtig handelte, sterfte oder schwöre, der oder
Die selben, solchen durch der Obrigkeit mit
einem Halbreisen an einer säulen, oder
ofenen stube, vor dem durch Hofgesinde stehenden
so langen das man der verdigt wird der mit
Ihren Lesten zuvorschlässig gezüchtiget und
gestraft werden; die Jenigen aber, die
nicht bleiben, die Jenen dörfen haben, solchen
die selben zu leiden, mitten in der Stadt oder
Flecken öffentlichen gerichts stellen der
Straff der angezeigten Gotts Lästerer und
schender bersamlich aufzuheben.

Und damit die selben Gotts Lästerer und
schender nicht ungestraft bleiben, solle
Eine Jeßliche Obrigkeit im Lande und Je-
dem Stetten, Jer Jeden Kretzschmer, Bier, und
schenkhäusern und wo sonst Leute versam-
let, solches zu verhüten, ein Tafel Kunst

Pena blasphemantium.

Saiens, nec indicans quomodo puniatur.

schafft anstellen und ihrer solches fürch-
und ihr schwiegt sol also mit drey
ihr treffen frey, solchen, bumarh-
lich nicht gestrafft werden.

Punitus ulterius blasphemans qua pœna afficiendus?

Wo aber jemand nach ihrer nuchsangung
~~ablangung~~ straffenit an ihrer got-
tes Erstrenigk frevnen ihr fahen, da-
rüber begreifen und angegriffen
würde, ~~durch~~ das sol durch seiner Obrig-
keit nach größe der übertretung und
Irregenhart der sachen zu andern ho-
hern stg an leib, oder gut, ernstlich
gestrafft werden. Es sol auch
Colloquia vana sub concione ubiuis sunt vitanda, sub pœna numellatum.

schen der zeit wegen des göttlichen amyt
gefahren ~~wegen~~ und weil das vor-
ut, mir gesehen, männiglichen vorwis-
lich geschlichte sich uf den kirchhof-
marcke, und andern stellen, zu ge-
stand kunnen, geschwäch bey ver-
meidung der ynen, des halsrichtens
erhinderdes stri, auch allen mit
ler zeit gehalten ~~mus~~ auntz, die kirch-
Vinum aut cerevisia, durante concione, nul-li vendatur, sub pœna.

herre, und alle Bier und Weinschenk-
ten, sich des schanks bey nicht yrem
mit schorb, geldts enthalten und sol-
chenst zu der kirchen marcht mit kau-
fen noch verkaufen uf den kirchhof

hetten, noch andern selben gehaltenen werch.

Quilibet pater familias domesticis incultabili vita prælucere, eos ad vera pietatem inducere.

Vnd sonderlich sol ein jeder Haus Vater, es sey man oder weib die Kinder vnd das gesinde für dem wort vnd dienst Gottes, zur Christlichen Zuchtt haltung des Sacraments, vnd erbarem wandel christlich leren, vnd halten, zum ersten auch selber gutte exempel geben. Vnd auch dann nun etlich Landt vnd Jungkherren der Wendischen Sprache selber nicht lesen vnd schreiben, grosser mangel leidenn muss, so sol mit der entrichtung dunstenn in herrschaft auch auch dann gewidmet Schule christlich vorordnet werden, welcher mitt sehen, oder so mundt heten der sie schulen tuglich vnd sie lernen geschickt weren, das man den, oder die selben mit ehrenlichen bleib, vorehrlich zur schulen halten vnd an mangelhafter der lehrer vnd pfarrenunge nicht mangeln lassen.

Scholasticae informationi idoneo quibusvis subsidijs subvenendum.

Vandali.

Vnd auch dann auch der Landschaften oder zu Städten ab geschafte auffolge abgestatter strafe gegen den vnterthanen bey seinen zeitenn. Dadurch sein gesche an vnerhörlich begundten der selben Bel nach vnd grüwerer strafe, sol mitten Stennen Landage ernstlich angeredet vnd darumb hinwegk geschafft werden.

Predicto poenis sontes non plectens ipse punietur.

Pastorum ~~[illegible]~~ in prohibendis blasphemis.

Es bel auch mit Ernst ytzt starck fürsch von
der Hurerey anzuhalten vorrede, das
Der selber leuie ungestraffet, Die al-
ten yrrdigten, vorlorn, gruwelichen
Worte Lesterungen, und schwuren
vbrigk hin-traben, Dermis Got
die strafft Christlich hubredwerden,
Jetzen aus die Lehre gebach, das vater
unser, den glauben, und andere Chri-
stliche bundreich fur hin zu sagen nicht
vnterlassen.

Dritte Lagr.

De Feriatum sanctificatione.

Als auch die Feire und Sonntag tagen ich
gar zeit lenge vnterschiedt vorsaw-
mung gehalten welches ein Christen
nit vosto Sonntagel und sehr regen
lich ist: sollen hinfuder ein vorenn
Dilnight ernster strafft aller Sontag
fresser, Christen unsers heilandts, und
Der Jungfrawen Marien seiner geberhe
rerin, der heiligen Jorlt bortern, und
andern heiligen tage so fur der gor
lichen schrift Mgemendt haben und durch
Der ytzt Herrn oder yrrdigen der allen
Sontagen yrrdigten mit fleis angemerck
Der vorenen sollen, nicht allein mit

Hucusque Feriae sine Albrandes.

nachlassungen der Handarbait kaiserlich gehalten, sondern mit anhörung Gottes Worts, gebrauch der heiligen Sacramentes, und andern Christlichen übungen geheiligt an schlissen, fürtragen, und sonst alle Christfertigkait und gottlost verhüten gemeinen Wandels.

Ordnung der Pfarr, Geistlichen Gerichts, Kirch, und Schulen.

Pastorum Salarium.

Nun damit die Pfarrherren, Prediger und Caplanen, bey denen tragendenamptt der Seelsorge so viel desto fleissiger seien, und denen mithalt haben mögen, Soll man sie mit Christlichenungen Hergebrachten quatuor, und andern zu ~~[illegible]~~ gehörenden ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Dem die Pfarrkirchen ~~[illegible]~~ Kinder ~~[illegible]~~ Kirch, vnnder Eltern und Gesinde, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ als Gemeinen gesuchten Erzeigen, bey vermeidung der gebührlichen ~~[illegible]~~ pfändung ~~[illegible]~~ entrichten. Hierdenen soll mit Christlicher Kirch vor sich, Weib und Kinder, Hausgenossen, und die Mortuos so der Seelsorger Pfarrherrn Das gebührende oder als dem die Kirch oder Pfarrtage, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Heimsuchungen, Vorhalten zu Dienstes schuldig seien.

4

Von abstellung der gevattern=
schafft vnd vnrottern bey den
heiligen Sarrament der kin=
der Tauffe.

Vnd auch der heiligen Sarrament
der kinder tauffe mit vberflus der
gevattern vnd vnrottern, erschrecke=
lichen, mißbrauch, allerley sünden,
vnzucht vnd vbels getrieben vnd geübet
wird, sollen hinfordo, die selben
christlichen orden vnnuttzlich, bey
standes der ehe vnmuttzlich, auß geschlos=
sen, auch mehr denselben gehaut
ten oder zatten zu nemen, die dr
verlaubt, vnd dagegen allerley
christlich schwelgerey hie durch
auß gehaben sein, der grosse lerer
vnmaßlich stigen swaffe, dermit der
norberrer. Vnd auch nur von frey
en standes, ~~vnd~~ gotts adel, fürstlich
pfleger, den gemeinen man, nie
bürger 30 kerzen selbreidt, ~~[illegible]~~
vnd nur zwey pfund wachs
10 stock vnmaßlich stigen vnd zunehmen
~~[illegible]~~ verhalten sein sol.

Plures quam tres in vitam suscipiens, cum pena subiaceat.

Von dem Fleischtrincken, vnd wie es mit dem Kertzschencken andeweyt Eine Schwerkeit vnd mit den Leüten gehalten werden soll.

Obrietatis plurima incommoda.

Nach dem aber trunckenheit (wie täglich fürfindet) viel Laster, vbels, vnd vnrath nachstehet, vnd die grosse mißbrauch, die Fleischtrincker ihr Cörper ihr nicht mit verhelt, sich vnehret, vnd vberfluß nimmt, daß daraus Leibes Zerstörung wird. Erbarlich fürwegs, allerley, mancherley sachen, vnd der gleichen vbelthaten erfolgen, Hierumb dieselbige dann nun schon an seiner Seligkeit, Ehren, Vernunfft, Gesundheit, vnd zeitlichen vnd erhaltung nach Seligkeit ist, vor gut angesehen vnd fürnimt an meiner Herren gütlichen Verordnung vnd vnterschreibung der solch vberflüssig Fleischtrinken vnd andere vnnütze Vigilien, vnkosten, auch Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnüssen, Gastmahlen, Drey Collationen, vnd sonst der alle ~~[illegible]~~ erlegte Frauenschafften, vnd Bürgerschaften hinfuro gänzlich abgestellet, vnd Bleiben soll, vnd sonderlich solchem sich die Frauenschafften, mit ihren gesinde, hierinnen also verhalten, das sie ihren ~~[illegible]~~ andern

Vinnie potationes in quibuscunq; comentationibus omnino sunt de vitandae.

thaten und dann gemeinen nutzen p
mit gutem bedenken fürgehen und
die selben der vorigen fürstrafen
desto mehr fleyßig und wie sich zu haben.

Die kirchen und alle diese schrenken
im Lande selben hinfleydren, den
Sinsonnigen haus orten zum und
schenen gesinde abbrechen und
weitern mehr bringen, den bis zum
20. Jahr
zu fern, die lest vertragen nicht
haben und dahemandt hierüber den
bergfrevlern sünden, ~~den~~ nach gütlicher
Verenehmung ihro wirdt, vierthaim
und hausgesinde mit gemahlschatzen
den nicht zum grafen wollen, der sol
mit selbigen Jahr Straffe geben.

Indebito tempore potentibus quae possit imponendam.

Widerrab aber zum andern dieses den
obbemeldten bresthaften, zu seinem
selbst wohnen, nach ~~bereichter~~ nach
zeit zum seinen behausung bedürfen
~~sein~~ denselben und sein
gesind folgen lassen, und sonderlich
bauerbem, tuchern, des gleichen
den ausländischen, welche denen
kein frit noch zeit zu gelassen.

Aliud statuendum in aegrotis et peregrinis.

NB Es soll auch kein Jeder frey seyn, auf seinem Bret
schneiden, die ferrsaitt zu Bennen, fabrey, gutter
arbeitung graben, das sie die malz nicht über
gis Raisonbuchen die Bier Brauer Bruder
Damit sie Ihnen grewel also Burchen das Die
Leuthen, die sich Ihres schandbrs, hurerey, und
brauchen auch Ausserhalb Der aussen
Dieses, und Ihrgleichen nicht Burchtt geschehe,
Der gemeinen und andrern nicht verarge
geyrtzen werde, auf Verfolg Ihrer Ar
beitsbriefe Zuzerbrechen, welches
Daumschreiben Bennen und Rathsmen erlaubt
sein soll.

Zytzopetla
coquendas cere,
vitia sedulam na
vet operam.

NB Die Wirthe und schenken, sollen den Bennrathsmen
cc Ihnen Weibern, Kindern, Hausgenossen
cc oder gesinde kein Bier nochtzinnen, noch gelaud
cc der Bennt Tiger feuchte Der selbigen, und auch
cc nicht vorgemessen vorlust Der selbren örte
cc und nicht gehorb auffen.

In saltationibus
quoenam obser
vanda.

Alle fastnachtliche und andere Ehrliche erlaubte
tänze so auf Bussen, oder sonst Im häuser
und andern ortern gehalten, sollen sich vor Ein
abend bis zu 9. Uhr Endigen und dabey
Der schendliche vordrehen und andrer Un
zucht gänzlich vor Bommen sein.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der gemeinen nutzbarkeit gelegen die nun Ihro
Churfürstlichen Durchlaucht vorfallen
lassen wollen.

Lobe und Spinnerkärtzel:
Sonntags-kärtze:
Sechswochen-
Spinner-
Rocken-
Karten-
Würfel-
} gänge:
} Spiel:
bey Straff verboten.

Aber die Lobe und Spinnerkärtzel, desgleichen die Sonntags-kärtze und sonderlich alle Sonntagstänze, Sechswochen-gänge, also auch alle geleite, Spiele die bey Weibern und Mannsbilder geschehen, wollen hiermit allerdings allen Ernst vorwendung unterlassen, Straff eines schock geldes abgestellet seyn.

Sole discedente quæ libet femina caupontis abstineat.

Und nach der Sonnen untergang sol keine dem schmutzigen kneipen beim Weibs-vorschub, so da nicht gehörigk, bestunden werden.

Intelligantur hæc salvo jure Statuto cum ejusdem loci.

Als aber zum städten, hier das zu dieser nächst gesatzten artickel gute Vordnung aufgerichtet und gehalten werden wollen, derselben Fürstens nicht gemeinet, noch aufgehoben seyn, nach dem sich die Statuta, zu Landt und zu Stetten zu allen Stücken, und wieder versehen wollen nicht allerdings vergleichen mögen.

Von unnützig-gesinnten und Zutrettern.

De otiosis, et mendicis.

Als sich auch etzliche zeit im Landt

und Fürstädten, mit Brand, Diebern, und an-
deren allerley erschrecklichen, mißhandlungen
und schäden hingetragen, Sollen hierfür-
der müssige Personen, ~~bettler~~ Landläufer,
und andere Liederliche gesinde, durch ein-
mandern gehauset, gehrebriget, noch geführ-
det werden, und so Jemands bey erbauten
Jun einem Bettelhaus, oder andern schand-
lichen Leuten, oder allerey gesinglaur versuchen, al-
leine der Leut Kinder, und andere
Leichtfertige Händel treiben, über ein-
tägige stille Liger, der sol man dem Leuthe
frey Hatt angelegt, dergleichen ein-
zeitzogen, Frey zaff der Herren Obrigkeit
In den ämptern ausgenommen Ort, und die be-
gebnißlichen erschrecken wol vor warnung
Jnnegehalten werden.

Es sol auch Niemand zu Bettelen vor-
statten werden der nicht mit schwachheit
und gebrechen seines Leibes behaftet, und
der nicht notdürftig ist.

Item das auch der Vetter, deßgleichen der
armen Bürger und alter hutbrüthen
ersten Landes Kinder, so offt vor Jn Dorfe die-
nen geschieht sein von Jhren Gnadenherren
Jhr Landvirthen und Dienstherren gewisser
Verdienst, damit sie nicht also für und für

Otiosi alijq nauci homines Sophistio non sunt accipiendi: ex cepti tamen non mag pez urniam dieno in eo commorentur.

Validis mendicandi licentia non concedatur. Cide tit. C. de mendicant. lib. validis. lib. 11.

Egenorum liberi ad perdiscenda opificia, et justi, tienda servitia suscipiantur.

dem Bettelen, mit Nichtgang und
faulenzen anfangen, und als dann
nach erreichter alter, herumbrennen
mit betrettigen sachen grenzen.

Item so darüber solche starcke bettler,
mit Nichtgrechtigkeit, von mäm=
nern und weibern erfunden, die
sich hier arbeit enthalten wollen,
Sollen dieselben andern zum be=
weyrel und abschew nicht gedulden,
sondern nach gebühr gestraft, und
ihnen gepfaffet werden.

Validi mendicantes u. triste, secus ejiciantur, et puniantur.

Von vorderblicher und überflüssiger Kleidung Brüdern Bauers Leuten und Unterthanen.

Sodanach köstlichkeit der Kleidung
der Bauern Leuthen bis hin Lan=
de durchaus, so mancherley Tuch gebraucht
wird, das nicht allein beunruhe
schied offtschaffen bey andern aus=
ehrs Standes, erkant werden, nach=
sondern, nicht unerhörliche schuld=
nungen der nachkommen, und andere
nachtheilige ungelegenheit, der Obrig=
keit, und unmöglich hieraus erfol=
get, damit nun die fürsorge Freihaben

Vestitus suptuosus.

auch hinwiderum auch welches nicht gehaben, so
ist den Vorsteher, geschwornen und ersten Stadtrath
Des der gemeinen Gewerkman, und darbey
Burger oder Inwohner auf dem Lande und
im Stadtrath, Bauer oder Hüttenleute, dem Land
Landesher, so alhier die meyn grosstumb
Oberlausitz gemacht, und der gleichen
gemeine Hüttenleute tragen und aufmachen
und die Vorsteher nicht Zeuger dazu halten
tragen, auch dazumal nicht ehre Pferde
halten noch mahnen lassen sollen.
Doch mögen sie, ohnegefahrt zu meinen
ersten Verordnung, ihre Cabe demnach
zuvor ihre Meisnischen Gewerk und der gleichen
fuhrleute gute Hüttenleute aufschlossen und
ringemeinder Gewerkschaft Gewerkschaft, ihre gesch
so weite Zeuge in alle weyse Hüttenleute
und Hüttenpfleuten machen lassen, hiermit
sollen auch die Bauern gebauer, an den
Gewerken ihrer und andere Bleibenden
abgestellt sein.
Ferner sollen sie keine gold, silber,
perlen oder Seidenborten, noch andere Bestir
te Wagen aufhinder, sie seien mit gold,
oder silber aus gestochen, auch keine Strauß
federn, wenn auslendischen Fremden, geflü

geln oder Kriden schreiben und
~~Gepflückten~~ Gepflückten Stück, nach gewelt, sonn=
dern hut und tragen auff und anber=
gen. Desgleichen zum bemelten und
Kindern darüber zu tragen nicht ge=
statten, welches auff aller tragen
Kleider mit gulden Cristen, gulden
silbern und seidenen gestrel, alle gold
silber, gewelm, und fudrigen wamt
antzutragen vorbothen sein soll
allein mögen die Torstre die Jung=
frawen, mit farbändischen, von drei=
den, oder silbern, farben und schlech
vergumbt und faldem gebauschen
Ehren schwayes.
Und sollen weiter mögen sechs
ein Kindisch oder fewres ~~fuchs~~ voller
und dacunter kein ander dreyschlecht
schwoss, und der gleichen geringe
futtern, und alles bemerkt nach=
zu lassen und anzutragen.
Auff welches alles, sollen die Frawen=
stuben bei Tigk acht haben, das sich
niemand aus den Abgeschriebenen
verfahren, wieder diese Ordnungk
solcher kleidungk anmaße, Ob aber

welche kunnen hierzu, der Brandwein vnd
vorwarget werden, der solle selbes, Bier
vnd schenck. (so der nach dieser ordnung
von vnsers gemach wer) der Herschaft vor
lustig sein.

Von Forstzrittlichen wirth=
schaften vf dem land.

De nuptiis. Ein Jedwedes Lehnman, vnd gantzer Hubner
Hubner. der mag hier tische, vnd mit Jeder halb Hub=
Gärtner. ner, oder gärtner mag nur Einer tische
zum ersten anstellen.

Zu mittage, allein nicht zwey daumbier gr=
wirte, sunst nimm Bäcker, oder gebarber,
vnnd auch den abend nur drey gewirte
daumbem mit gebarbern, oder Bahrgesprich
bewaden. Vnd die Wirthschaft sol auch
auf mittag nur, die gesponnen hanfen ab=
so handwerchungen schon haben vnd gedient
mugt mag der andern tages allein zu=
mittage wieder anfangen, doch zur allte
tauffen vnd begrebnis, alterdings nicht zu
nun als zwey Gerte.

Sie mit die Jungfrauen zu Städten, vnd
Märckten
Bier anbangent, weil die Bürgerschaft
darzuvor, an Städten vnd vorwandten
Gleichwol, wieder die Herschaft Bürgermeister

NB. da auch mit hinfolung des brauts zum offtermahl angefangen v. personen eine übermas vorgenommen, sollen hinfort bis nicht mehr zu solcher hinführung, denn 12. verwandte personen neben den brautleuten gebraucht werden, und sollen dieselbige personen in die anzahl des gäste des 4. dicht eingerechnet werden.

und Vatter mann zu der Trauung anfordern, die Kindtung und Fruchtbarkeit ordnen, nach dem gelegenheit, und gutdünken vorstanden selbst ordnungk zu stellen, und darüber zu halten weis. NB

9. Von heimlichen Ehegelübden und Copellaiung.

Sponsalia clandestina.

Weil die heimlichen geelöbnüsse zwar göttlichen und gebornlichen ersten zu vor bey Eltern und Kinder gutgewissen sind, dadurch die Eltern und Freunde hat offtmals nicht allein betrübt, sondern auch bey ihnen zu schwerer ~~Verachtung~~ verdrietlichen und offtmals gedrungen ~~und~~ worden, solche, solche heimliche gelöbnüsse, da sich einer mit einer Jungfrauen, die sie aber 25. Jahre nicht erwachsen, ohne ihrer Eltern, vormünden oder da sie die nicht hat, ohne der Freundschaft, und zwey oder drey ~~Eltern~~ nächsten ~~freunde~~ Freunde weis vorwissen und Zeugen verlobt, sind zu ~~und~~ in Landen und Städten nicht ~~gelitten~~ geliddten noch gewilliget worden; Da sich aber jemand mit volnziehung der Ehe

Talia contrahentium poena.

~~Defacto~~ de facto, oder sonsten darwider zu handeln
cc vnd zustehen entweder eigen Leib oder desselben
cc sol es, vber grobeliche Laster eintzer Straffe
cc mit der verlobten Erbschafft vnd gutthun
cc folgender gestalt, vnd nach gelegenheit
cc verwandnus, also das der selbe, von seiner
cc zugetrauten Erbschafft vnd gutthun, nichts
cc zu gewarten, noch sie jhm, ehrlich be=
cc wißet alder 25. Jahr verwaiset, etwas zu=
cc sehen gebeten vnd zu zu=verwenden, nach
cc habenschl, Er sey Testamento, Ehabewist,
cc oder auch durch das Recht weise er wol
cc be, sondern die selbigen erbschafft vnd
cc gutter, allen nach vorwendung der verzi
cc ht ihen Eltern oder fremden fallen,
cc zugeartet der frawen gabe, oder geschöpfe
cc ~~ft~~ welche sonst es dem mannes zu
cc gutte gereicht, gantz vnzertheilet, vnd
cc von entwähnen seinen Eltern

cc Wo sie aber den erstanden, ein Jhar, als
cc langer Leben wieder, der sie Jhres alters
cc 25 Jar alt wird, als dann kundt erweisen
cc als sie nach Jahren, Jhrem mannes eine
cc gabe oder Testamento vorsorgung
cc zu thun, der sich höher, denn auch
cc den vierten theil aller Jhrer Guter

cc Wo sie nach ihrem tode durch kindres,
cc kriniger oder gar keinen kindt
cc nach sich lassen würde, wo sie aber
cc aber 3 kindre hette, die jenen todt
cc erlebten, so sol sich selbst gabe einer,
cc gen dem nemen führe nicht, denn
cc auf seines kindes theil so viel nimm,
cc kindt worinne sie aber bekommt re
cc stritten.

Es sol auch der man von ihr der kehrenn
den haber halben, und andern, ab intestato
~~[illegible]~~ nichts fürnemen, noch fur=
halben haben, sondern sich der vorber
meldten gabe, und vermachtnis halte
und daran begnügen lassen, und
sol sich hierinnen (kindes quanno) ~~[illegible]~~ noch
weiter mit dem gemeinen, oder bach
sischen verchten auch mit keiner ge=
wohnheit, statut, oder gebrauch fur=
behalten haben, sondern denn al=
ten sol hierdurch in der bestigsten
weise, wie sichs fur=bestes gebuhret
~~[illegible]~~ erspiret und der selben wirkungen
gantzlich ~~[illegible]~~ benommen sein.

Sondern sol denn mannes verfung
stammen gutter nicht solcher
sein fur=fortellen, es thue dann ihm

fremdenen, und Erbschafften, gemeinglich
herführenge, dahin sie sich nach der Braut
todt der gutter, wie obstehet, wohlermegen.
Ob er aber den vorstandt, nicht vermagk.
Zuzumachen, so soll die Erbschafft, oder
Freundschafft der Braut vermegen, was
der angeldt ist, zu sich nehmen, auch gegen
und die nichtigkeit dem Bräutigam, weil
die braut am Leben ist, volgen lassen.

NB Hierüber sollen auch die Eltern, vormun-
den und freundschafft gemanet sein, was
sie vor mundtlich eindrede haben, willen
demandem geben, oder nimmer der sie ergetzet,
und dennoch billichen zuvor sagen,
zugeben wegen, oder sonst freiheiten
oder nichtigen vortheil gebrauchen, wenden
oder dieselben, durch die freyschafft, gr=
ichtlich erstrafft, und dabey anhalten
lassen, oder sonst von billigkeit wegen
die nichtigkeit gethan werden solle, da-
mit die Jungfrawen, eindrede haben, willen
nimmandem vorsagen, vortrawen, oder
unwillig erfordern werden.

NB Ob sich aber freunde unterstunden hie
solchen sauerlichen vorlöbnüs ein
nichtigkeit Copulation erhandlung, Satz, oder

Lenonum pena.

Verdrungen zu thun durch Vor-
schläge, den Eltern, oder Vormü-
nden probiert, der Kinder oder nach-
kommen zu Vorsicherung und Ihres ge-
fallens zu behalten, zu Eygenthum
die selben rechtlich anzuerben und
zum erstaffert werden, und solches
mit Zeugen hernach Haff gefallen
Nehmen, ob die selben Eygenthum und
Eyntlichen sich sonder, Mutter und des
Ihrem selben gedulden und publiciren
den werden.

Heerzewetta Nobilium.

Vom Freygrewerter bey dem Adell.

10 Wiebert mit manchem adel, so sol seinem
Eltesten sohn, bruder, oder schwerd-
magen, das beste vorgeschwert und
gekrönnert, sein bestes harnisch,
schwert, ein kleid, nach dem bestem
mit gebrauchs bette, ein tischtuch, ein
handtuch und zwo schüsseln zu Frey-
gewerter folgen, sol was an dem
Nerbe, nicht vorhanden, das durch
man nicht geben.

Heerpawetta civium et fruticolarum.

11 Freygrewerter bey den Burgern
Ackern und Landt Erbsen.

Quae huic accense sunt.

Kirchnöthen gehören alle mänglichen nider und alter silberen geschmeide, das sie man mit gehirde gemacht, so doch, das solch silberen geschmeide, oder sie mit silber nicht durcher noch trägt; sie aber solch silberen geschmeide zu manns gedenck gemacht, oder sie mit silber, oder laut gehören zum Erbe, auch solch sie freygemacht gehören mit schmin, oder kasten, mit Deckt bette, mit sammt Bettem, nicht dem Bettes, sie mit laken, mit kissen, mit hauptstuhl, und mit stuhl bei Tische, mit Bankstuhl, es die stuhl sollen dem Erbe bleiben, ~~alle~~, ~~Die~~ Frauenkleider, mit bücher, und mit Hausbücher, solch sie mit dem Hause und gutte bleiben, so aber das nicht, dann mit irer bewandnus, das solch dem Freygemachte folgen.

Von gerade.

12 Gerada cui, et quo modo debeatur.

Gerade aus dem Erbe, oder gesamten von adel urbar und andern verlichen gerechtigkeiten, nach verordnung der beschreibung des landes, wie von alters herkommen und gebraucht folgen und gegeben werden.

NB aber aus der Städte und Bauer Kirche
cc Jahrmärkten und andern Kleinen, solchen, die groß
cc vacht Hörner, der Bauern, allerley
cc Kleider, Ist aber davon was Neues
cc gemacht, gesatzt, oder Silberne Hänge
cc ~~ketten~~, die solchen zu dem Leib gehören:
cc auch solchen, die gewaden gehören al
cc ler Kleider, die sie gebraucht und ge
cc tragen hat, ein Silberen gurtel, der
cc aber zwo mark Silber nicht hat,
cc darunter mag er wol haben, was
NB aber ein gurtel aber zwo mark
cc Silber hat, und daher alle andere
cc Silberne gurtel ob der nicht dann
cc einer hersamden Leuten und alle
cc andere Silberwerck, es sey Becher und
cc der andern geschmeide, wie das noch
cc unter Leuten mag, Sol alles zum
cc Leib gehören, auch sol zu gewaden ge
cc hören, des Brust gelten Bredichen,
cc an Brustuch, gekleider, geklemen von
cc Silberen Fingern, was ein Bundlein
cc damit zu gehört oder berührt, die solchen
cc alle gehören zum Leib, an Schwert
cc oder Lastern, und an der Lade, und
cc an Kleinet Leiter, berichtet und Swri=
cc ne Bettten nähet an den ~~Bettten~~ bestand

cc mit jemand gemeinen Lachen, ein kiss Weg
cc und haupt-stuhl, mit stuhl kissen und
cc ein Bank stuhl, mit tischtuch und hörnerhand=
cc tücher, die Bett kolter oder deckbett, die
cc Bett hörnerhe oder ein Tischlach, und was man
NB Der obgenanten dinge ohne mittel nimmt
cc zu tun hindert das derselbe nimmt nit geben.
NB Wo man nicht mehr, dann ein kosten oder
cc schein, ein bette, hörnerhe oder ein kissen,
cc mit ystheil (vorsanden) das schmanich
cc gebrauch, wieder sie gevadert noch hergewedt,
cc sondern wol sol sie ein ehr gehorsam.

Ordnung zu lehns=
fallen und Ritterey.

13

De bonis feudalibus.

Stirbt ein mannes hant oder ein lehen gut
entweder einem von adel, oder einer dürger=
lichen person zur männlichen Erben=
Erben, nach sie vorlest, der selben Erben
gut, oder sonst natürlichen erben
Lehn herren, zur mittel, solchen unblich vor=
bedingt sein, worten und stemmen, daraus

Vasallus nobilis vel civis.

Quaenam debita e feudis sint solvenda.

Darauf der Lehn herr, ehrer schulde, die sint
damit seiner vorgleichen oder seiner gunst
darauf sie verschreiben, bezahlen: aber an der
gemeiner schulden [selben] sie sich der Erben und Er=
faher, sie [illegible] ersten schuldig seien.

Quæ vidua ex feudo debeantur.

Wie dann Einem solchen verlediget=
Lehen=stücke, solche Erben, wenn
der verstorbene Ehemann, gelassen
Weib und Kind, auch die verfallenen Ehe=
gelder, und die gebührende
Gerade folgen lassen, dasselbe aber mit
sich Eibgedinget, solches nachmals
wieder einbringen, noch=mals verlei=
hen werden, worzu gegeben und
unterschied dasselbe mannigfältig gebren.

De dotalitio con=
stituto.

Ob aber dann einem andern Adel oder Bür=
gers=stande ohne seinen Ehe=ge=
mahl, an solchen verledigten Lehen=
stücke einiges gebührendes Eibgedi=
ge verschreiben, solche Lehen wegen an
Dem der Lehen=fall, eine Obern, Kom=
men, und der das Lehen gut, zu seinen
Vorteil selbst nicht behält, sondern
seine derselben Eibgedingers Erben
das verledigte Lehen=stücke
Freund und einem tüglichen man=
ne unverzüglich zu=verleihen, da=
mit derselben zu beiden Fällen, be=
halte selbe, oder verleihen, dem an
Ex dotalitio vidua solum usumfructum consequitur.

Genen Usufructi, Zinsen, dienen, an=
Gerom geschehen und folgen nicht ab=

geben: und kommt solches, ge[illegible] wolle mir ~~[illegible]~~ ide[illegible] ge-
dingt, [illegible] zu entlehnung, das sie ein den bette-
pferden, gutter, nicht unterschedenen, tüchtiger
auch und gebrauch hat, bey dem Ehemanne
von ergangenen Lehen, falle was ferner ge-
fordern und fürnehmen, gar nicht erpfligt sein.
Mitterwol der Erbe ferner zu leben, an gute
dich und der Saat vor dem felde, nicht unter dem
was die erge oder Leben des verstorbenen ver-
streichen, desgleichen die getreide zu der pfer-
ner und Ackerung, boden, also auch alle früchte
allein zu feldern, und nicht zu streichen,
und die abgemonterte wolle von schaffen,
zu folgen lassen verpflichtet sein, doch das
jene von dem getreide, das zuvor bereit mit
der winter und Sommer saat bestellet, und
notdürftig bestellet werde, und alles Heu
futter und gestöder samt dem mist, soll bey
dem Lehen gutte bleiben.

Stirbet dan ein man von Adel, oder Bürgerliche
person, so Lehens gütter ettlen Landes hat,
soll aus der selben gelassenen Lehens gütter,
den ältesten auszunehmen, dan wie obgemeldet,
folgen, und gegeben werden, aber der verstorbenen
Edelmans oder Bürgers gelassener
Leibfrawen, soll derjenige, der sich der Lehen
gutter mit verehe unterfahet, schreiben.

N. Hette auch ein Bürger Lehngüttel außen Landes und gut desgleichen die gebührende Gerade oder die jenigen vorgegeben und Mustiel ihres Weibes nach Ritters auch, weil sie dabey Kindt, bettmüge der obgeschriebenen Dasselbe nehmen wir aber bey dem artickel Ihr gewarnet auch gemeldet, ohne beschwerniß und abbruch, bißher ist Sonn, und dafür nicht bleibt gedingen werden, die nochmals Hetten einbringen und der Leute gebrauch nach bey dieser Gerdingen bey Pflicht seim. N.

Hereditas conjugum abs liberis decedentium.

Ordnunge der Erbfälle zu Jüterbog und der Vertheilung, und an derer gestalt, wie sich die begeben mog.

14 Wo sich Jemand Erdigen gewehren, ohne sonderliche bevrdnunge oder Transaction einer Theilung mit einander bereinigen, so sollen die Erben gutter Herrschaft gemeine, der stadt ding und alß Nicht der nachkommen, Sohne oder Tochter, welche nur bey Lebzeiten Vater gewesen, Des bey Lebzeiten mannes Hergewerthe, so viel Erben, für den Kaiserlichen Sigel gutteren, wie oben, nicht gewendet, sey die nächsten Erben, Kind Kinder, Freundt, Freundschaft Dieselben, alle seinen gutteren, haben und behalten, und das Weib so am leben

Maritus non relinquens liberos.

stirbet, so hält die gemeine Leiden dem dritten Theil aller guetter.

Viduitas petita.

Sich vererben, quid sit.

Stirbet dem Mann nicht darzu Leib, aber der Frauen nicht darzu Mann, die sich mit einander nicht bevorbtreuet, das ist die nicht bey der gemeinen Statt das Gerechtigkeit, bleibet bey der Witwen Stand ohne Gerichte, und Leuth weise gehalten, werden, also das sie des Mannes Erben der hinterlassenen und Zwey Theil aller guetter reichen soll, und die Witwen behalten.

Hereditas conjugum liberos habentium. 15

Die Erbtheilung der Verwebtey.

NB cc Wann sich Zwey Personen ehelichen und beyn Zweien Kindern, Stirbet der Vatter, so hat cc oder gibt die Mutter erstlich den Söhnen, und cc Der Vorsondern, der hingebrachte, Viertel des cc mütterlichen Hauses oder Guetter gerechnet, Dar= cc nach soll den Kindern es sey Söhne oder Töchter, allen zu gleich Zwey Theil aller Guetter cc folgen, und die Mutter behält den dritten cc Theil.

Fiat matri do, functo uxori et liberis debentur.

Uxore mortua, quæ sint mariti ac liberorum portiones.

cc Stirbet aber die Mutter, so soll der Vatter seinen Töchtern, wo die Vorsondern die gre cc ander, doch in allen Kindern Söhnen und cc Töchtern zu gleich den dritten Theil aller cc seiner Guetter auf Nehmen und Geben.

Hierbey ist zu Urrerbey.

16

Ob alimenta pater ze tinet bona liberorum materna.

cc Wiel der Vater die kindere, villicht bey
cc sich zu halten, und zu erziehen nimmt, so
cc mag er auch der kindere Mutterteil
cc wol bey sich behalten, und gebrauchen
cc bis zu ihren mündigen Jahren, Nicht

Pater liberorum defunctorum hereditatem acquirit.

cc dergleichen die kindere eines oder mehr, oder al
cc er, so soll die selbige der hinterbliebenen
cc kindere zu ständiger Erbschaft an den
cc Vater kommen, und fallen.

Limitatio.

NB. Zu ehelichen und nöthigen unterhaltung bedürfftigen, soll hierinnen keine Verwunderung und Obrigkeit eine einstellung gehalten werden, sondern es mit dem überrest zu halten.

cc Ob gleichwol die mutter Ehre, die
cc kindere bey sich haben, und ehelich hält
cc zieht, ~~[illegible]~~ Dagegen die abnehmung ihrer
cc kindere Erbschaft auch behalten, und
cc gebrauchen, bis sie mündig worden, es aber
cc kommt das die kinder gewöhnlich sich höher ansprechen, denn sie NB.

Matri liberos educandi competit usufructus.

cc Hierbey aber die kindere mit pusch
cc oder allerhand sie mündig worden
cc so fellet der selbigen kindere gerech
cc tigkeit der mutter zu die schon doch
cc also wo sich die mutter kindere unter
cc tanzerlich, das sie andere vorstorben
cc um kindere gerechtigkeit allerdings
cc dem gebrauch ihrer Lebetagen
cc haben, und nach ihrem tode die Erb
cc schaft an die andern kindere der
cc vorstorbenen Erbtheilhaftig seyn, so aber

Si liberi ante matre decedant.

Leben bleiben, kommen, und fallen wolt, noch
aber der selben Kinder Güter vorhanden, als
dann wol es kommen der mutter, so die ab Ihr
testiret, verstorben, an Ihren nächsten Freunt-
schaft, bis nicht zu der verstorbenen vatter
Lechten stamm verwendet und geschehen.

succedunt, dec. functa matre ab intestato, et singulis decedentib. liberis.

Pater und Mutter, allen schuldig sein, nach
verschreibung todes halbe, aber bah mit
verschreibung der ersten bitte brachen, den kin-
dern Ihren Herrn auf satz zu machen, darzu wol
die Obrigkeit, den kindern vormunder ge-
ben, selbst darein sehen, das Ihr schaft
zuntzt und schreibung der Gutter, die selbig
tait und gleichheit gehalten, und das alsdann
den kindern Ihr Erbschaft zu ein sonder
sichtig verordnet und verfertigter Brief,
eigentlich verschreiben, und vor sicherer verwar
das sie der Herrn unmündigen Erben sehen und
leistens wie mit Ihnen gehandelt, wo das
Ihr ist, wo und wo wehner sie es suchen sol,
leh, damit kunftigen streit und zank
nach vermögen verhütet werde, und sicher
solche verzeichnung allenthalben
zu Handen gestattet werden.

Quomodo liberi in bonis parentum succedant.

Tutorum constitutio.

Bonorum aestimatio.

Inventarij confectio.

De secundis nuptijs.

Von denen die sich andern
wolt verehlichen.

Primi matrimonij liberis quid debeatur.

cc Kumpt mit mornyn andre kinder, sund
cc bringet mit ihr kinder, stirbt dann der
cc mann, sollen die kinder von der ersten
cc Ehe ihres verstorbenen mutter deil
cc haben, und die gerade hinor haben,
cc vnd dachin nehen, und mit den Stift=
cc geschwistern, drittheil aller gutter
cc ererben und bekommen, und die nach=
cc ter oder der andern kind, ihl drum

Noverca portio.

cc drittheil behalten, ihl solchs ge=
cc halten werden, wenn der mann des
cc weibs oder kind kinder nehme.

cc Kumpt auch die frau mit andern
cc mann und bringet mit ihr kinder, stirbt
cc dann die frau, sollen die kinder von

Liberorum primi matrimonij

ma.

cc dem ersten mann ihres vatern erb=
cc gerechtigkeit und dachin ihres vatern vat=
cc ters gelassenen drittheil, desl=
cc gleichen ihres ersten verstorbenen
cc geschwister teil, davon das gebauch
cc der nutzung die hoff gehallten
cc worden, wie oben bemeldet, aller
cc kinder nehmen, und denselben sund
cc mit den andern kindern alle hin=
cc gleich den drittentheil bekommen,

Vitricii portio.

cc Vnd der Stiftfater, oder der mann

cc erfüllet hierzu theil, also lebe er auch gehaltenn
cc werden, wann das weib drei dritten, vier dritten
cc oder mehr nähmen nehmen.

Volget die erbschafft vnd succession der kindes kindes:

De successione nepotum.

18 PB cc Die ausbrachten kinder, nehmen mit den lebenden
cc ausbrachten gleiche erbschafft, sie müssen
cc aber des, so sie mit den eltern und geschwistern
Collatio bonorum. cc solchen, sein die erbschaffte einbringen
cc und ergen.

Kindes kinder werden an stadt ihrer eltern
Repraesentatio nis jus. cc in des großvatern und ihres mutter guttern
cc sein erbgelassens, derselbe, des sie alle
cc von einer person geerbet werden.

Der vnehe brüder, und die vnehe schwester
German. nehmen ihre vnehen brüder oder schwester
Uterini. erbschafft von den stiefkindern oder stiefgeschwistern.

Wo aber kein vnehe kinder noch schwester
vorhanden, alle die sich zu der verstorbenen
erbschafft zu gleich ziehen, die nehmen das
erbe zu gleich.

Stiefkinder und stiefgeschwister nehmen
einen gleichen teil mit des ehesten ehen
des kindern.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

NB Sunderer nothfälle sollen nach gebuerlich
und ordenunge dasselbige vrsch gegeben
und gehalten werden, doch denjenigen
von denen zu begegnen fall wieder die Re-
privarten und andern pressuren abrei-
sende Marggrafen thumb nichts geben
denen sol man hierwieder ichte die Re-
folgen Lasten und schuldig seine.

Retentionis jus.

~~DD~~ cc Sollen auch hinit alle Testamenta,
cc Donationes, und was sich auch
cc sigmo gründt und bodem verstorben und
cc sonsten nach sachsen recht und greiffl.
cc lich geschehen, stehen sonder und den
cc Städten dauchlich aufgehaben nichtig
cc und krafftlos seyn.

Desgleichen sol kein vater noch
mutter in seiner krankheit denen
den was behalten oder geben, das
sie seinen erben und gutter gehörigk
als ytzunder sich kaum haus gu-
ter noch andere gar nichts, aus-
genommen allein geld so er der
bereit gestellt hat, mag er den bey
lorchen der Kirchen und seinen schö-
ffen vorgeben, doch also, das dadurch

seinen Lehen und stammen Windtspracht nach
für nachgegangen.

Item soll niemandt aus den Bittersheim ainiger summa geldes, weder von geistlichen noch weltlichen Stäbschwerungen der zu Stadt hilfe nehmen, wo gerede damit gunst und Zulassung der Freyschafft, oder verlust der geborgten hauptsumma, oder der auffloßher und der die borget ~~[illegible]~~ die personen bey Leyb und Gut.

Item auch angeslossen, das hinfort der minnere
cc sunder die Freyschafft und vormunder kein
cc unmündiger sunder, der nicht 25. Jahr erreichet,
cc an sich heben, und ~~[illegible]~~ der gutter fahrende
cc und unfahrende, ~~[illegible]~~ ainiger geld, ainigerley, oder
cc an minder summa borgen, die minderung
cc (wie oftt gesagt) die selben ~~[illegible]~~ anerbe
cc gutter freyschafft der Bittersheim Man sich hie
cc bringen: wurden aber hierüber ~~[illegible]~~ dieser vorbosh
cc hinwegs ußbleiben gutter geld leihen,
cc und darauf mit Bittersheim Man, der selb
cc seines geldes vorlustig, der hauptt brafft
cc los und bey sündig sein, darzu kein
cc der freyschafft nachkommen, sonder ausstes
cc werden,

Ibs. consensu omnium ad bona debili non oneretur debilis.

De bonis minorum.

Von der Frist der Erbschatt Forderungen.

Praescriptio rerum hereditariarum inter praesentes et majorennes est triennium annor. et 6. Septimanarum.

19 Wenn ein Person, es sey man oder Weib, Kindt oder magd, die da zu Landt ist und unmundig ist, der gerechtigkeit, dem Vatern, Tetern, und Frey. Eltern nach verreist, und Forderungen, oder Erbschaft nach sich lässt, die selben, oder Erben, Testamentt haben, die ausstendigen oder verlohrne Erbschaft, innerhalb Jahr und tag,

Jahr und tag quid.

das sind Eilf und drey Sig Jahr, und zwey Wochen, und 3. tage, wie Brechtniß Fürsten, die sollen, der gerechtigkeit auch ~~[illegible]~~ und Erbschaftt haben.

Inter absentes est 31. annor. 6. Septim. et 3. diev.

Und solchen Fristen, so Herrn und Frauen bestimbter, und Entrschaidlicher Frist nicht gefolget, sondern ein Ewiges Stillschweigen aufgelegt, der Besitzer des Erbes, auch Erben, aufgerichtete Guttere, Brief und Urkunden, gerichtlich gerichts und rechten, Streitbarer Sachen, noch so recht erlangt noch angesprochen werden.

Negligentium poena perpetuum est silentium.

Possessor in sua possessione non est turbandus.

Von Frist der Erbgutter Bezahlungen.

20. Bonorum censitico. Ist sich dermahl Fur aus der Langewig

zum venditionem preaium quindecim annis solvat vr.

tagelnitzen viel freiung, nutzbarigen fürstenthum, oder herrlichen kostenen und Pressiertigungen

Fürgetragen, damit nun solches fürbas kom=

men und durch einen durch sein Erbgut Ver=

kauffet, mit dem geld weiter umb sich

Vnd seiner kinder nutz und besten schaffen

müge, Sollen sie fördern alle gauter gütter,

so sich Landes vorkauffen und verkauffen, den

Erben monate frist auf=zuschreiben, und

sie alßdann zeit Dater verbunden sein x Jar funffzehen

Jahren erzahlet und entrichtet werden.

Tezming solvendi

Von abzügen, vorfängen und Teilschillingen.

21

abzug, Vorfang, Teilschilling.

Vnd weil in fällen, die abzüge, vorfänge, und

teilschillinge erlangen und entweder in gleich=

heit gehalten, damit nun der armut wieder

billigkeit nicht angekehrt, und gleichwol

jeder Erbschaft freunschaft seinen grossen,

den zustandt erkennen müge, ist vor gut

angesehen und geschlossen, das fürder so

offt und wanen gauter gut aus gauten

Erblich vorkauffet wirdt, allemahl kom=

mendt marcken, so den mit gutt bezahlet

freie, und an gutten den verkauffer zugeben

nen, wordenn, kurtzlich: oder von mehrern

schoden fürsatzlich, und nicht mehr als ge=

Venditio bonorum.

nomen laudis, Dannabre Kreü=
mächter des guttes bey fallen, also,
das Bruder, so den Freygemachten Schöß
Xtus, ~~[illegible]~~ unter mire frey statt bleibenn,
Sollen Bruder theil des freystatt von
den Lausitz in der ~~[illegible]~~ zwanzig gro=
schen geben.

Dannabre mir gut nicht verkauffe,
sondern zwischen Leber und Leberschen
nach erschienen todes=fallen der einen
Leberschichtung, und mir Nunmehr
des angeschlagen wird, also, das der
Eine Leber, oder Leberschen, das gut
Behält ~~[illegible]~~ und den andern seinen
mit=Leben theil zu standt, welches nö=
tig ergangen schätzung freuns giebt,
solchen preßen nach abzirung der
schuldy allemal hundert mark
den gedachten Leber geben, der freu=
schaft herüberschen geben und das selbige mit
frey ~~[illegible]~~ der Theil schilling genommen ~~genommen~~ wird.

Theilschilling.

Wo aber Jemand ~~[illegible]~~ einige Leber geben,
andern gemeinen Leb schaft, herüber=
wetter oder gerade aus stüben, dann
der abzing und Theil schilling hieder
verwischet wäre, Solcher verson

Vorfang.

der Frauen Hab vnd Gut geschen die vor
sprung zu geben schuldig sein.

Vendicio pecuni e hereditate.

Wenn aber jemand seiner Eltern geld zu
kauffen gemerckt, der selbe jhm alle Er=
schwerr vnd aufsatz vorstattet worden, doch
das die Eltern geld der Frauen, vnd dem Er=
ben der gutes, welches die Eltern geld kom
sich erstreckt, vor alles angelegen vnd gegunst vor=
dem

Von geburts vnd Abschie=
des Brieffen.

Geburts= Abschieds= oder Loß=briefe.

22 Nach dem nun zu zeit langk herzuhen
Landt vnd Städten, wegen der geburts, vnd
abschieds, oder Loß=briefe, jrrungen für=
gefallen, also, wenn sich eines Landtsaß,
mit Erbtheilen vnd Verlassenschaft, in eine Stadt
vf ein handwerck, das selb zu lernen bedingen
wollen, das er nicht allein eines ge=
bruts=Brieffs, sondern auch eines endlichen,
abschieds Brieffs, das er alle erbs Pflichte
Lost vnd Ledig sey, zu erlangen, vnd vorhin
zu bringen schuldig sein, sollen eingeraumet
der eine, sein eigener Eltern, väterliche
vnd mütterliche anwartungen, vnd andere dem
Erbfallen hat, Weil dann solcher wirdt
Abusus.

Ist den Städten nicht zuläßig.

Vnch vnd billigkeit, sol solcher mißbrauch
hinfürder aber stillstehen, vnd nicht fortan

Pro testimonio natalitio Joachimices tantum solvi debed.

Abschieds=brief.

Item, es ist hiedurch, an meinen gnädigsten Erbherrn, der rechten Erblichen gebührlich anbieten und bewahrung, Saltzes des Freigrafen, des sich der mein Landesrichter und Herr bergrichter, gemäß fabricirt und bey meinen bleibenden gemeinen gebrauchs Dienste, als der Lebzeit Saltz nicht mehr dauen, sondern abgeschafft gegeben werden.

Demnach aber mein Erbherr bey seinem Erbherren allerhand Verlust und andere Mißlichkeit, Lossen und Endigkeit entbrechen, sich sein abscheiden, gegen seinen Erbherren, mit bewegungen gegen seine Unterthanen, und Pfarrkinder, nach Ihrer Obrigkeit, oder da sich ihre Priester, als Dienstes gesellen des Erbherren verhalten, und darauf seinen abscheides oder Lossbrief, den Ihnen der Erbherr auch Schwerrerlich geben soll, annehmen.

B cc Darumb soll hinfort nimmandt, ihre
cc sey in Landt oder in Städten, der an
cc deren Dienstleuten Ihr Lebtag
cc Nicht einen gemeinsamen endlichen
cc Lossbrieff und verbriefung erlegt

De

Ad
debe
con

zu sein gesonnen, sintemal sie ~~[illegible]~~ nochmals nicht einerseits bringet sein.

Die Hausgenossen sollen zu Hause abscheiden, von denen verhaftet, auch gemeinlich Kost- und Lehr-Betten und anderes, so sie mit denen abzehrigen und Kostbarkeit, ohne sich kleiner geschen nicht beschwert werden.

Von Hülfen.

De executione. 23. Weil aus Hülfe anfänglichen und ordentlichen Hülfen, Zeugen und auslendischer Klägerer Fürwort vorgebracht, und Kosten, Mühe und nachweisen, auch die Weilen, Gemachsamkeit willen und Bedrüßlichkeit ~~[illegible]~~ oder vorgeltung der Hülfe gewarnet: damit man sich abgeschattet, und unnöthiglich andere durch Hülfen, die einer jeden Gerichten was nach alter ordnung billich und rechtes zugehörlich und zu gebührlicher Frist bekommen mögen, die Kosten eins mit dem Überschüssigen anlaufen vorschont werden, ist gewendet beschlossen und gewilliget:

Ad solvendam debitori 14. dies concedendus.

So jemand umb schuld verklagt, und die schuld bewerlich oder urkundlich ist, so soll der verklagte, nach rechter gerichtlicher vormahnung, vierzehen tage, zur bezahlung

oder ~~[illegible]~~ einmal frist haben, und so rechtmes=
~~[illegible]~~ solcher frist Sie enthalten
oder darwider rechtlich gegrundet
einrede einbringen, Sol demselben
gern nach ausgange der 14 tage mit
dem ~~[illegible]~~ pfande klaeren und demselben
sein eidoffen mit dem grossen pfande
vor gerichtlich ausgeben und darein
gewisen werden.

De debito consensu dominorum facto.

Es sein die schuld mit gunst und vorwilligung
der herschaft, auf Ihr eingrunden gemacht
und bedarfen vorschreiben, so sol die selbige
auch vorschreiben gut gesse sein:
welches gut dieselbe vierzehn tage nach
vergangen vorschreiben, von den
erbgerichten, ob die bezeuge
sich des klagers nicht durch demselben
gemachten, aber seinen antwalt, auch
probsten, der beklagte darzu ge=
richtlich erfordert worden, und da
der klager nachrichtenden bericht
nicht die feinden der steller, so ihm
dann sol sein recht, die Eingerichtung
anweisung des vorschreibenen gutes
wird erlangen. Wan es aber gemein
ein schlechte vrschone schuld, die

Debitum hypothecariae assecuratum.

Immissio in bona Debitoris.

Debitum personale.

nirr auß Dmandern bestanet, so soll die
Fürstl. Hw Vicke, gebrüder, und andern Lehen,
den Fach geschrieben das pfand ~~pfandt~~ dem Entlegtrn
bestimmtes nirr geistlichen arrest, es wirr
sechs tage Fürgelassen, und nach verfließ
zwey tage das pfand ~~pfandt~~ gerichtlich
gerichtet, und dass der Verklagte nicht betrett,
dem klägrr auch sein recht, negrst fürnehmlich,
seinem pfande damit zu schaffen, zugestellt
worden, so solle allerwegen erstlich
darauf gegeben werden, der das pfandt
zu den 14. tagen bitter der gerichtlichen Fürl.
nicht geringert, noch sonnerlich mit der pfan=
zung dem klägrr noch verklagtem schaden zu
geringert werde.

Casus disputabilis, et ambiguus decisionis.

Wo dannoch sachen so schwerr und kümmer=
lich vorfielen, das die auß Vorfall Rechtlichen
erkentnüß nicht klärlich noch nöthigerlich
den werden, solle nichtdestoweniger der Lehnherr seine
Lehnen ihnen, wie Recht, erstellen, gerichtlichen
vnd schriftlich erkennen, die Part Bey=
der seits vor sich ordentlich citiren, die
sachen vorhanden fürnehmen, und vor sich frey:
und da die nach möglichem vorgenommenen
Vleiß nichtstünde, solle die sache zu Recht=
lichen abtrage, nach vorordnung der
sachsen Recht, und nach gebrauch des Landes

Vnd furschlage, oder wie lieb die parte
darumb vorgleichen schiedtlichs=
sam sey, und darauff der rechte Vor=
theil, oder dass nothwendig sich der rechten,
Oberlauterationi probi, beture.
Vnrichtigkeit gerichtes, Last=
ens billich und recht ist, und soll
hierinnen die Notw. Entbrennung, Hinder=
hietung vorgebens erscheinen, Vnd
Vnkostens und aufzugs der sachen
abgeschnitten sein.
Vnd ob sich darauff das der Erbrecht oder
Erbrichter, der angeklagten sachen
oder schulden selbst mit sambt Rundt
vnd anfangig Vnser, selber fur
vnuordentlichen aus Erbung des
handels, einen Arbitrum, oder sonst
Vnuordentliche gewonnen urbeit, sei=
ne gerichte zu ordnen vorgleichen
sein: damit man nicht vorsache ha=
ben sich von ihme an andere ordent=
liche forsten gerichte stellen zu ver=
nehmen.
Hereditarius condictor arbitrum adhibeat.

Von zeugen und gerichtskosten.

24

NB. Wann nun einer die sachen vorrichte
der gestalt geschehen, oder etwas durch
Expensas executionis causa factas reus ad
vnrecht furbracht, bel der Jenige, wir=

tozi moderatas cc
mmen, refundere
tenetur.

Der dritte Vrsacht, oder theil, zu ein gantzen
cc ~~von~~ allmosen gerichts kosten, Commission,
cc was auch Advocaten, Procuratoren, gerichts Di-
cc ener und Vortrabanten, nothwendig gegangen,
cc Doch vor gebührlich erkentnus, und nach Ri-
cc genigk des Richters, vor denen die sache gefan-
cc den, den Klägern, und gedachten Beklagten
cc ter, zu zahlen und einer jeden Partey schuldig
cc sein.

Aber mit bescheinigung der scheinigen, was
Ad aliorum con-
sumptorum restitu-
tionem non ad-
stringitur.
er sein und ~~bekennen~~ bekennen orte erfreud (soviel des
auch sonst auf Vrtheil des gerichts und erkent stan-
des einmandt bescheinigt) solche vortreten
nicht erlegt werden.

Von Vrsach der gefangenen, und derselben verwahrung.

Ist es etwa ein böser schädlicher mißbrauch
im Lande gehalten, wan man einen gefan-
genen entlassen solle, das daucher gemei-
niglich die pachten gemeinden, in dem
Dorffleuten bemüht und gebrauch worden,
welche darzu erforderliche kosten, ~~[illegible]~~
sich mit dem Vrtheil, das es bis weilen
in des klägers, noch des beklagten vor-
mögen, nicht befinden, solche kosten
zu bezahlen.

Sachen ob sie sonder einwand, die da

L. 5.

Qui pignoribus aut fide jussoribus idoneam praestare possunt cautionem, in carcerem non sunt detrudendi: in alys secus.

von din Stuld, und von stehrunge Burgliche
~~[illegible]~~ Burgschreiber, gemeyglam ~~[illegible]~~ gefesse
oder Burding vfstandt, oder Burgermeyster
von zusetzen, hat, mit gefrengnis ~~[illegible]~~
beschwert werden, Da aber Jemand
Vergundrig gewunnen, Burgermeyster vfstan-
de, oder darinne begreyfe
Ein Handlunge habe, und dawider ist be-
gewesen, werde, oder die selben
mögen und sollen, gefrengliche angen
nommen werden, an ~~[illegible]~~ gefahren, der sunich
durch mehr pressoren, dimo nicht
man, dieses sich gelegenheit dies sachs
vnd stelle bedrechtes, Jm Rumbewes
sel des gemeyn bewasen, und ~~[illegible]~~ wach
ent, auch durch drey, der ihre
setzen ~~[illegible]~~, mit Zeibre nodhurft,
nach bewandrunge der vrsach, hinterge-
halten werden. Vnd sol mitin
Jndrey ~~[illegible]~~ Kraffte bestimmt Rost und
tranckt tag und nacht, nicht mehr
Damit sonst mit seiner handarbeit
Verdienen, und ernehren kan, Ein
ir groschen zu Lohn gegeben werde.

Carceratorum custodibus quodnam preciam sit solvendum.

26 Von Landtagen wie viel wenn
die gefangen solten werden.

Wir rosl vnd schirmme Jahr sondrelich

die Stände mich, mein vielfältiges gehorsam,
Pflicht und Zu Ehren Allergnädigsten Herrn
auch die ertheilung gemeiner Landgrafen=
thümbs obligen und nothdurfftig, Jährlich der
Landtage, Erneblich vor Crucis Bartholomei
und Elisabethis, die ihr aller erfordernus
fürzubringen geordnet, und zu willigen, so
ist dass sie ~~[illegible]~~ einwogen, vor gut angesehen
und beschlossen, damit die Stände vergeblich
und ihr nothdurfft die unkosten Beschwer,
das die unterthanen Landtage hinfüro ihr
sonder ausschreiben und erfordern, nicht
durch Edeln, dürfften, wann aber gemei=
ner Lande und Marggrafenthümbs nothf=
fallen vorfallen, auch ~~[illegible]~~ des Landes
verordnet werden, sollen, und die Congenen,
zu Landtagen ausgeschrieben wird, soll ein
jeder zu solchen Landtagen einmüthiglich
zu erscheinen, oder verursachung eine
Erheblichen ~~[illegible]~~ pen. als 20. fl. Meinisch
geldes, zu, und sollen auf Ersuchen der ver=
ordneten angesetzten Landtage so fern die
ausschreiben, und bei Ihr. Mt. Stände
[illegible] ihrer selben sohn und geschäfft
die Stände mit unserm Landtagen
verschonet bleiben.

Wie und wann auf Beschluß der Landtage

Vorbescheide.

oder sonsten im vorigen sachen zu thun
damit vorordnet angestellet werden
sollen die bestorderten Landt=
Stände und verordneten Landtäd=
ten Ihren mit vorwarth abwartten
damit unmenniglich was billich und
recht erfolgen und widerfahren.

Der burgersamen und Handwerker, Kindern und Erstellung der gesinde Beschwerd.

27

Inobedientia.

Nach dem durch die burgersamen
Meisterhanen und Ihre Kinder Ihre Stän=
de in dieser Jetzigen gefahrlichen Obrig=
keitlichen Entrichtung von Ihrer
Herre oberen sich abtrunnig als unmenlich
Ihr sie widder willen Ihre Eltern
Ihr alter vorwissen, Ihr lebe frey haft
unwillig vorgleichen, Ihre alte alte
verlebte Eltern, weib und kindter
verlassen, zum theil aus, durch an=
dere gefahren und entführet werden,
viel Lastern und Schwerenoth sündern
mit mordern, stechen, mezzermorden, plar=
brennen und andere unchristliche Jam=
merungen erfolgen. Weil man dem
schuldig, solchem angern vorschulden
nach und doch der Stände gemüthe

Fuga.

nicht dahin gerichtet, den umbliegenden nach-
barn, unseren Unterthanen Ordentlichen
Fürspruch und Dienste zu leisten, oder aus be-
sondern Unterthanen und ihren Kindern, kirch-
en oder tigenen Richter zu machen: Bis
Doch vor gutt angesehen und beschlossen,
Fugitivorum poena.
welche Unterthanen und ihre Kinder heimber-
der, hinterrücks und wider wirllen der Erb=
herrschaffte, und etwan aus dem Lande
gewichen und weglaufen, das dieselben
ihre Vaterlichen guetter, Erbschaff, und
andern ihren Fürstände hiedurch verlustig
gemacht sein sollen, also das dieselbe Heil d. Herrschaff, so. die
andere selbige seinen nächsten erben zu erhalten und bleiben sollen.
Wo aber die Eltern bey sich befinden, das es ihre
Kinder mitz sich Bestes, umbliegende Land
und nachbarn zu besuchen, etwas zu=
sehen vorhat und bedenken, sollen die Herrschaff
~~alle~~ solches unverwerlich gestatten, und
den selben nicht ehrlichen Kunstschaff
hierbey oder sonsten verhinderung geben, doch
das sie vff ihr wider Kunstschaff ihres wan=
deres und verhaltens dasselbe gewerthe Wei=
derum schriftlichen glauben, und
und verbunden zu verrichten auf ihre Herrschaff
Begehren.

Plagiarij. Die jenigen aber, so unseren Unterthanen

Liberorum aut ministrorum abductio. Abductorum pœna.

und Kinder oder gesinde, ~~außbrechen~~ außbrechen und
entpfremden, sollen nach gelegenheit der
sachen vnd nach gelegenheit dasselbigen
an Leib und gut gestraft werden
von Obrigkeiten zu Lande noch zu
Städten aufgehalten, noch geheget
werden, sondern sollen hierüber
die Herrschaften, die Eltern und Herrschaft
gehorsam erfahren, viel weniger beschü=
tzet und bestätiget werden.

Conductio ministrorum prescitu dominorum fieri debet.

Als sich auch die weilen herrschaften nach=
barn zu Oberggrauenstein und
andere umbliegenden zu mittungen
des gesindes allerley zutheilen fur=
nehmen, daraus viel verdrüßliche vnl=
lust erfolgt, Solches hinfüro
zu verhüten ist von des Orts Ob=
rigkeiten das solche vermittungen
ohne Landes mit vorwissen der
Herrschaft geschehe: daro aber andere
anlangen, und sich zu bringen das
die dienstbotten, so sich durch oder
mag sich ~~[illegible]~~ zu einem Haus=
wirth vermitten, und einigerweise
~~[illegible]~~ pro pfen darauf nehmen, der

Denarius conductitius cuiusgroschen cujus sit effectus?

Wecker derselbigen soll schuldig seyn
dem selbigen Jahr, aus zu dienen:
Im fall aber, das er heim dem selben

cc verwirkten Dienstbotens abgangen, und
cc sich sich hierinnen andern verpflichten würden,
cc Sol der Hausshalter oder Dienst sich die Dienst=
cc ~~verpflichten~~ verpflichten, Dann er sich vermittet gehabt, dieselb
cc an ab sich fordern, zugt und macht haben:
cc man sol sie auch ihrer Herrschaft lich folgen
cc lassen. Da aber ein Dienstbote ein sich ver=
pflichte welcher kirchen=Lemmden heute, Gra=
di famuli ac an alles conductionem sponte deserant. ben er aus dem ort, dahin er sich verpflichtet, bow
mittet, nicht dienen kan, oder wolte der
selber sol zu Pflichtig seyn, den Dienstlohn
Talionis poena. er von rest dieses hingelegt, der verhaltenen
Dienst geld, sowol den wandel, und abtrag
chen nach Lauffende zu=geben, und wieder
zu=zugehen.

Si dominus contraveniat. Wo aber ein Hausshalter sein gemittet gethan
Da ihm ehe hatte und widtlich verbunden
versagen, verlaubren, und ausgetreiben wolte,
der sol ihm dargegen den vollen Lohn,
den er ihm versprochen, zu entrichten schul=
dig seyn.

Conductionis tempus. DB Es sol auch einer nach vor dem andern, der
cc sich hat oder bestellen lassen, sein ge=
cc mittet gesinde ihm seine vorwissen und
cc willen, es sey denn, das derselbe dienst=
cc bote seine volkommene Zeit, bis

Nemo alienos famulos donationibus aut pollicitationibus ad sibi seruiendum inuitet.

cc auff Wirthshrentage ausgedinckt,
cc abzunimmtt, oder mit Holtzer, gra-
cc ßhaugk, und Lubnis, zimmerhaus-
cc bdnn, oder verwandlungen gebeßlich
cc ev hinwesslässigen Statt, sich mit sich
cc mitzuhalten: der soll Statt straff
Item. 20 ß. minis 10 ß. burgrev. 10 ß.
cc minus ymmitten dezunimmtten
cc gesindes bey vorlurst Lohnes.

Debitae et promissae mercedi vel quicquam addatur.

Item also ordnlichen heit durch ertzlichen
cc von freischaff und wirthsleuten
cc ein schadlichen mißbrauch ringer-
cc fuget, das man den gesinde, knech-
cc ten, und mägden vff die sueborn
cc ein ein auffall habe, Eins, und an-
cc der zetrachte, libre drei bey sacorhern
cc Lohn, zusammen pflegt, sol solche
cc unrichtigkeit fridurchendlich abge-
cc schafft, und nichts gesinde an keine
cc ern frenarsch geschriben, lohne
cc bezuegt werden.

Volgen der gesinde löne.

Eiedlohn. 28 Broßknecht.

Einen grossbeinicht, der ein ge-
schirmaister ist, der wagen, korn,
pflugk, hacken, finder und sonder

gestelle, die Leiterwagen und Leiterwerck machen und anrichten, auch sich schneiden mit der Sense gras und getreide hawen, auch das ~~[illegible]~~ gesinde anrichten, kein Bier sollen ein Jahr sechs Eimer, und ein yar Stiefeln oder dafür ein halb Schock ~~[illegible]~~ dafür.

Mittelknecht. Einen mittel knecht, welcher zwey Ochsen und den arbeitbaum zu fördern weiß, auch andere hauptarbeit thun kan, das Jahr 4 R. und ein yar Stiefeln oder ein halb Schock ~~[illegible]~~ dafür.

Wagenknecht. Einen Wagen knecht der mit den grossen geschirr zu fahren weiß, und eine mittel knechts stelle vertretten kan, auch die yhm dem wochenlich wartet 4 R. und ein yar Stiefeln oder dafür ein halb schock.

Junge. Einen knaben welcher zwey Ochsen treiben kan, ein Jahr andrethalb gulden und ein yar schuh oder ein zu machen.

Pflugbalter. Einen ~~[illegible]~~ pflugbalter eines tages lohn, ein tag zu vorrichten gewehren und lohn.

Von gesinde lohn

Mägdelohn. Grosse Magd. 29

Eine grosse magd ein Jahr 7 Schock ein grober hemet zu einem ~~[illegible]~~ gesinde ~~[illegible]~~

[illegible] schuh daher ~~[illegible]~~ 7. gl.

Mittelmagd. Eine mittelmagd, hat schürtze, rein nie[illegible] 12 R. 8 Elen leinwat mit schleier, hat ein vor schurtz, ob andere grosse magd.

Kuchirlin. Eine schurtzin, ist 16 i 6. oder i 7. Jahr alt, spinnt schon, 6. Elen grob zeuwet nit, schleier hat ein vorschurtz, wie ob, sie dienet und kommet hier zu fütter, bel der lohn nach Ihrer geschicklichkeit reichet werden.

Köchin. Eine köchin mit sechs fiertel gulden 8 Elen grob leinwat mit schleier und ein vorschurtz.

drey Schäffer lohn.

30 Schäfferlohn. Schäffer ist das geringer halben, sollen nicht minder den bestes schaff dienen, hat wie sich die schaffe, und das getraide mit thun ~~[illegible]~~ berträgt.

Einen mit- und ~~[illegible]~~ grosse Schäffer soll man ihm bestellen von ein hundert schaffen 8 schuch halten.

Einen mittel Schäffer von hundert drey, und einem kraben, von hundert zwey Schaffe samt dem kost.

31 Müllerlohn. Metzmüller.

Alle mahlmüllerr sollen auf den gewissen wassermix mehr hörn, damit die birdt mehr angenommen werdenn, also das sie sich selbst bezahlen, die den steinn, eine Bruthelen, nuzzlet, denn birdt ytzunnig geben sollen.

Aus den müllern, die mich was treibt und sarbes zeuncht haben, sollen sie bis die dritte mahl dienen, damit sie auch die angeleigter notturft, mich mehr dazu drinstenn ytzunnig hierbeyen schuldig seyn.

Mühlknecht. Einer mühl-knecht, der bei des müllerrs dienst dienet, ist jährlich 8 ut zu geben werd.

Von den Hausgenossen.

32 Hausgenosse.

So ein hausgenoss ohne der freyhaff von weib und willen angenommen werdenn und wann der freyhaff ein hausgenoss zu fallig und unmuglich, so der hausgenoss gebrechlich ytzlicher dienstenn und der zeunicht, so er einen weiber zu hausse ist jährlichen denn weiber zu zeunsten und schatzgr mit der hand zu arbeiten schuldig sein.

Die abrigen hänsleute in den gemeinden erlichen und bauern crollen sollen sich mit der freyhaff umb den zins und dienst

nach gelegenheit von [illegible]
Hausgesinde, und andere, sol sei=
ne Verdrieß und Lieb haben, zu Zeitten
der Herr Landvoit, oder Frau Hatt
nicht Vergönnet werden.

Mit den abschieds brieffen, sol es gegen
~~Eingesessenen~~ Herrn wie davon gemel,
det, gehalten werden.

33 Von Zimmerleuthen und
andern Tagelöhnern.

Dieweil ietzigen Zeit die Leuthe, welche
ihren Fleiß und Erfahrenheit zu erbauen
oder Leuten, und erhalten,
an verwenden, als Zimmerleuth=
ten, Maurern, und andern Handt=
werckern, mehrern theil an Klöger, und
rechlichen Lohn, gewohnen, man
gel leiden müssen, damit nun ihre
Zimmer richtige ordentliche Lohnung
nehmen, sei Standt eins, dem andern
~~gemeiner Standt~~ Landes Lage, Es vorgibt angr=
sehen, das man einen Zimmermann
~~[illegible]~~, einen meister, der mit
dem gehenge die Gesellen, die sich
trunken hat, einen arbeits tagk
in der woche 7. Pfennig wochen
lohn; ~~[illegible]~~ aber des Bau=

Zimmermanns Lohn.

vier kleiner groschen gegeben
werden.

Zimmergesellen. Zimmerleuten hinwegesellen, welche mit
dem beile wol hauen, abbinden, und nie-
ner meister stadt versehen kan die man
voliren nennet, soll ihr der kostenn an baid
tag sechs kleiner groschen, und ihr der Bau-
frowen kost, vierdthalber kleiner groschen
gegeben werden.

Zimmergesellen aber, der schlechte mit der Zei-
mere axt hauet, ~~und~~ abbinden nur bohlen und
andere schlechte arbeit thut, kan alle wochen
~~sechs~~ 3. gesellen, einen meister arbeitet tagk zum
der grossen ihr sonner kost fünff kleiner gro-
schen, und ihr der Bauffrowen kost dreithalber
kleiner groschen, welcher obgeschriebener lohn, der
meister und gesellen, solange sie auf der
Sommer leber bis sie michaelis, und nicht
fernere oder lenger gegeben werden:
Lohns=vergleichung wegen der Zeit.
Sonn michaelis aber, sie wieder auf sie
solche zeit meister und gesellen von obber-
vietembergk lohn nimmt, derer tagk ein
kleiner groschen abgezogen werden.

Einländische maurer. wie auch mit steinschen mäurern, als
meistern, gesellen und lehrknechten, solle

mit belohnung der tag arbeit, vnd
~~[illegible]~~ zeit, wie oben gleich
wie gegen den Zimmerleuthen, vnd mit
andern gehalten worden: Doch das obbe=
rührte Zeug handwerche Zimmerleute
vnd mäurer, mit den gesellen, vnd
knechten, das sie von der arbeit, mit der
sonnen auf vnd nieder gange an, vnd
abgehen, vnd wo die zu erforderlichen vnch=
stunden, nicht frigern sollen.

Mercenarijs indefessus labor injungitur.

Vnd Knechte.

34 Zwischen Ostern und Michaelis.

Zwischen Ostern vnd vnserer lieben Frauen
mann mit drey oder vier gesellen
vnd knechten, vnd zwey wagen, mit tagl
18. Scheffel grosse zwey achtel hafer
Bauzinsgelt, vnd vnd knechte sampt
mitessen, zeit gegeben worden.

Zwischen Ostern und Michaelis.

Zwischen obgemelter zeit nimm ein knecht
zehen Scheffel zwey achtel, vnd die kost:
Einen nicht breiter zehen Scheffel
zwey achtel, sampt der kost.

Nach Michaelis.

Nach Michaelis aber bis wieder auf
Ostern soll man einen ein knecht
17 Scheffel grosse ein achtel
ein knecht vnd nachzeit ein tag
geben.

Zwischen einem knecht ein grosse kost,

Einem mistbreiter mit gesel und kost.

Ackerarbeit.

35 Einem ackermanne, der dawer" oder dwer" gute
Ackerlohn. tuchtige pferde, mit einem pflug oder hacken
zwischen Ostern und Michaelis. tagk arbeit, hat er bei sich Ostern und
michaelis, so hat er kein gesche, ein pauchusch
achtel haber, und noch hinter, desgleichen ohne
bier sein treiber eine mahlzeit.

Item kein gesche einer, der nur tag mit
seinem pferde geht, ein achtel haber brunelter
mahlzeit, hinter, sonst eine mahlzeit zu
mittage.

Nach Michaelis. Item michaelis aber wol man einen jeden
pflüger und pferdt, noch kein gesche, nur
tag mit abgesetzter kost und hinter geben.

Dräschen.

36 Einem getreide mäther ein tagk dwer" gesche,
Frumentisecor mercede. sampt der kost, oder funff groschen ohne kost:
Einem dwar mäther einen tag dwer" gesche
sampt der kost, oder 4 gr ohne kost.

Schnitter, Binder, Fuhrer, und Werfer.

37 Einem schnitter ein tag 2 gr. und kost.
Einem getreide binder 2 gr. und kost.
Einem getreide und heuwerfer ein tag 1 gr. und kost.
Einem fuhrer ein tagk 1. gr. und kost.

Drescher.

38. Einem drescher der das ganze jahr zusammen
drischt 2 gr. und kost, doch bis auf Michaelis

M 4

Vom Mürtzler den brutter vorrichtung derselbe ein tag ein geschen, und die kost.

Alle stobbrüecher, mistfüerer, bäcker, brutter abtreibter, torfschnitter, Zimmerleüter, mäher, dresher und andere dergleichen arbeiter, sollen mit der sonnen aufstehen und ein dregen an und auszyehen, an und abzieh.

Von klafter, bräu und brenn holtz zu machen und zu fleischen

39

Bräu und Backholtz.

Holtzbauer. Einen holtzhauer von einer klafter bräuholtz zu schroten und fehren, darzu er einen knecht haben soll, der seine kost, 5. kreützer groschen, die klafter soll ihm die höhe und zu die breite vergolten sein.

Die bräu scheite sollen zum die länge 3. ellen haben.

Von brennholtz.

40

Einen holtzhauer von einer klafter brennholtz der seiner kost und seinen eigenen knecht gezeüge zu halten und die scheüter sollen 2 ellen lang sein.

Einer in tagelöhner.

41

Handarbeiter. Die tagelöhner welche sich der handarbeit als kreiben, schaufeln, graben und andern

[illegible] Jauerischenn Gerichtenn
sollen aufreimen tagk, den Sommer mit 10. Pfen-
nigen Lohn, und Kost, den Meistre aber nach
Misarlich bis vff Ostern mit nimm Pfennig
groschen und Kost ersetzen werden.

Wildwerck und Fischerey

42

Belangend.

Wiewol die Wildwerck und Fischerey selbem
bewen mit ordenunge, mit etlichen Conditionen
und ~~[illegible]~~ Landes gewohnheit und bewilligen
weil aber darauf Freyheit, dan nach yartzeit
allerley mißverstand, und Entsetzungen
beschwerlicher schadin, und verunsunger des
Wilprets und fische erfolgt: Solle hinfor
der mit jedwedem Landtsasse oder zum Lande
pfleganden, der ein zu Landes oder der Städten
mit Fehren, Jagen, Fischahen, Schießen, und
allen andern Wildwerck, als auch der
Fischerey, allein seines grundes und Bodens
gebrauchen, der andern seiner benachbarten
und der Herrn grundt, Boden, und gutter, hin-
Alig gar nicht bemuhen, und solchen Ge-
schafft bey sich und die seinen, mit den andern
benachbarten ~~einigen~~ einigen schaden hoffen
sich endlich mit halten, und nach fortstehen
mögen versehen als bey vermeidung 20.
schock Strafe, die ein jedwedes Gerichte und Ober-

Venari, aucupari et piscari ubi, et quatenus liceat.

wentre die arterbeit, dem gemeinen
Land unnachlässig bey fallen sein
soll.

Sie werden soll allen bitter saffran, Pfeffer,
Ingwer und andern bedigen gewürzen,
alter weiderwuchs und fischgewürz, wie das Namen haben mag
zurschlagen, und treiben, die Fischer mit
päuntzlich bey obstehen allein auff
den fischwerden, und auff der Fünffer
hinstellen soll, ihnen nach Johannis
Baptistae gelassen sein wie vorhey, dem
das die Fischer an bleiche fischer
vrsachen zu verhüten, die sollen hie=
durch nicht abbleiben, und sonder=
lich soll man kein weider flugs, kein
geflügel mist nutzen.

Sinckenberd zuge=
lassen.

Weiderflug des ge=
flügels sol nicht an=
gerochten werden.

Auch soll keiner Fischer noch armbrust,
Gerthoffschädern, Lauschen, Schlagbrü=
nen noch schlingen, damit man das
Jaut und wildpret dämpfet, begehen
keinerley weise, und die bawer=
leuten gebraucht werden.

Es sollen auch keine Feldeyer, noch
das selbige junge geflügel, wilpret
vor den gefilden, hecken, lachen und tünchen
aufstimmen und einbringen
zu verlassen und verstattet werden:

Feldeyer.
Junges geflügel.

allen Frauenhaffte solchen vorsich, bey Ihrem Leiten,
und den Vormuthauern darob halten, und Ihrer Burg-
Das alle Kinder Ihr Leib an Kleidern zu pflegen
und zu halten vorordnen.

Lones fumibus
gati per cam-
a ducantur.

Da aber Ihr Eltern der Kindervatter, Sonst gemos-
Frauen Kinder, und andere Lediger zu erziehen
und den vorschreiben in Artickeln, Verbrechlich
bestimmen, solchen der zu hoff, nach, und
aller zu erhaltenden Gebrechen sein, Da aber nach
der Begrenzeit der Übertretungk mit zu bring
nus, und zu der selben vielbegungk, auff
Leben, nach und übrigen Gott zu straffen vorbe.
Da auch Jemander vom Frauenhaffen solcher Leb-
sentlich entlaufen oder verschwige, solchen der
oder Dieselben zu o. Gott straff zu verbrechen Ver-
pflichtigen.

ena statutum
emerantium.

Und nach dem es unmöglich wilkurat Ge-
schehen, und darinnen auch seinen Vorhaffen
Verschaffen: Solchen zu gleichen von Adel, der
Das wilkurat Kauffen, und Verkauffen
Dürfen sich die andern zu stellen, bestellen und
als offt das geschieht, Dem Landschreiber Gott
vorfallen, und unmaßlich zu geben schul
Dyt sein: man solch auch Richtern, fleissig auff
achtungk geben, das das Kauffgeld, nach
Kaufgeld verdämmt werden.

De ferarum
venditione.

Brief

und als dann auß ~~Verbarmung~~ Verklärung obrigkeit, darüber sollen die Rechtsverständigen streiten, mit Theil einer zeitlichen Freiheit, und zum minsten Landsfürstlichen Theil hinkommen solchen, ist das nun alles abgesatzte artickel, erstmalig bestehen, und unverrückt, von männiglich gehalten werden, ist durchaus von allen Ständen dieses Marckgraventhums Oberlausitz bewilligt und beschlossen, das keiner wegen seines, oder der seinen, oder irgendt einer andern Straffen ausbleiben

Poenas condonantium poena.

und dieses nachlassen soll, und das nicht jeder ausbleiben, und nachlassen der gemeinen Ständen sehr schade Nützlich verfallen sein soll, welche Straffen oder Brüchen durch die verordneten, letzsten, die ihßigen, und künftig groordnet werden, mit fleiß exigiret, A[illegible] ablaßlich, durch schleunige auffs hellste einbracht, den Ständen zu gutte eingenommen und berechnet werden sollen.

~~Gestallen alle die so drey Freyhafft oder Dauzhen, oder auch den groordneten~~

letzsten vorgenommlicher straffung, mit worten
oder vorrichtung übel zu tractiren, oder für den hal-
bunge einigerley weyse, wie das immer
moechte zu sagen, wurden, der oder die selben
Zehen dem Zeugen und einem beyrichtigen
Landvogte angegeben, und was sonnsten da-
den zu fallen darumb zu strafen worden.

Wurden auch die letzsten, so denen dingen
allenthalben zu gelegt, die strafften selbst aus
zu richten und haffte, oder der geleichen sachen
jemanden mit zeugen zu bellen, sie von denen
die darumb zu wissen, vor zu nehmen zu
zum Landt tagen der gemeinde anzumeldet,
und ab dann die mit angerer strafft dem
Lande selbst zu zu legen, und zu geben schuldigk
erkannt worden.

Wie dann die Landt stände denen von Städten
und hinwieder die Städte, den Landt ständen
gegen einander treulich zu gelobt und zu
sagt, diese obgeschriebene be-
willigte ordnung vor sich, ihren nach-
kommen und erben, vor ihr und
jemanden mit hinzu zu thun, Niemand
zu Landt noch zu Städten anzunehmen,
treulich und ungefahrlich zu halten,
sich auch mit keinen privilegien, noch
noch andern strafftuten, so diesen bewilligten

cc Vizudaugnuoinnuu Lutiberly mit=
cc Hgtyrn, dauc wirdu Hunt Mig Jnac
cc nicht Hiu=brelthu.

Es ist geschehen Jm Budissin Jn gr=
mmuny versamblungen am
Freitage nach Elisabeth, des
weirdren 20. tag, des monats
Novembris nach Christi unsers
Lieben Jhesu und seligmachers
Geburtt Jm 15 fünffzehen.

Fallen 20.
Feilschilling 76.
Kirsch 77.
87.
auf den Todtfall 12.
Jahr etwas nicht hinfahren quo maritus lucretur. ibid.

B.

Bellen. 63.
Bienschaden zu einer Heerde Böhlitz Recht gnädiges. 23.
Bier, so fremdes, Haus andere Halle zu einer Zeitung und Fördig zu verschenken verboten. 16.
Biergeld etwig abzufüllen. 27.
Bierbräuer sollen im Brauen alle etwas in acht nehmen. 62.

E.

Dienstboten, so das Zugesagte dienst nicht hinziehen wollen, strafe. 63.
Dienstknecht, so eines gewissen Herrschaft gedienet, sollen nicht ehe von andern Herrschaft gemietet werden, als 14. Tage vor dem abzuzieht, also und alten dienst. 83.

E.

Erbfall-ordnung. 71.
Erbverteilung quad fil. 72.
Erbteilung der Verstorbenen. ibid.
Erbschaft der Kinder Kinder. 74.
Erbschaft-verzichtung. 75.
Erbgutes Kinder erst viel Jahr zu zinsen. ibid.
Erbzinsen verkaufung. 77.
Executio. 78.

Sold-zieher sollen nicht aufgenommen werden. 86.
Kindlein ist zugelassen. ibid.
Bischofen und Weib sie zu lassen. ibid.
Knecht soll erst in acht genommen werden. 11.
Kriegsleute sollen gebührlich gehalten werden. 59.

L.

Lehnbrief. 77.
Leichnamen unkosten und Verehrung. 80.
Leute, so eine Weib sie soll abgeschied werden. 69.
Leichen unkosten. 9.
Leute, so das versprochene Gut nicht ersitzen Weil, etwa gestorben. 83.
Leihen soll niemand abgeschlagen oder abbalbiren. 82.
Leinwand { Schurtze, Binder, Fäden, Kuhe } Lohn. 87.
Landschuldner sollen das geld auch in ihren Häusern Stadt der alten nicht abdingen und verschreiben. 3. 6.
Landtschaft- und Kindhäuser unkosten. 20.
Görlitz Kaufl. in Königliche inquad.
Verleihung alle privilegia. ibid.
Verlangt geistliche privilegia erstreckung. 2. 4. 11.
Görlitz dem Königreich Böhmen incorporiret. 5.
Görlitzer Wappen eine Krone, und verlangt die Stadt die freiheit mit grünen und gelben Wachs zu siegeln. 12.
Görlitz verlangt die freiheit mit rothem Wachs zu siegeln. 14.

M.

Böhlitz eine Brauhaus, ihre Kaufmannsgüter zu Brod, Kaufzollfreiheit und aufzuheben. 15.
Görlitzer Bierbrauer Ordnung. 16.
Böhlitz Bemeten zu alten und neuen Bequadung. 28.
Butterlaßung, und derselben Bestrafung. 57. 58.
Brod-Burgers Lohn. 83.
Bürgers magd Lohn. 84.

H.

Handarbeiter Lohn. 87.
Handwerker sollen unter der meile nicht gedulden werden, auf den Dörfern, außer eine alten Schuhmacher und eine Schneider. 3. 6.
Heimbmann zu Kerlaßing in Struktion. 10. Seq.
Hausgenossen. 85.
Herbergen soll man nicht verdenken. 12.
Bettgelt { der Bäcker, der Bürger } 68.
Hochzeitlich Kleidung außer Landes, und ist damit gehalten werden. 66.
Holzfuhr im Weichbilde Stadt, auf der Görlitzer Heide. 5.
Holzfuhr von { Burkhol, Bestehl } Lohn. 87.
Hofgesetzliche Hochzeit wird gestattet. 8.
Hüte. 78.
Hunde sollen im Feld an Seichen gehalten werden. 89.

J.

Jahrmärkte dem Görlitzer nachgelassen. 11. 23.
Jahrmärkte zu Görlitz, auf ungewöhnliche Zeit verlegt, werden transferiret. 15.
Jungen Lohn. 84.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

Vorbitte enormitatis, wegen ein Görlitzischer Bequadtmann aufgehoben. 29.
Wechsel-frage zu Prag einzuhalten. 25.

Wachsen, so unredlich, soll nicht man machen. 11.
Wagen, Pferde, Ochsen, gleichfalls und einkommen der Stadt Görlitz ausgeben. 9. 23.
Wagenschloß. 84.
Weydewerck über Eis und Wasser Bestand. 88.
Weydeschäuder, wofern sie damit dieneten, sollen sie den Weyde zeugnüß anderer Verkäufer oder in der Lagen, dann zu Görlitz. 3. 4. 7. 10. 16. 19.
Weinschenck-freyheit der Görlitzer Schenckstuhl. 9. 23.
Wein darf kein Görlitzer Bürger schencken. ibid.
Waldpräd fahren, und auß freiem Kauf Verschaffen, ist unerlaßlich und strafbarlich. 89.

Zechen darf sich Niemand 27.
Zigelscheune der Görlitzer Vergünstigt. 23.
Zimmermanns Zimmergesellen } Lohn 85.
Zoll schlangt. 8. 10. 23.
Zoll-freyheit Verkommen der Stadt Görlitz. 13. 14. 15.

BIBL. UNIV. WRATISL.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

96 foll.
15. Maii 2018.
JMP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

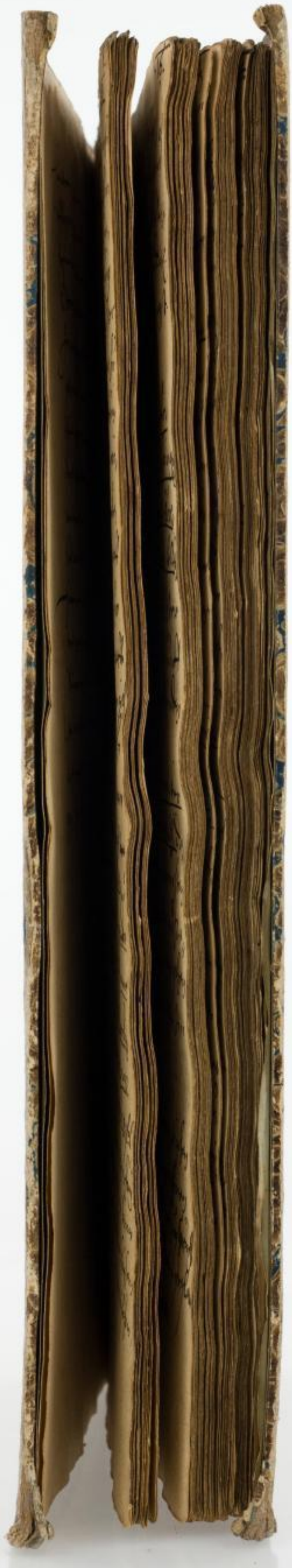

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

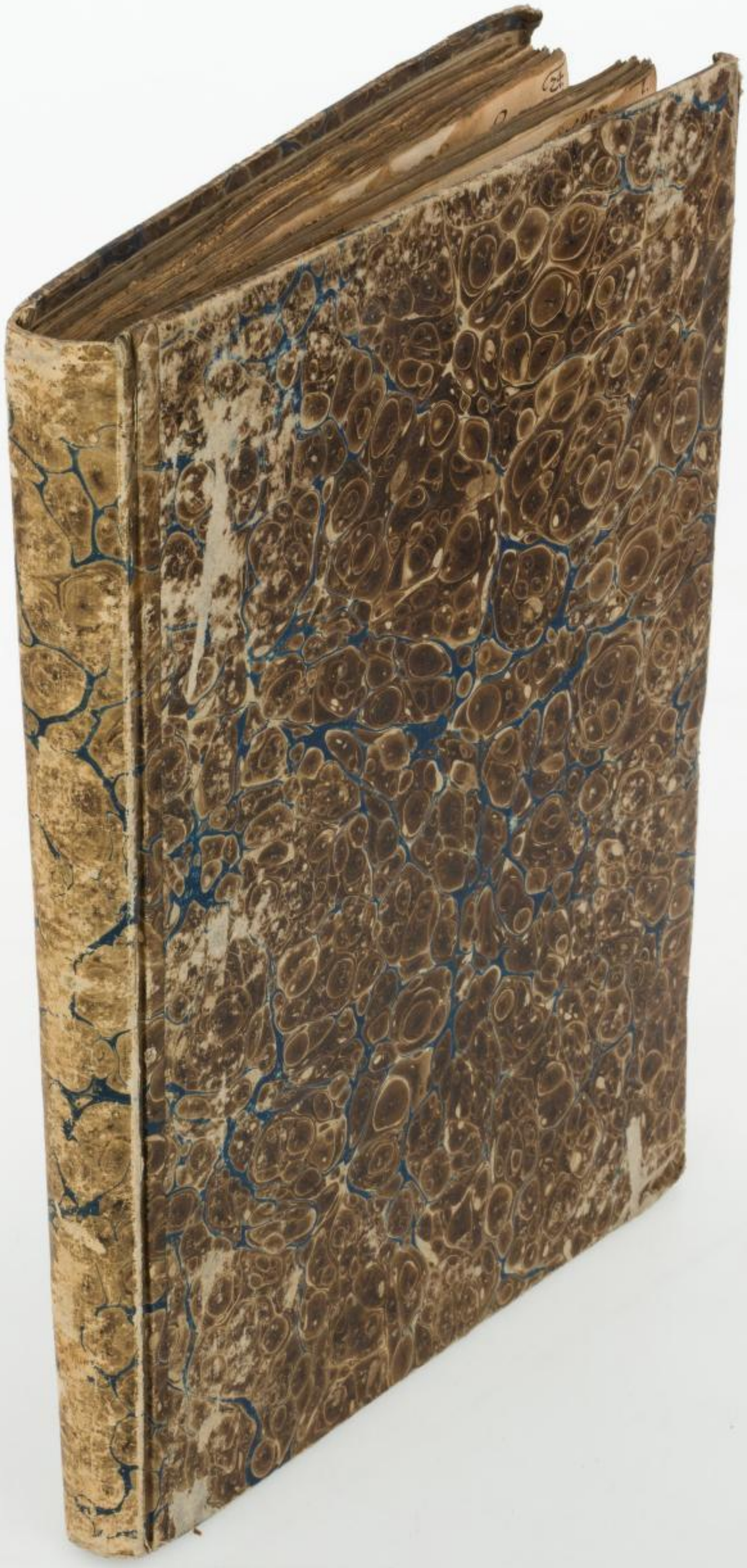

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Oberlausitzische Landes-Sachen.

1. Schuldbrief über 33000 Gulden zur Einlösung des Gutes Senzig. 1553.

2. Restitutions-Privilegium nach der Empörung. 1547.

3. Brand des Consistorii der Ober-Lausitz. 1572.

4. Instruction des Ober-Lausitzischen Landes-Hauptmanns. 1561.

5. Ober-Lausitzische Landes-Ordnung von 1551.

Gleichzeitige Abschriften aus der Original.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

Görlitzschen Freyheiten.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

22

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Uniwersytet Wrocławski
BUW

36.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Nichtnecht.

Ausgenommen

25.

11.

9. 23.

81.

88.

Ein Haus die gestalt eines Kelchs. 9. 23.

89.

23.

85.

2. 14. 23.

13. 14. 18.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski

93